

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2280): Der Wortlaut im Umweltbericht, dass WEA „vorrangig in den Vorranggebieten“ errichten werden dürfen, sollte geändert werden in „nur in den Vorranggebieten“.		Begründung: Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (sog. Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) sowie korrespondierende Änderungen unter anderem im Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde die raumordnerische Steuerung von Flächen für die Windenergienutzung von einer Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung auf eine Positivplanung umgestellt. Demnach ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die entsprechende Textstelle im Umweltbericht wird klargestellt.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5864): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: 3. Untersuchungsrahmen Umweltbericht (vorsorgender Bodenschutz) In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt eines Umweltberichts liegt in der Darlegung von konkreten Eingriffen für den Boden und der Festlegung notwendiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes. Inhalte zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Umweltprüfung: Beschreibung der Auswirkungen von Planvorhaben auf den Boden. Die wichtigsten Auswirkungen auf den Boden sind: der Bodenabtrag und der Versiegelungsgrad. Die Auswirkungen können über Art und Maß der baulichen Nutzung und die Festlegung der überbaubaren		Begründung: Eine Auflistung der Wirkfaktoren, welche das Schutzgut Boden und die zugeordneten Umweltziele betreffen, werden im 2. Entwurf des Umweltberichts im Rahmen der Erheblichkeitseinschätzung ergänzt. Zudem erfolgt eine Bewertung der räumlich konkreten, vertieft geprüften Festlegungen in Rahmen einzelner Steckbriefe. Diese enthalten Ausführungen zu einzelnen Gebieten oder Standorten, und in welchem Umfang u.a. die Schutzgüter Boden und Fläche voraussichtlich bei Plandurchführung beeinträchtigt werden. Zudem erfolgt eine Nennung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der voraussichtlich negativen Umweltwirkungen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundstücksfläche und über die Festsetzung von Grünflächen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden im Nutzungsplan gesteuert werden. Für den Bodenschutz bestehen folgende relevante Ziele zur Darstellung im Umweltbericht: - Die Inanspruchnahme von Böden durch Flächenverbrauch und Versiegelung sind auf das unerlässliche Maß zu begrenzen. - Die Inanspruchnahme von Böden auf Flächen lenken, die von geringer Bedeutung sind. - Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen können durch Festsetzung der Versiegelungsfläche und einer Wasser durchlässigen Bauweisen gemindert werden. Fundstellenverzeichnis: Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl LSA Nr. 215. 214) i.d.g.F.		
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5839): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Bauleitplanung: Anhand den eingereichten Unterlagen, des Grobkonzeptes, kann auf die bauplanungsrechtlichen Belange bzgl. des Altmarkkreises Salzwedel noch nicht konkret eingegangen werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 84 Altmarkkreis Salzwedel	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2304): Bodenschutz und Altlasten: Das Vorhaben berührt folgende Belange der UBB: Der in der Stellungnahme vom 22.06.2023 dargelegte		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Untersuchungsrahmen wurde im vorliegenden Umweltbericht (Stand 12.12.2023) berücksichtigt. Des Weiteren behält die Stellungnahme der UBB vom 22.06.2023 vollumfänglich ihre Gültigkeit.		
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5934): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Entsprechend den Scopingunterlagen sollen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen dargestellt werden (Pkt. 7.10, Optimierungsvorschläge sowie Anhang III, Pkt. 7.1). Auch hier sind die landwirtschaftlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen. In Sachsen-Anhalt ist eine stetige Inanspruchnahme von z.T. hochwertigen landwirtschaftlichen Böden für unterschiedliche Vorhaben zu verzeichnen. Da diese Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen notwendig. Diese sind zwar folgerichtig, beanspruchen jedoch meist Landwirtschaftsflächen, so dass die Landwirtschaft dadurch zweifach betroffen ist. Neben dem direkten Verlust an Nutzflächen durch den Eingriff selbst werden darüber hinaus landwirtschaftliche Böden aus der Produktion genommen oder in der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt, um naturschutzrechtliche Kompensation zu erbringen, auch wenn nach BNatSchG andere Möglichkeiten bestehen. Fraglich in diesem Zusammenhang ist die Art und Weise der Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft auf der übrigen Fläche und somit die Sicherung der Wertschöpfung im Land Sachsen-Anhalt. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sollte daher im Umweltbericht darauf hingewiesen werden, dass alle Möglichkeiten nach BNatSchG zu nutzen sind, damit keine zusätzlichen Landwirtschaftsflächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht oder beeinträchtigt werden müssen. Die Untersuchung/Beurteilung der Umweltziele sollte auch unter dem Aspekt erfolgen, wie sich der Plan auf die bestehenden Landwirtschaftsflächen	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Bedeutung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft für die Wirtschaft stellt kein Schutzgut im Sinne der SUP dar. Der Schutz hochwertiger Böden, der sich auf die landwirtschaftlichen Flächen bezieht, wird im Schutzgut Boden im Umweltziel "Bodenqualität, Schonung und Sicherung seltener und hochwertiger Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum" aufgegriffen. Die Stärkung und die Weiterentwicklung der Landwirtschaft und die Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird im Landesentwicklungsplan in verschiedenen Kapiteln thematisiert. Insbesondere die Festlegungen im Kap. 7.1.1 "Landwirtschaft" beinhalten raumordnerische Vorgaben zum sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen. Zudem wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen u.a. in den Kap. 2.1 "Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung", 2.3 "Raumkategorien", 3.1 "Siedlungsentwicklung", 5.1.1 "Wirtschaftliche Entwicklung" und 6.2.2 Solarenergie adressiert. Zahlreiche Festlegung im gesamten Landesentwicklungsplan zielen darüber hinaus ganz allgemein auf eine Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
und deren Nutzung auswirkt, denn von den Umweltzielen für die einzelnen Schutzgüter ist der Landwirtschaftsbereich maßgeblich betroffen.		
So kann die Umsetzung insbesondere der Schwerpunkte - Hochwasservorsorge/Risikomanagement (Tab. 4), - Ausweitung der Naturschutzflächen, ökologisches Verbundsystem (Tab. 5), - Bodenqualität, Stoffbelastung (Tab. 6), - Schaffung von Retentionsflächen, natürliche Abflussverhältnisse, Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten (Tab. 7), - Gewässergüte, Hochwasserschutz, Flussauenzustand (Tab. 8), - erneuerbare Energien (Tab. 9) und - Hochwasserschutz, Anpassung an Klimafolgen (Tab. 12)		
zu dauerhaften Flächenentzügen und zur Einschränkung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung führen. Flächenverlust für die Landwirtschaft kann erhebliche nachteilige Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge haben. Landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Dabei stellt der Boden den entscheidenden, nicht vermehrbaren und unverzichtbaren Produktionsfaktor für die Landwirtschaft dar. Die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt es Somit als Potenzial für die Produktion von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen, für den Erhalt der biologischen Vielfalt, den Bodenschutz und weitere ökologische Funktionen zu bewahren und somit die Landwirtschaft als besonders raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig im Land Sachsen-Anhalt zu erhalten.		
Daher ist die Landwirtschaft insbesondere in den Schutzgütern Fauna/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Landschaft und Sachgüter Sowie in den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.		
Hinsichtlich der traditionellen Kulturlandschaften sind in den Tab. 11 und 20 u.a. extensiv genutztes Grünland, Heide und Magerrasen aufgeführt, die Ackerlandschaft fehlt. Die Unterlagen sollten dahingehend ergänzt werden. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein wesentlicher Wirtschaftssektor im ländlichen Raum ist. Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Ansprüche an eine flächendeckend nachhaltige und umweltschonende Landwirtschaft ist die Erhaltung und die Schaffung wettbewerbsfähiger Betriebe sowie die Entwicklung und der Aufbau von regionalen Wirtschaftskreisläufen. Dies gilt es bei der		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Erarbeitung des Umweltberichtes zu berücksichtigen.		
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Kapitel: 7. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3994): Dem 1. Entwurf des Umweltberichts ist zu entnehmen, dass das Kapitel 7 „Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen“ erst im 2. Entwurf erstellt wird. Hierzu wird sich das ALFF Anhalt erneut äußern. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Kompensation alle Möglichkeiten des BNatSchG genutzt werden, damit keine zusätzlichen Landwirtschaftsflächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht oder beeinträchtigt werden müssen. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind zwar folgerichtig, beanspruchen jedoch meist Landwirtschaftsflächen, so dass die Landwirtschaft dadurch zweifach betroffen ist. Neben dem direkten Verlust an Nutzflächen durch den Eingriff selbst werden darüber hinaus landwirtschaftliche Böden aus der Produktion genommen oder in der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt, um naturschutzrechtliche Kompensation zu erbringen, obwohl nach BNatSchG andere Möglichkeiten bestehen. Fraglich in diesem Zusammenhang ist die Art und Weise der Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft auf der übrigen Fläche und somit die Sicherung der Wertschöpfung im Land Sachsen-Anhalt. Eine entsprechende Regelung sollte somit im LEP-LSA und im Umweltbericht aufgenommen werden.		Begründung: Ein entsprechender Absatz wird im Kapitel 7 des Umweltberichtes ergänzt.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5921): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Der LEP stellt ein übergeordnetes, überregionales und fachübergreifendes Konzept zur räumlichen Gesamtentwicklung des		Begründung: Gegenstand der Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan sind die im Plan getroffenen Festlegungen. Im Zuge der Prüfung wird prognostiziert, wie diese sich nach Durchführung des Plans auf die unterschiedlichen Schutzgüter auswirken können. Dabei werden auch die Auswirkungen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landes dar. Da die Landwirtschaft zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor ist, sollte sie bei der Neuaufstellung des LEP und bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP) stärker berücksichtigt werden und somit im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung wesentlich mehr Beachtung finden.		auf die für die Landwirtschaft besonders relevanten Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser betrachtet. Im Kapitel 6.1.2.26.1 des Umweltberichtes werden die Festlegungen des Kap. 7.1.1 "Landwirtschaft" des Landesentwicklungsplans bewertet. Landwirtschaftliche Gesichtspunkte werden also im erforderlichen Umfang im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5936): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23: Auf unserer Internetseite [Web-Adresse anonymisiert] finden Sie Informationen zu aktuellen Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Insbesondere weisen wir auf Planungen zur Neugestaltung der Verfahrensgebiete (genehmigte Pläne nach 8 41 FlurbG) sowie auf die für die Dauer des jeweiligen Verfahrens bestehende Veränderungssperre (mit Erlaubnisvorbehalt) nach 8 34 FlurbG hin.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Diese Daten sind zu detailliert, um im Rahmen des LEP (Maßstab 1: 300.000) und damit des Umweltberichtes Berücksichtigung finden zu können.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 3993): Aufgrund der wachsenden Inanspruchnahme von z.T. hochwertigen landwirtschaftlichen Böden für unterschiedliche Vorhaben, sollten die landwirtschaftlichen Aspekte hinsichtlich der Umweltprüfung stärker berücksichtigt werden. So sollte die Untersuchung/Beurteilung der Umweltziele auch unter dem Aspekt erfolgen, wie sich der Plan auf die bestehenden Landwirtschaftsflächen und deren Nutzung auswirkt, denn von den Umweltzielen für die einzelnen Schutzgüter ist der Landwirtschaftsbereich maßgeblich betroffen. So können vor allem die Ausweitung von Naturschutzflächen, die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems, die Schaffung von	Kapitel: 4.2 Berücksichtigung der Umweltziele im LEP Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Festlegungen des LEP wirken sich mittelbar auf die Landwirtschaft aus. Zum einen gehen durch Versiegelung Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung verloren (siehe Schutzgut Fläche). Zum anderen erhalten die landwirtschaftlichen Flächen bzw. die Nutzung für die Landwirtschaft durch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft vor Versiegelung bei der Abwägung von Nutzungsansprüchen ein größeres Gewicht. Es ist jedoch nicht Aufgabe der SUP, mögliche nachteilige Wirkungen von Festlegungen des LEP auf die Agrarstruktur zu bewerten. Entsprechende Abwägungen werden durch den LEP selbst vorgenommen. Der Schutz hochwertiger Böden, der sich auf die landwirtschaftlichen Flächen bezieht, wird allerdings über das Schutzgut Boden im Umweltziel ""Bodenqualität, Schonung und Sicherung seltener

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Retentionsflächen, die Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten und die Erhöhung der Anteile an erneuerbaren Energien zu erheblichen landwirtschaftlichen Flächenentzügen und zu deutlichen Einschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung führen. Flächenverlust für die Landwirtschaft kann erhebliche nachteilige Veränderungen der Agrarstruktur zur Folge haben, landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Dabei stellt der Boden den entscheidenden, nicht vermehrbaren und unverzichtbaren Produktionsfaktor für die Landwirtschaft dar. Die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt es somit als Potential für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen, für den Erhalt der biologischen Vielfalt, den Bodenschutz und weitere ökologische Funktionen zu bewahren und somit die Landwirtschaft als besonders raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig im Land Sachsen-Anhalt zu erhalten. Daher ist die Landwirtschaft insbesondere in den Schutzgütern Fauna/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Landschaft und Sachgüter sowie in den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.		und hochwertiger Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum"" in der SUP thematisiert. Im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) und § 15 Abs. 3 BNatSchG werden agrarstrukturelle Belange besonders berücksichtigt, insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden. Im Kapitel 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wurde eine entsprechende Textpassage ergänzt.
Stellungnehmer ID: 40 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Hinweis (BE-ID: 5642): Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.22: Mit der Neuaufstellung des LEP ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des erforderlichen Umfangs sowie des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes erfolgt ein gesondertes Verfahren. Hierzu wird sich das ALFF Anhalt erneut äußern.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 387 Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	Kapitel: 6.2 Natura 2000-Vorprüfung (Screening) Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Punkt 6.2 Natur 2000-Vorprüfung Aus der Natura 2000-Vorprüfung bestimmter Vorhaben ergibt sich auch eine Betroffenheit des Biosphärenreservates Mittelbe. Dies liegt insbesondere bei den u.g. Maßnahmen vor: - Ausbau des Schienennetzes Magdeburg-Biederitz-Dessau-Roßlau - BVWG 2030, B187 Abschnitt zwischen Coswig und B2 - A14 Ausbau nach Norden ab L30 Lüderitz nach Wittenberge - BVWG 2030, B187 Abschnitt ab B187 bis Jessen - Rohstoffgewinnung Kiessand Barby - Saalekanal bei Tornitz - Kiessand Trabitze/Groß Rosenberg In den Tabellen des Anhangs 2 sind die Beeinträchtigungen, die anhand festgelegter Kriterien nicht auszuschließen sind, dargestellt. Diese sind als Zwischenergebnis zum jetzigen Planungsstand zu verstehen. Der Abschluss der Vorprüfung soll im 2. Entwurf des Umweltberichtes erfolgen. In wieweit eine Betroffenheit ggf. eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates vorliegt, kann in der Regel erst anhand einer konkreten Planung festgestellt werden. Nach Konkretisierung der Vorhaben auf entsprechender Planungsebene muss zudem eine vollständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.		Die Informationen fließen in das Kapitel der synergetischen und kumulativen Wirkungen mit ein.
Stellungnehmer ID: 387 Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe Hinweis (BE-ID: 4250): Punkt 5.5.5 Flussauenzustand Das Projekt „Mittelbe-Schwarze Elster“ ist selbst kein Förderprogramm; es handelt sich dabei um ein Naturschutzgroßprojekt (auf ca. 5.000 ha) im Rahmen des Programmes „chance.natur“ der Bundesförderung Naturschutz. Die Heinz Sielmann Stiftung ist die Trägerin des Naturschutzgroßprojektes Mittelbe - Schwarze Elster.	Kapitel: 5.5.5 Flussauenzustand Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierung wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde	Kapitel: 5. Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des LEP	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 4044): o Da der Bezug dieser Ziele (die Unterüberschriften zu den jeweiligen Schutzgütern) zu bestehenden Festlegungen des LEP fehlt, wirken diese etwas subjektiv. Sie bilden auch nicht den möglichen und bearbeitbaren Rahmen der Schutzgüter ab, sondern im Wesentlichen Teilaspekte. Leider vermisst man Begründungen, weshalb nur diese Teilaspekte genutzt worden sind.		Begründung: Eine Zuordnung der Umweltziele und den Festlegungen des LEP wird zum zweiten Entwurf des Umweltberichts im Rahmen der Erheblichkeitseinschätzung ergänzt.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde	Kapitel: 3. Grundlagen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4038): Die Stellungnahme umfasst daher eher grundsätzliche Anmerkungen: • Kapitel 3 - o Dieses Kapitel ist nicht sehr gut dazu geeignet, den methodischen Rahmen für den Umweltbericht nachvollziehen zu können. Es wäre einfacher, wenn „abstrakte Ziele“ nicht mit weiteren abstrakten Indikatoren und politischen Umweltzielen unterlegt werden würden. Denn es erschließt sich nicht immer sofort, wozu das dienen soll - o Es sollten vielmehr für die Festlegungen des LEP (sowohl nach den Hauptüberschriften 1-7 im Teil B und den jeweiligen Festlegungen in den Unterpunkten) strukturiert dargestellt werden, welche überhaupt eine Umweltrelevanz besitzen, mit welchen Wirkfaktoren, Wirkungen und Beeinträchtigungen gerechnet werden kann und vor allem wie die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter beschrieben werden können. Es fehlen überblicksartige Zusammenfassungen und Ausführungen zu Konfliktrisiken und -bereichen.		Begründung: Die Erläuterung der Methodik der Zuordnung und die Zuordnung zu den verschiedenen Prüftiefen erfolgt im Kapitel 6.1. Das Kapitel 3 wird insgesamt überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde	Kapitel: 4.2 Berücksichtigung der Umweltziele im LEP Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4042):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
o Tabelle 4, S. 25: Diese Tabelle ist unvollständig. Hier sollten die Umweltziele aus den einschlägigen relevanten Umweltgesetzen (BNatSchG, WHG, BImSchG, BBodSchG, ROG, BauGB) schutzgutspezifisch dargestellt werden. Zum Beispiel ist "Schutz von Tieren, Pflanzen [...]" nur ein sehr beschränkter Teil der Umweltziele für diesen Schutzgutkomplex.		Die Tabelle führt die wichtigsten Umweltgesetze auf. Eine ausführliche Auflistung der Umweltziele und zugrundeliegenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Strategien und Aktionsplänen ist den Tabellen des Anhang I zu entnehmen. Ein entsprechender Verweis wurde ergänzt.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde Hinweis (BE-ID: 4043): • Kapitel 5: - o Es ist weitestgehend unklar, woher die jeweiligen Ziele (die Unterüberschriften zu den jeweiligen Schutzgütern) stammen. Hier sollte in gleichartiger Weise eine Beschreibung des Natur- und Umweltzustandes erfolgen. Hier sind in überwiegendem Maße fachliche und politische Ziele formuliert und Maßnahmen, mit denen dies umgesetzt und Beeinträchtigungen vermindert werden können.	Kapitel: 5. Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des LEP Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Ein Verweis auf den rechtlichen Hintergrund der Umweltziele bzw. die Begründung mit den zugrundeliegenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Strategien und Aktionsplänen wird ergänzt.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde Hinweis (BE-ID: 4045): • Kapitel 6: - o Dieses Kapitel sollte der Kernpunkt der Ausführungen sein. Allerdings beschränkt sich die Unterlage in wenig nachvollziehbaren Ausführungen oder wenig hilfreichen allgemeinen Formulierungen. Unter Bezugnahme auf unseren Vorschlag zur methodischen Strukturierung (s. oben) sollte z. B. für die Festlegung unter „7-Freiraumstruktur und Ressourcen, 7.2.3 Gewässerschutz“ und hier von G 7.2.3-1 Gewässerschutz bis G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung die Umweltrelevanz, Wirkfaktoren, Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf relevante Schutzgüter *summarisch* beschrieben werden und im Dokument so aufbereitet werden,	Kapitel: 6. Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Im Rahmen der Betrachtung der synergetischen und kumulativen Wirkungen des Landesentwicklungsplans (Kapitel 6.3, im 2. Entwurf des Umweltberichts) erfolgt eine Darstellung der Festlegungen und der davon betroffenen Umweltschutzgüter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
das ein einfacher Bezug zu den Festlegungen im LEP hergestellt werden kann. Im Umweltbericht wurde der Gewässerschutz unter „Natur- und Landschaftsschutz“ gestellt, was in der Form nicht kongruent mit dem LEP ist. Zumal wurde der gesamte Bereich „abgefrühstückt“ mit einem einzigen kurzen Absatz auf Seite 83. Aus diesem Absatz gehen aber die o. g. Aspekte nicht ansatzweise hervor.		
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde	Kapitel: 3.3 Datenbasis Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4039): • Kapitel 3 - o Kapitel 3.3 ist keine Datenbasis, sondern eine Aufzählung von (mehr oder weniger relevanten) Grundlagen (Gesetze, Programme, Strategien). Es ist weitgehend unklar, wozu diese Auflistung dienen soll		Begründung: Das Kapitel wird zum zweiten Entwurf entsprechend überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde	Kapitel: 4. Für den LEP geltende Ziele des Umweltschutzes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4040): • Kapitel 4: - o Die Unterkapitel 4.1 und 4.2 sind im Wesentlichen Rechtstexte. Es sollte daher gekennzeichnet werden, dass dies entspr. Zitate sind. Außerdem sollte gekennzeichnet werden, dass diese teilweise unvollständig sind. Daran anschließend die Frage; Weshalb wurden die letzten beiden Grundsätze hier nicht aufgeführt?		Begründung: Hinweise auf Zitate werden ergänzt.
Stellungnehmer ID: 12 Bundesanstalt für Gewässerkunde	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4037): Der Umweltbericht zum Planentwurf konnte nur cursorisch geprüft werden. Grundsätzlich bedarf der Bericht unseres Erachtens einer Überarbeitung in Struktur und Nachvollziehbarkeit. Aufbau, Methodik und wesentliche Inhalte wurden zwar bereits in einem vorgelagerten Scoping abgestimmt.		Begründung: Die Gliederung des Berichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz. Bezüge und Querverweise zu Inhalten des Landesentwicklungsplans sind im gesamten Bericht verankert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Allerdings ist die Unterlage nur schwer lesbar, da ein einfach zu erfassender methodischer Rahmen nicht vorliegt (bzw. nicht in einer einfach zu erfassenden Form beschrieben wurde) und auch die Ergebnisdarstellung nicht einfach zu erfassen ist. Wir sehen daher insbesondere (a) an der Herleitung der Ergebnisse (insb. die verwendeten Kriterien der Umweltprüfung sind hier unklar, unvollständig oder mangelhaft beschrieben), (b) an der Bezugnahme zwischen den Festlegungen des LEP und den möglichen Wirk-faktoren und Auswirkungen der einzelnen Festlegungen sowie (c) an der Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse umfangreichen Überarbeitungsbedarf.		Der Umweltbericht wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf nochmals grundlegend überarbeitet und ergänzt. Auf eine gute Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Inhalte wird dabei großer Wert gelegt. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung orientieren sich an den Festlegungen des Raumordnungsplans und wurden vor Beginn der Prüfung im Rahmen des Scopings abgestimmt.
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 4796): Die Festlegungen mit vertiefter Prüfung zu Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben sind in Kap. 6.1.3 (S. 92) des Umweltberichtes wie folgt dargestellt: „Das Endlager für radioaktive Abfälle in Morsleben soll unter Verbleib der eingelagerten Abfälle stillgelegt werden. Um die Qualität des Lagers für die langjährige Stilllegung zu gewährleisten, sind bestimmte Planungen und Maßnahmen unzulässig, die dem Ziel entgegenstehen. Der „Plan Stilllegung“ wurde bereits 2005 eingereicht. Aktuell läuft ein Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren. Eine Entscheidung steht noch aus (BGE, 2023). Mit dem Prozess des Aus- und Umbaus des Geländes (Kahl und Hannibal, 2022) können nur allgemein Umweltwirkungen beschrieben werden wie beispielsweise Versiegelung der Fläche und damit verbundene Effekte wie Verlust der Bodenfunktionen und Grundwasserneubildungsrate. Dabei werden im Rahmen der SUP lediglich die möglichen Auswirkungen der Umbaumaß-nahmen betrachtet, nicht die Auswirkungen des Endlagers selbst. Detaillierte und umfassende Prüfung werden durch die beteiligten Planungsträger auf nächster Ebene durchgeführt. Eine Alternativenbetrachtung ist auch vor diesem Hintergrund nicht zielführend, da der Standort bereits besteht und eine Einlagerung vorhanden ist.“		Begründung: Die vorgeschlagene Umformulierung wird sinngemäß in den Umweltbericht übernommen.

Zu diesem Abschnitt regen wir folgende Umformulierung an:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• „Das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben soll unter Verbleib der eingelagerten Abfälle stillgelegt werden. Um die Sicherheit des Endlagers während und nach Abschluss der Stilllegung zu gewährleisten, sind bestimmte Planungen und Maßnahmen unzulässig, die dem Ziel entgegenstehen. Der „Plan Stilllegung“ wurde bereits 2005 eingereicht, mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird Ende der 2020er Jahre gerechnet (Verfahrensunterlagen und -informationen werden veröffentlicht unter [Web-Adresse anonymisiert]). Mit dem Prozess des Aus- und Umbaus des Betriebsgeländes können nur allgemein Umweltwirkungen beschrieben werden wie beispielsweise Versiegelung von Flächen und damit verbundene Effekte wie Verlust der Bodenfunktionen und Grundwasserneubildungsrate. Dabei werden im Rahmen der SUP lediglich die möglichen Auswirkungen der Umbaumaßnahmen betrachtet, nicht die Auswirkungen des Endlagers selbst. Detaillierte und umfassende Prüfung werden durch die beteiligten Planungsträger auf nächster Ebene durchgeführt. Eine Alternativenbetrachtung ist auch vor diesem Hintergrund nicht zielführend, da der Standort bereits besteht und eine Einlagerung vorhanden ist.“		
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 5650): Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.22: Bezüglich der Aufstellung eines Umweltberichts im Zuge der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans verweisen Sie auf eine gesonderte Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen. Unser Schreiben enthält daher keine expliziten Angaben zur Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 17 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Hinweis (BE-ID: 4071): Umweltbericht: Zum ERAM findet sich im Entwurf des Umweltberichts, Kap. 6.1 „Voraussichtliche Wirkung der Festlegungen auf die SUP-Schutzgüter“, 6.1.1 „Festlegungen mit geringer Prüftiefe,	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Das Kapitel 5.4 "Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft" wird im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans in 5.4 "Abfallwirtschaft und Endlagerung" umbenannt. Dem entsprechend werden die Bezüge im Umweltbericht angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft" auf S. 74 der Hinweis, dass das Endlager für radioaktive Abfälle in Morsleben stilllegungsfähig zu halten ist (Z 5.4-1) und dass diese Festlegung des LEP einer vertieften Umweltprüfung unterzogen wird. • Siehe hierzu unsere Empfehlung zum Textteil, das ERAM nicht als Teil der Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft darzustellen.		
Stellungnehmer ID: 609 BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 257): 5. Biologische Vielfalt stärken - Pflicht zur UVP Prüfung von allen für Umweltbeeinträchtigungen relevanten Projekten	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Für den Landesentwicklungsplan besteht eine Pflicht zur Durchführung einer SUP entsprechend der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz regelt die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) bei konkreten Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2245): Der Umweltbericht ist sehr umfangreich, allerdings an vielen Stellen schwer lesbar und sehr allgemein gehalten. Es wird deshalb vorgeschlagen den Umweltbericht anhand der Festlegungen im LEP zu gliedern, was dessen Lesbarkeit deutlich erhöht sowie das Gesamtverständnis wesentlich verbessert.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Gliederung des Berichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz. Bezüge und Querverweise zu Inhalten des Landesentwicklungsplans sind im gesamten Bericht verankert. Der Umweltbericht wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf nochmals grundlegend überarbeitet und ergänzt. Auf eine gute Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Inhalte wird dabei großer Wert gelegt. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung orientieren sich an den Festlegungen des Raumordnungsplans und wurden vor Beginn der Prüfung im Rahmen des Scopings abgestimmt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 87 Burgenlandkreis Hinweis (BE-ID: 2246): Gemäß § 8 ROG sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans zu beschreiben und zu bewerten. Die Bewertung erfolgt nur mittels Tabellen und Bewertungssymbolen. Die Bewertungssymbole entziehen sich dabei jeder Erklärung und Nachvollziehbarkeit. Eine Beschreibung der Auswirkungen fehlt vollständig.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Bewertungsabschätzung jeder vertieft zu prüfenden Festlegung erfolgte anhand einer definierten Erheblichkeitsbewertung zur Bewertung des Konfliktpotenzials, welche im zweiten Entwurf des Umweltberichts ergänzt wird. Zudem werden die einzelnen räumlich konkreten Gebiete in Steckbriefen im Anhang näher beschrieben. Hier wird auch auf erhebliche Umweltauswirkungen eingegangen. Diese Steckbriefe ergeben sich aus den Bewertungstabellen des Anhangs 2 des ersten Entwurfs und ersetzen diese im zweiten Entwurf. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit und genaueren Analyse der betreffenden Gebiete.
Stellungnehmer ID: 649 Bürgerinitiative „Gegen Windkraft im Gebiet Wiepke-Schenkenhorst-Estedt“ Hinweis (BE-ID: 109): am 14.02.2024 fand die erste öffentliche Informationsveranstaltung zum Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt im Rathaus in Gardelegen statt. Hierbei erhielten wir den aktuellen Umweltbericht zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen- Anhalt. Mit besonders großem Interesse haben wir uns mit dem Punkten: Qualität von Biotopen und Eignung von Landschaften als Lebensraum (Pkt. 5.2.1), Sicherung und Ausweitung von Naturschutzflächen (Pkt. 5.2.2) und Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten (Pkt.5.2.3) befasst.	Kapitel: 5.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 133 Gemeinde Sülzetal	Kapitel: 2.1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3838): Tabelle 20 Mögliche Betroffenheit der naturschutzfachlich wertvollen Gebiete durch VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Magdeburg/Sülzetal (Wanzleben) Bezeichnung des Gebiets der Festlegung ist unvollständig es muss Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben) heißen	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die Bezeichnung wird den jeweiligen Teilstandorten angepasst. In diesem Fall ist es nur der Teilstandort Wanzleben, der geprüft wurde. Auch die Einträge zu dem Standort werden angepasst.
Stellungnehmer ID: 573 Gemeinde Sülzetal	Kapitel: 2.1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3841): Tabelle 20: Mögliche Betroffenheit der naturschutzfachlich wertvollen Gebiete durch VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung FFH-Gebiete im Wirkraum, VS-Gebiete im Wirkraum, NSG im Wirkraum, geplante NSG im Wirkraum, Biotopverbundeinheiten Die Eintragungen in der Tabelle sind falsch. Die aufgezählten Schutzgebiete befinden sich nicht im Wirkraum des VRS für landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen und VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener		Begründung: Das VRG wird im zweiten Entwurf nicht vertieft geprüft, weil es bereits durch die SUP zum REP Magdeburg (2024) auf mögliche Umweltauswirkungen geprüft worden ist.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bedeutung Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben). Die Tabelle ist zu überarbeiten.		
Stellungnehmer ID: 573 Gemeinde Sülzetal	Kapitel: 2.1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3840): Tabelle 20: Mögliche Betroffenheit der naturschutzfachlich wertvollen Gebiete durch VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Magdeburg/Sülzetal (Wanzleben) Bezeichnung des Gebiets der Festlegung ist unvollständig Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)		Begründung: Das VRG wird im zweiten Entwurf nicht vertieft geprüft, weil es bereits durch die SUP zum REP Magdeburg (2024) auf mögliche Umweltauswirkungen geprüft worden ist.
Stellungnehmer ID: 133 Gemeinde Sülzetal	Kapitel: 2.1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3839): Tabelle 20 Mögliche Betroffenheit der naturschutzfachlich wertvollen Gebiete durch VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung FFH-Gebiete im Wirkraum, VS-Gebiete im Wirkraum, NSG im Wirkraum,		Begründung: Die Bezeichnung wird den jeweiligen Teilstandorten angepasst. In diesem Fall war es nur der Teilstandort Wanzleben, der geprüft wurde. Auch die Einträge zu dem Standort werden angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
geplante NSG im Wirkraum, Biotopverbundeinheiten Die Eintragungen in der Tabelle sind falsch. Die aufgezählten Schutzgebiete befinden sich nicht im Wirkraum des VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und VRS für landesbedeutsame Industrie - und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben). Die Tabelle ist zu überarbeiten.		
Stellungnehmer ID: 354 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Hinweis (BE-ID: 5892): Seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg erhielten wir einen Hinweis zum Umweltbericht, den wir Ihnen gern übermitteln wollen. Bezüglich des letzten Satzes der nachfolgenden Aussage auf Seite 99 des Umweltberichts „Dem Vorsorgegrundsatz entsprechend muss eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, sobald eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann (Möglichkeitsmaßstab). Dieser anschließende, weitere Prüfschritt wird auf einer geeigneten nachgeordneten, konkreteren Ebene durchgeführt.“ wird darauf hingewiesen, dass bereits die Landesplanung für letztabgewogene Festlegungen (z.B. Vorranggebiete) ausschließen müsste, dass eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten möglich und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Hier bietet sich eine Prüfung und ggf. redaktionelle Präzisierung an.	Kapitel: 6.2 Natura 2000-Vorprüfung (Screening) Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Um erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile der Natura 2000-Gebiete zu vermeiden, werden die Festlegungen des Landesentwicklungsplan auf mögliche Konflikte mit Natura 2000-Gebieten geprüft. Ziel der FFH-Vorprüfung ist die Identifizierung möglicher erheblicher Beeinträchtigung von Natur 2000-Gebieten durch Festlegungen des Landesentwicklungsplans. Aufgrund identifizierter Überschneidungen von gebietsscharf festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung mit FFH-Gebieten erfolgte in mehreren Fällen eine Anpassung der räumlichen Umgriffe der berührten Vorranggebiete, da die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten hier als besonders hoch eingeschätzt wurde. Grundsätzlich ist jedoch der abstrakte Planungsmaßstab eines Landesentwicklungsplans im Rahmen dieser Prüfung zu berücksichtigen. Die Festlegungen des LEP lassen für die nachfolgenden Planungsebenen i.d.R. noch ausreichende Spielräume, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es wurde im Zuge der Umweltprüfung für weitere FFH-Gebiete festgestellt, dass eine Beeinträchtigung durch konkrete Vorhaben in Umsetzung des Landesentwicklungsplan nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings kann aufgrund des Abstraktionsgrades des Plans keine hinreichend belastbare Aussage zur voraussichtlichen Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen getroffen werden. Insofern wird ein Prüferfordernis für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für keine Festlegung des Landesentwicklungsplans ausgelöst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Erst im Zuge der Konkretisierung der Planung und insbesondere im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsplanung kann belastbar abgeschätzt werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können. Erst dann ist sinnvollerweise eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Umweltbericht werden entsprechende Klarstellungen vorgenommen.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 5837): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: 2. Inhaltlich nehmen wir Bezug auf Seite 19 der Scopingunterlagen (hier nochmals als Anlage beigefügt): wir hatten im Termin unsere Bedenken geäußert, wie im Rahmen einer Planung „unerwartete Nebenwirkungen“ Berücksichtigung finden sollen. Hier hatte uns der Vertreter von Entera pauschal auf Peters/Balla verwiesen. Wir haben versucht, diese Fundstelle nachzuhalten bzw. zu finden, waren aber erfolglos, da eben der Hinweis von Entera nicht konkret war. Da der entsprechende Kommentar hier gekauft vorliegt, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine konkrete Fundstelle bei Peters/Balla nachliefern würden. Lieber wäre uns natürlich, Sie würden inhaltlich bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Umwelteinwirkungen auf „unerwartete Nebenwirkungen“ verzichten, weil sich eben -so unsere Annahme- eine Planung und unerwartete Nebenwirkungen methodologisch ausschließen. Wenn auch vielleicht lediglich von theoretischer Bedeutung läge ein solcher methodologischer Verzicht schon im Interesse eines Vorhabensträger so wie die InfraLeuna in darstellt.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Bei der Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen ist der Fokus auf die erheblichen zu lenken. Dabei sind sowohl negative als auch positive Umweltwirkungen auf die Umweltschutzgüter zu betrachten. Da im Vorfeld nicht klar ist in welchem Umfang die erwarteten Effekte auftreten, ist entsprechend dem Maßstab des LEP der Rahmen betrachteter Festlegungen eher weit als eng zu setzen. Dabei sind die Umweltauswirkungen der Festlegungen auszuwählen, die ausreichend konkret bestimmbar und damit prüfbar sind. Auch die Wahrscheinlichkeit des Eintretens muss hinreichend gegeben sein. Unerwartete Umwelteffekte können sich entweder aufgrund der Art oder aufgrund des Umfangs bzw. der Schwere bei der Umsetzung des LEP ergeben. Aber auch das Fehlen von Daten, methodische Grenzen oder weitere Wissenslücken können die Prognose der voraussichtlichen Umweltwirkungen einschränken. Da die Umweltprüfung jedoch nur die erwarteten Umweltwirkungen der Festlegungen und des gesamten Plans bewertet, sind die unerwarteten Umweltauswirkungen aufgrund der Art durch das anschließende Monitoring zu überwachen. Zusammen mit den Auswirkungen, die aufgrund der Prognoseunsicherheit zuvor nicht betrachtet werden konnten, bietet das Überwachungssystem die Möglichkeit, den Umfang möglicher negativer Umweltwirkungen bei der Umsetzung festzustellen. (Balla et al., 2010; Peters et al., 2019) Literaturverzeichnis Balla S, Peters H-J, Wulfert K (2010) Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung): Forschungsvorhaben 206 13 100 im Auftrag des Umweltbundesamtes, hg. v. Umweltbundesamt (UBA), 66 p Peters H-J, Balla S (2006) Gesetz über die

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Umweltverträglichkeitsprüfung - Handkommentar. Baden-Baden, 3. Auflage Peters H-J, Balla S, Hesselbarth T (2019) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Handkommentar, 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos. NomosKommentar, zu finden in < https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FPetBalHesKoUVPg_4%2Fcont%2FPetBalHesKoUVPg.htm > [zitiert am 17.1.2024]
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 5836): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: 1. Zunächst sprechen wir Ihnen ein großes Kompliment aus, weil Sie -trotz verschiedener „unerfahrener“ Teilnehmer im Termin- sehr geduldig die technischen Schwierigkeiten/Rückkopplungen zu Beginn des Scopingtermins ertragen haben.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 505 InfraLeuna GmbH Hinweis (BE-ID: 5838): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: 3. Schließlich wären wir Ihnen für Unterstützung bei der Frage dankbar, ob der in Planung befindliche Landesentwicklungsplan „Ausstrahlungswirkung“ auf jetzige laufende bzw. neue Bauleitplanungen entfaltet (F- und B-Pläne). Wir vermuten, dass nicht, weil der neue LEP ja erst in 2026 wirksam wird und daher der weiterhin gültige LEP aus dem Jahr 2010 auch für aktuelle Bauleitplanungen Richtschnur sein müsste (vgl. Seite 3 Ihrer Präsentation zum Scopingtermin).	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans gelten die Regelungen des rechtswirksamen Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt fort. Allerdings sind mit Veröffentlichung des 2. Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans die darin enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bereits zu berücksichtigen. Insofern müssen diese Zielfestlegungen nach ihrer Veröffentlichung im Rahmen der Erarbeitung von Bauleitplänen Berücksichtigung finden.
Stellungnehmer ID: 50 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte -	Kapitel: Umweltbericht	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 4094): Außerdem liegt die o. g. Vorrangstätte Lützen unmittelbar neben dem als Kulturdenkmal ausgewiesenen Austragungsort der Schlacht bei Lützen (1632) mit der Gustav-Adolf-Gedenkstätte. Zumindest der Umgebungsschutz dieses Kulturdenkmals von europäischer Bedeutung wird von dem o.g. Vorranggebiet berührt. Gerade weil der genaue Umfang der Abbauflächen erst später festgelegt wird, wäre eine Erwähnung der beiden genannten Kulturdenkmale von überregionaler Ausstrahlung im Umweltbericht erforderlich.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Das VRG Lützen wird im Umweltbericht nicht mehr vertieft geprüft, da dieses im Rahmen der SUP zum LEP 2010 bereits im vollen Umfang bewertet wurde. Das in Rede stehende Vorranggebiet wurde im Vergleich zur Festlegung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt erheblich (um ca. 60%) verkleinert. Die erwähnte Gedenkstätte liegt somit nicht mehr im Bereich des Vorranggebietes. Mögliche Auswirkungen auf bestimmte Kulturgüter eines potentiellen Vorhabens zur Gewinnung des Rohstoffes würden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Kapitel: 5.3.1 Reduzierung der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5268): Umweltbericht Seite 38, Punkt 5.3.1 „Reduzierung der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ Quellenangabe MULE, 2022 ist nicht korrekt und sollte geändert werden in „MWU, 2022“ (2x auf Seite 38 sowie im Quellenverzeichnis).		Begründung: Die Quellenangabe wird entsprechend korrigiert.
Stellungnehmer ID: 52 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Kapitel: 5.4 Boden Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
		Begründung: Die Reihenfolge wird nicht verändert, da keine Abstufung der Wichtigkeit impliziert ist. Das Umweltziel Verringerung des Stickstoffüberschusses wird im Kapitel Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte integriert. Ein entsprechender Verweis wird im allgemeinen, vorangestellten Abschnitts des Anhangs 1 ergänzt.
Hinweis (BE-ID: 2327): Umweltbericht Seite 40, Punkt 5.4 „Boden“ Hier sollten die Punkte 5.4.1. bis 5.4.3 anders geordnet werden, um deren Bedeutung für den Bodenschutz klarer abzustufen. Vorschlag: 5.4.1 Bodenqualität, Schonung und Sicherung 5.4.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen... 5.4.3 Verringerung des Stickstoffüberschusses		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2368): • Anhang 1.5, Tabelle 8; S. 44 In der ersten Zeile werden als Quelle EG-WRRL und WHG genannt. Ergänzend sind hier auch die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und das Wassergesetz WG LSA zu nennen.		Begründung: Beide Rechtsgrundlagen befinden sich bereits als Quelldokumente im Umweltbericht (siehe Tabelle 3 Die wichtigsten Umweltziele und Quelldokumente für den Umweltbericht).
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2369): • Anhang 1.5, Tabelle 8; S. 44 Das Umweltziel in der ersten Zeile wäre fachlich korrekter zu formulieren: „Verbesserung der Qualität und Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Oberflächen-wasser und des guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes im Grundwasser“ (für Grundwasser gibt es keinen guten ökologischen Zustand).		Begründung: Die genannte Formulierung des Umweltziels aus den Scopingunterlagen stimmt nicht mit der Formulierung im 1. Entwurf des Umweltberichts überein. Daher wird keine Anpassung vorgenommen.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2367): • Anhang 1.3, Tabelle 6; S. 42 Unter der Überschrift „Bodenqualität, Erosion, Stoffbelastung, Bodenfunktion“ könnte eine neue Zeile zur Düngeverordnung eingefügt werden, da neben Stickstoff auch Phosphor eine relevante Belastung darstellt. Als Indikator für die Phosphorbelastung könnte hier die Anzahl der ausgewiesenen eutrophierten Gebiete dienen. Verantwortlich für dieses Thema ist die Landwirtschaft.		Begründung: Die Phosphorbelastung wird im Kapitel "Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte" in den Ausführungen ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Eine Anpassung der Formulierung wird im Kap. 6.2 vorgenommen.
Hinweis (BE-ID: 2364): • Kapitel 7.8, S. 22; sechster Stichpunkt stoffliche Einwirkungen (z. B. Nährstoffeintrag) Hier sollte das Wort „Nährstoffeintrag“ ersetzt werden durch „Eintrag von Salzen, Nähr- und Schadstoffen“, da nicht nur Nährstoffe in Gewässer eingetragen werden, sondern auch Salze sowie verschiedene Schadstoffe wie Pflanzenschutzmittel, Arzneistoffe oder Industriechemikalien. Alle diese Stoffe können Auswirkungen auf FFH-geschützte Arten in den Natura 2000 Gebieten haben		
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der entsprechende Satz wird gestrichen und die Textpassagen davor werden entsprechend angepasst.
Hinweis (BE-ID: 2377): • Anhang 2, Abschnitt 2.1.1, S. 49 ff. Das Grundwasser Sachsen-Anhalts wird regelmäßig durch den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft untersucht. Hierbei wird der gute chemische Zustand des Grundwassers im Hinblick auf Nitrat (Grenzwert 50 mg/l), Pflanzenschutzmittel (PSM) (Grenzwert 0,1 µg/l bzw. als Summengrenzwert 0,5 µg/l) und Cadmium (Grenzwert 0,5 µg/l) getestet. In Sachsen-Anhalt gibt es 80 GWK und 80 Messstellen ⁷ . Es befinden sich 62,5 % der GWK in einem guten Zustand und 37,5 % in einem schlechten. Das bedeutet, dass an 50 Messstellen ein gutes Ergebnis erzielt werden konnte und an 30 ein schlechtes bzw. die Grundwasserkörper erhöhte Werte aufwiesen (LHW, 2022; Nitrat-RL). Die Grenzwerte für gutes Trinkwasser liegen bei Nitrat jedoch bei 25 mg/l (TrinkwV). In Sachsen-Anhalt konnten 28,4 % (Stand 2021) der Messstellen einen Nitratwert von mehr als 25 mg/l verzeichnen, wobei dies ein positiver Rückgang ist, da 2018 noch 36,4 % einen Nitratgehalt über 25 mg/l testeten. Auch der Anteil an Messstellen die Nitratgehalte von über 50 mg/l feststellen konnten, nahm seit 2018 (22,7 %) im Vergleich zu 19,4 % im Jahr 2021 ab. Es zeigt sich somit ein positiver Trend bei den Nitrat-, PSM- und Cadmiumwerten im Grund- und somit auch Trinkwasser. Im deutschlandweiten Ländervergleich liegt Sachsen-Anhalt mit diesen		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Werten im Mittelfeld (LiKi, 2021d). Im zweiten Absatz wird von einem guten Zustand des Grundwassers nur für die Parameter Nitrat, PSM und Cadmium gesprochen. Der chemische Zustand des Grundwassers wird je-doch auf der Grundlage aller in Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) enthaltenen Schwellenwertparameter einzeln und außerdem auch für die Summen von PSM etc. be-stimmt. Die nachfolgenden Werte („Es befinden sich 62,5 % der GWK in einem guten Zustand und 37,5 % in einem schlechten“) beziehen sich auf die Gesamteinstufung des chemischen Zustands der GWK, so dass keine Übertragung auf eine begrenzte Auswahl an Parametern er-folgen kann. Sowohl im Text als auch in Tabelle 13 ist daher bzgl. Grundwasserkörper die Ein-schränkung „hinsichtl. Nitrat, PSM, Cadmium“ zu streichen.		
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2353): Hinweise zu: Anlage „7_2023-12-12-Umweltbericht_LEP_ST_Download“ Punkt 5.5.2 (Chemischer Zustand oberirdischer Binnengewässer). Es sollten folgende Korrekturen (rot)vorgenommen werden: Bundesweit wird der chemische Zustand aller deutschen Oberflächengewässer als „nicht gut/schlecht“ eingestuft. Dies ist maßgeblich auf die beiden Stoffe Quecksilber und polybromierte Diphenylethen (PBDE) zurückzuführen, deren gemessene Konzentrationen in Fischen die Umweltqualitätsnormen überschreiten. Dies hat nicht nur negative Auswirkungen auf die sich von Fisch ernährenden Vögel und Säugetiere, sondern auch auf sich von Fischereierzeugnissen ernährenden Menschen (UBA 2022). In Sachsen-Anhalt setzt sich dieses Muster fort, wobei alle 335 334 bewerteten Oberflächenwasserkörper (OWK) einen chemischen Zustand von „nicht gut“ aufweisen. Bei einer Ausklammerung von Quecksilber befinden sich 106 157 OWK in einem „nicht guten“ chemischen Zustand. Hingegen weisen dann 225 174 OWK einen „guten“ chemischen Zustand auf (3 OWK wurden nicht bewertet; neuester Stand Nov. 2021). Am häufigsten wurde die Umweltqualitätsnorm für Nitrat überschritten und dies immer in Einzugsgebieten intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Die zweithäufigste Gruppe, welche die	Kapitel: 5.5.2 Chemischer Zustand oberirdischer Binnengewässer Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die vorgeschlagenen Streichungen und Ergänzungen werden übernommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grenzwerte überschreitet, ist sind „andere Schadstoffe“ wie u.a. Da-runter ins-besondere die PAK und Organozinnverbindungen. An dritter Stelle stehen Schwermetalle, welche vor allem auf die Einträge aus dem Altbergbau zurückzuführen sind (Gohr, 2023; LHW, 2017).		
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: 5.1.1 Schutz der Trinkwasserqualität vor gesundheitsschädlichen Stoffen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2356): Unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ist als Umweltziel „Schutz der Trinkwasserqualität vor gesundheitsschädlichen Stoffen“ aufgeführt. Unter dem Schutzgut Wasser fehlt jedoch in der Tabelle das konkrete Ziel „guter chemischer Zustand des Grundwassers“ (insgesamt – nicht nur bezogen auf Trinkwasser, sowohl durch Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands als auch durch Vermeidung schädlicher Beeinflussungen).		Begründung: Das in "Schutz der Rohwasserressourcen zur Trinkwassergewinnung" umbenannte Umweltziel bei Schutzgut Mensch wird u. a. durch den Indikator des LHW "chemischer Zustand des Grundwassers" beschrieben und wurde dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zugeordnet. Die Anhangstabelle 10 verweist an dieser Stelle durch einen Querverweis "Wasser" zum Schutzgut Wasser, was darauf hinweisen soll, dass dieses Schutzgut ebenfalls betroffen ist (siehe auch Erläuterungen im Eingangstext des Anhangs 1). Um eine doppelte Gewichtung des Umweltziels und des Indikators zu vermeiden, verbleibt die Zuordnung beim Schutzgut Mensch. Die entsprechende Verbindung zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird im Kapitel "Chemischer Zustand oberirdischer Binnengewässer" ergänzt.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2378): • Anhang 2, Abschnitt 2.1.1, S. 49 ff. Dass es in Sachsen-Anhalt 80 GWK gibt ist korrekt. Die Anzahl von 80 Messstellen ist jedoch nicht nachvollziehbar. Es gibt deutlich mehr als 80 Landes-Messstellen, die hinsichtlich der GW-Beschaffenheit beprobt werden. Bezieht sich die Zahl 80 ggf. auf eine bestimmte Auswahl an MST? Die Zustandsbestimmung der GWK erfolgt seitens des GLD auf der Grundlage des WRRL-Messnetzes. Somit sind auch die nachfolgenden prozentualen Bewertungen bzgl. GWK und MST bei Nitrat fraglich.		Begründung: Der Bezug auf die Messstellen wird gestrichen und die Formulierung zum Frühwarnwert wird angepasst. Die Definition eines guten chemischen Zustands nach WRRL ist im ersten Absatz des Kapitels bereits aufgeführt.
Sollte sich die Messstellen-Anzahl nur auf das EUA-Netz beziehen, sind dies		

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
in Sachsen-Anhalt 70 MST. Der Grenzwert für Nitrat liegt nach TrinkwV bei 50 mg/l. Für den im Text angegebenen Wert 25 mg/l müsste daher eine zugehörige Informationsquelle angegeben werden, auch wie und wo der Begriff „gutes Trinkwasser“ definiert ist.		
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: 5. Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des LEP Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2357): In den Scopingunterlagen findet das Thema Niedrigwasserperioden keinerlei Betrachtung, obwohl Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit, -Menge, -Ökologie und Biodiversität damit im engen Zusammenhang stehen. Auch Einleit- und Entnahmebedingungen angesiedelter oder potentieller Gewerbe können erheblich davon abhängen, landwirtschaftliche Produktion, etc. nur bedingt möglich machen.		Begründung: Mit den Ausführungen im ersten Absatz des Umweltziels "Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers" wird bereits auf die Wichtigkeit auch im Rahmen des Klimawandels hingewiesen. Zudem wurden im Kapitel 6.1.2 in den Abschnitten "Wasserwirtschaft" und "Gewässerschutz" Ausführungen zu Niedrigwasserperioden und Verschlechterung des Gewässerzustands vor dem Hintergrund des Klimawandels ergänzt.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2361): • Kapitel 6.1, S. 12; Ende des ersten Absatzes Hier ist als Beispiel ergänzend auch der Richtlinienentwurf der EU (Dokument 2022/0344) zu nennen, der u.a. eine Novellierung der WRRL-„Tochtrichtlinien“ beinhaltet (Richtlinien 2006/118/EG [Grundwasserrichtlinie] und 2008/105/EG3 [Richtlinie über Umweltqualitätsnormen]).		Begründung: Der Entwurf der RL wird als Fußnote zur Tabelle in Kapitel 3.3 ergänzt.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2365):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
• Anhang 1.1, S. 37 Die korrekte Bezeichnung des LHW lautet „Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt“ (ohne „in“ vor Sachsen-Anhalt).		Eine entsprechende Änderung wird vorgenommen.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 3376): Im nunmehr vorliegenden Umweltbericht zum ersten Entwurf des LEP erfolgte jedoch keine adäquate Aufnahme dieser Themen. Enthalten sind diesbezüglich im Anhang allgemein formulierte Ziele und Indikatoren. So ist es falsch anzunehmen, dass sich durch eine hypothetische Nichtaufstellung eines neuen LEP keine maßgeblichen Veränderungen der Gewässerstruktur ergeben würden (siehe Punkt 5.5.3 auf Seite 46 des Umweltberichtes). Denn die entscheidende Grundlage für Verbesserungen der Gewässerstruktur ist eine ausreichende Raumkulisse, welche sich mit den im Gewässerkundlichen Landesdienst vorliegenden Gewässerentwicklungskorridoren abbildet.	Kapitel: 5.5.3 Gewässerstrukturgüte von Fließgewässern Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierung wird klarstellend angepasst.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Hinweis (BE-ID: 2375): • Anhang 2, Abschnitt 2.1.1, S. 49 ff. Die Formulierung im ersten Absatz „Da das Trinkwasser größtenteils aus den Grundwasserkörpern gespeist wird (70 %) ...“ sollte in	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die gewünschte Formulierung der Gewinnung des Trinkwassers aus dem Grundwasser wird in Kapitel 5.1.1 des Umweltberichts richtig aufgeführt, sodass keine Änderungen vorgenommen werden müssen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„Da das Trinkwasser größtenteils aus Grundwasser gewonnen [bzw. entnommen] wird (70 %) ...“ geändert werden.		
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2373): • Anhang 1.5, Tabelle 8; S. 44 In der Tabelle fehlt weiterhin, ggf. unter einer neuen Überschrift, eine Betrachtung der durch den Klimawandel zu erwartenden Veränderungen der Verfügbarkeit und Beschaffenheit des Oberflächenwassers und des Grundwassers, vor allem durch Zunahme von niederschlagsar-men Zeiträumen. Als Quelle ist die Klimawandelanpassungsstrategie ST zu nennen. Vorschlag für „> Prüffrage“: „Wie wirkt der Plan im Hinblick auf das Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Zustandes der Gewässer unter den sich verschärfenden klimatischen Bedingungen?“ Auch die geplante Novellierung des WG LSA mit dem neuen Fokus „Wasserrückhalt in der Fläche“ ist im LEP zu berücksichtigen.		Begründung: Mit den Ausführungen im ersten Absatz des Umweltziels "Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers" wird bereits auf die Wichtigkeit auch im Rahmen des Klimawandels hingewiesen. Zudem werden im Kapitel 6.1.2 in den Abschnitten "Wasserwirtschaft" und "Gewässerschutz" Ausführungen zu Niedrigwasserperioden und Verschlechterung des Gewässerzustands vor dem Hintergrund des Klimawandels ergänzt.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2371): • Anhang 1.5, Tabelle 8; S. 44 Das Umweltziel „Verbesserung der Gewässerstrukturgüte“ sollte in „Verbesserung der Gewäs-serstruktur“ geändert werden, da der Begriff „Gewässerstrukturgüte“ nicht mehr gebräuchlich ist.		Begründung: Das Umweltziel wird entsprechend umbenannt.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2379):		Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Anhang 2, Abschnitt 2.1.1, S. 49 ff. Im zweiten Absatz heißt es auch „Es zeigt sich somit ein positiver Trend bei den Nitrat-, PSM- und Cadmiumwerten im Grund- und somit auch Trinkwasser.“ Da die vorangestellten Ausführungen ausschließlich Nitrat betreffen, fehlt die Hinterlegung/Begründung für die Aussage zum Trend bzgl. PSM- und Cadmiumwerten.		Der entsprechende Satz wird gestrichen und die Textpassagen davor werden angepasst.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2372): Anhang 1.5, Tabelle 8; S. 44 Unter der Überschrift „Grundwasser - Verbesserung des mengenmäßigen und chemischen Zustands“ fehlt eine Zeile für das Umweltziel guter chemischer Zustand des Grundwassers. Als Quelle kann hier das Gewässerrahmenkonzept (LVvA 2021) angegeben werden. Als Indikator (LHW:) kann hier die Anzahl der Grundwasserkörper in gutem chemischen Zustand dienen.		Begründung: Der genannte Indikator wird beim Schutzgut Mensch in Bezug auf das Umweltziel "Schutz der Rohwasserressourcen zur Trinkwassergewinnung" berichtet. Das Gewässerrahmenkonzept wird bei diesem Umweltziel als Quelldokument ergänzt.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2381): Anhang 2, Abschnitt 2.1.1, S. 49 ff. Die Datenquelle „9 LAU (2022a)“ zu Tabelle 13 ist fraglich, da hier auf das Datenportal des GLD/LHW verwiesen wird.		Begründung: Die aktuellsten verfügbaren Daten (Stand 2022) sind aus dem GLD/LHW Fachportal heruntergeladen und ausgewertet worden.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2376): Anhang 2, Abschnitt 2.1.1, S. 49 ff. Nicht nur der Schutz des Grundwassers ist im Hinblick auf die Trinkwasserqualität wichtig, sondern auch der Schutz der		Begründung: Der Beitrag der Oberflächengewässer zum sauberen Trinkwasser wird im Kapitel 5.5.2 "Chemischer Zustand oberirdischer Binnengewässer" aufgegriffen. Der entsprechende Indikator "guter chemischer Zustand in

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Oberflächengewässer, was hier überhaupt nicht erwähnt wird. (Immerhin werden 30 % des Trinkwassers aus anderen Quellen gewonnen, wie Talsperren und Uferfiltrat.)		oberirdischen Gewässern" ist dem Schutzgut Wasser zugeordnet.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2370): • Anhang 1.5, Tabelle 8; S. 44 Der Punkt „Oberflächenwasser - Wasserqualität (ökologische, hydromorphologische Gewässer-ergüte)“ lässt den chemischen Zustand der Oberflächengewässer unberücksichtigt. Die Überschrift ist entsprechend zu ergänzen und eine neue Zeile für den chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer einzufügen. Als Quelle kann hier das Gewässerrahmenkonzept (2021) angegeben werden. Als Indikator (LHW:) kann hier die Anzahl der Oberflächenwasserkörper in gutem chemischen Zustand dienen.		Begründung: Der entsprechende Indikator ist in Anhangstabelle 1.5 bereits enthalten und somit Teil des Umweltberichts.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2366): • Anhang 1.1, Tabelle 4; S. 38 Beim Umweltziel „Schutz der Trinkwasserqualität vor gesundheitsschädlichen Stoffen gem. TrinkwV und WRRL“ ist als Quelle u.a. das Nährstoffkonzept 2015-2021 genannt. Sobald ein aktualisiertes Nährstoffkonzept vorliegt, ist dieses zu verwenden.		Begründung: Zum Zeitpunkt der Abwägung liegt kein aktuelleres Nährstoffkonzept als das aufgeführte vor. Sobald dieses vorliegt, wird es im Umweltbericht aktualisiert.
Beim zugehörigen Indikator LHW: werden bzgl. chemischer Zustand des Grundwassers nur die Parameter Nitrat, PSM und Cadmium angeführt. Nach EU-WRRL ist jedoch der chemische Zustand für alle Stoffe nach Anlage 2 GrwV relevant und nicht nur für 3 Parameter. Daher ist der Zusatz „(hinsichtl. Nitrat, PSM, Cadmium)“ zu streichen.		Der betreffende Satz im Kapitel 5.1.1 wird gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2363): • Kapitel 7.2, S. 16; Ende des ersten Stichpunktes ... Weitere direkte und indirekte Wirkungen sind z. B. auf die Schutzgüter Mensch (z. B. Erhöhung der Lärmemissionen) und Luft (z. B. Erhöhung von gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen/Luftschadstoffen) möglich... Hier ist ebenso das Schutzgut Wasser (z.B. Einträge von Salzen und Schadstoffen [z.B. Rei-fenabrieb] durch Ableitung von Niederschlagswasser) betroffen.		Begründung: Im Kapitel 5.1.1 zum Schutz der Rohwasserressourcen zur Trinkwassergewinnung wird eine Ausführung zu sonstigen Schadstoffen, welche noch nicht gesetzlich reglementiert sind, ergänzt.
Stellungnehmer ID: 657 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2359): Konkrete Anmerkungen zur Scoping-Unterlage: • Kapitel 4, S. 11; Stichpunkte zu wichtigen Neuerungen in vielen Handlungsfeldern Hier fehlt ein separater Stichpunkt zum Gewässerschutz. Da sich die Europäische Kommissi-on noch nicht geäußert hat, wie die Flussgebietsbewirtschaftung nach 2027 aussehen wird, muss derzeit davon ausgegangen werden, dass der dritte Bewirtschaftungszyklus der letzte Zeitraum ist, in dem Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL geplant werden. Deshalb ist in den nächsten Jahren verstärkt auf eine Vereinbarkeit von Nutzungen bzw. Entwicklungstätig-keiten mit den Zielen des Gewässerschutzes zu achten. Hierbei sind die sich verändernden klimatischen Rahmenbedingungen (zunehmende Dürreperioden; Verringerung des zur Verfü-gung stehenden Wassers für Entnahmen und Einleitungen) besonders zu berücksichtigen.		Begründung: Die veränderten klimatischen Rahmenbedingungen wie häufigere Niedrigwasser und Trockenzeiten werden in den Ausführungen in Kapitel 6.1.2 ergänzt.
Stellungnehmer ID: 69 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1573):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Um den Eingriff auf Umwelt und Naturschutz auf ein Minimum zu reduzieren oder unumgängliche Eingriffe zu kompensieren, arbeiten wir eng mit den zuständigen Behörden, Verbänden o. ä. zusammen, um alle Belange berücksichtigen zu können. Im Hinblick auf den Umweltbericht möchte ich Folgendes anmerken: Damit durch die Realisierung der durch die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt veranlassten Vorhaben keine Verschlechterung für die Umwelt erzeugt wird, findet die dahingehende Gesetzeslage in allen Bereichen des Umwelt-, Wasser- und Naturschutzes Berücksichtigung (Handlungsfeld 5).		Die Informationen zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen. Ausführungen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Straßenbau sind im Kapitel 6.1.2 Abschnitt Straßenverkehr enthalten. Zudem sind Hinweise auf die Eingriffsregelung im Kapitel 7.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgegriffen. Hieraus ergibt sich keine Notwendigkeit zur Änderung des UB.
Stellungnehmer ID: 675 Landesverwaltungsamt - Referat Wasser	Kapitel: 5.3.2 Gewährleistung der natürlichen und schadlosen Abflussverhältnisse, Erhalt und Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2412): Aus dem Kontext lässt sich schließen, dass im nachfolgenden Satz das Wort Durchlässigkeit gegen das Wort Durchgängigkeit getauscht werden muss. Durch ausreichend große Retentionsflächen und die 24 durchgeführten Maßnahmen (Stand 2020) zur Verbesserung der Fließgewässer, welche häufig die Durchlässigkeit, naturnahe Wassersohlen und den Fischeufstieg ermöglichen, konnte das ungestörte Abflussverhalten von Flüssen im Land punktuell verbessert werden (MULE, 2020).		Begründung: Die Formulierung wird überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Kapitel: 2.4 Bundesautobahn 71 Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2441): 4. Das gleiche trifft für die Darlegungen zur Betroffenheit der naturschutzfachlich wertvollen Gebiete durch die Bundesautobahn 71 in der Tab. 29 (S. 189 – 190 Umweltbericht) zu.		Begründung: Die geplante BAB 71 wird weiterhin vertieft geprüft, da die Trasse bisher nicht im Rahmen von anderen Planungsverfahren mit einer Umweltprüfung bewertet wurde. Bisherige Ausführungen im Kapitel G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71 werden überarbeitet.

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Kapitel: 2.4 Bundesautobahn 71 Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2440): 4. Die Darlegungen in den Tab. 27 und 28 des Umweltberichtes für die BAB 14 Ausbau nach Nord ab L 30 und die BAB 143 sind hier nicht relevant!		Begründung: Die Umweltauswirkungen der BAB 14 und 143 werden im zweiten Entwurf des LEP nicht mehr vertieft geprüft.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Kapitel: 6.2 Natura 2000-Vorprüfung (Screening) Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2443): 6.Redaktioneller Hinweis zu Tab. 6, Umweltbericht, S. 103-104: Ausbauabschnitte BAB 14 nördl. L 30 ab Lüderitz sowie B 180 ASL-Quenstedt wurden fälschlich der BAB 71-Planung anstelle der Projekte des BVWG 2030 zugeordnet.		Begründung: Der Fehler wird korrigiert.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Kapitel: 5.2.4 Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller nach FFH-RL und VS-RL geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2442): 5.Redaktioneller Hinweis zu Kap. 5.2.4, Umweltbericht, 2. Absatz: Gesamtfläche Natura 2000-Gebiete – 232 000 ha (anstelle 232 ha).		Begründung: Der Fehler wird korrigiert.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Kapitel: 2.1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 2445): 8.Redaktioneller Hinweis zu Tab. 20, Umweltbericht, S. 177: „Gebiet der Festlegung“ für eine mögliche Betroffenheit der naturschutzfachlich wertvollen Gebiete durch VRS für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wurde hier nicht angeführt.		Begründung: Die Tabelle entfällt, da voraussichtlich keine naturschutzfachlich wertvollen Gebiete betroffen sind.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Kapitel: 2.4 Bundesautobahn 71 Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2439): 4.Die in der Tab. 27 und 28 des Umweltberichtes (S. 187 ff.) dargelegten Umwelt-auswirkungen der Planungen zur BAB 71 haben keinen Bezug zu der im LEP (G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71) angeführten geplanten Trassenführung der BAB 71 zwischen Autobahndreieck Südharz und BAB 14 bei Plötzkau. Die gesamten Umweltauswirkungen dieser geplanten Trassenführung BAB 71 auf diesen Planungsraum fehlen bisher und sollten nachgereicht werden!		Begründung: Der Trassenverlauf lag zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Umweltberichts nicht räumlich konkret vor, sodass sich an verbalen Ausführungen orientiert wurde. Zum zweiten Entwurf des Umweltberichts wird der nun räumlich konkrete Verlauf erneut vertieft geprüft.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Kapitel: 6.2 Natura 2000-Vorprüfung (Screening) Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2444): 7.Redaktioneller Hinweis zu Tab. 7, Umweltbericht: die Tabelle zu VS-Gebieten und deren Beeinträchtigungen kann ab 5. Zeile auf S. 112 infolge Doppelungen gestrichen werden.		Begründung: Die Formulierung wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 74 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Kapitel: 6.2 Natura 2000-Vorprüfung (Screening) Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2438): 3.In der FFH-Vorprüfung bzgl. der geplanten Neubautrasse der BAB 71 zwischen Autobahndreieck Südharz und der Anbindung an die BAB 14 bei Plötzkau fehlen in der Tab. 6 (Kap. 6.2) die potentiell durch diese Trasse		Begründung: Die betroffenen naturschutzfachlich geschützten Gebiete finden sich in Kapitel G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71 in der vertieften verbalen Prüfung. Sie werden in den Tabellen zum Kapitel 6.2 ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
beeinträchtigten FFH-Gebiete „Kupferschieferhalden bei Hettstedt“ (FFH 0105 LSA), „Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld“ (FFH 0107 LSA), „Gipskarstlandschaft Pölsfeld und Breiter Fleck“ (FFH 0108 LSA), „Der Hagen und Othaler Holz nördlich Beyernaumburg“ (FFH 0110 LSA) sowie „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ (FFH 0258 LSA). Auf Grund der möglichen erheblichen Beeinträchtigung dieser Vielzahl an kleinflächigen aber infolge der Naturausstattung sehr hochwertigen FFH-Schutzgebiete wird die Aufnahme dieses nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen BAB 71 – Abschnittes in den LEP (G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71) naturschutzfachlich als kritisch bewertet. Diese hier von der BAB 71 Trassierung erheblich betroffenen FFH-Schutzgebiete (Funktionszerschneidung, Isolierung, Lebensraumverlust) besitzen eine hohe überregionale Bedeutung für den Schutz europaweit gefährdeter Lebensraumtypen naturnaher Laubwälder und Trocken-lebensräume sowie für den Biotopverbund im südöstlichen Harzvorland sowie im östlichen Unterharz.		
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 5944): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: Hinweise zur Scoping-Unterlage: Im Umweltbericht müssen im Kapitel 5.2 insbesondere auch folgende Aspekte berücksichtigt werden: - Welche Auswirkungen könnte der LEP auf die Gesamtpopulation des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt haben? - Welche Auswirkungen könnte der LEP auf einzelne Teilpopulationen des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt haben? - Welche Auswirkungen könnte der LEP auf den Verbund zwischen den noch vorhandenen Teilpopulationen des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt haben? - Welche Auswirkungen könnte der LEP auf die Gesamtpopulation und auf Teilpopulationen des Roten Milans in Sachsen-Anhalt haben? - Welche Auswirkungen könnte der LEP auf die Populationen der Verantwortungsarten in Sachsen-Anhalt haben? Zu diesen Arten gehören	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Einige Verantwortungsarten werden z.T. indirekt durch die Vergesellschaftung mit FFH-LRT berücksichtigt, da sie in FFH-Gebieten geschützt sind. Von den Arten der BNatSchG Anlage 1 sind bis auf zwei Arten alle durch VS-RL Anhang I abgedeckt. Dafür ist ein weiteres Umweltziel "Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller nach FFH-RL und VS-RL geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten" vorhanden. Die Daten des Rotmilans werden durch das Umweltziel Schutz der windenergiesensiblen Arten berücksichtigt (Informationen zu Dichtezentren, Schlafplätzen und Flugkorridoren). Daten zu den Feldhamstern werden im Rahmen der FFH-Anhangdaten mit ausgewertet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
u. a. die Graue Scabiose und das Breitblättrige Knabenkraut.		
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 5947): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: Der LEP sollte sich auch mit dem Anteil der Wildnisflächen in Sachsen-Anhalt beschäftigen und gegebenenfalls Ziele vorgeben, die bestenfalls örtlich konkretisiert werden. Als Indikator könnte der Anteil der Wildnisgebiete an der Gesamtfläche des Landes dienen (Anhang zur Scoping-Unterlage, Tabelle 14 "Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..."). Speziell für den Wald gibt es für Deutschland bereits Zielvorgaben für den angestrebten Anteil der Wildnisgebiete im Wald. Da die Verteilung der Waldflächen in öffentlicher Hand in Sachsen-Anhalt bekannt ist, könnte die Ausweisung von Wildnisgebieten sogar flächenkonkret erfolgen. Dies könnte als "Gegengewicht" zur absehbaren grundsätzlichen Freigabe der Waldflächen für die Planung von Windkraftanlagen auch ein Zeichen der Ausgewogenheit der Planung sein.	Kapitel: 1.6 Ziele und Indikatoren für das Schutzgut Klima Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Ausweisungen einzelner schützenswerter Flächen sind der Fachplanung vorbehalten. Die SUP kann Umweltauswirkungen nur feststellen, wenn bestimmte Festlegungen des Raumordnungsplans die Wildnisflächen voraussichtlich negativ beeinträchtigen würden. Da die Maßnahmen und Vorhaben auf nachgelagerten Ebenen geplant werden, sind auf diesen auch die Auswirkungen zu bewerten. Das Ziel der Wildnisflächen aus der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) liegt bei 2 % der Landesfläche, die sich wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln sollen. Im Sinne der NBS ist dazu keine neue Schutzgebietskategorie zu etablieren. Zu Wildnisflächen zählen großflächige, unzerschnittene Areale, z. B. Kernzonen von Nationalparks sowie großflächige, zusammenhängende Kernzonen der Biosphärenreservate. Auch mit einbezogen werden können weitere, kleinere Wildnisflächen, die zum Biostopverbund oder zum Ziel der Waldwildnis beitragen. Zu letzteren zählen Gebiete mit natürlicher Waldentwicklung, wie z. B. die Naturwaldreservate in Sachsen-Anhalt, für die ein eigenes 5 % in der NBS Ziel vorliegt. Die bestehenden Flächen liegen demnach bereits in Schutzkategorien vor. Die weitere Ausweisung/Qualifizierung als Wildnisflächen erfolgt auf nachgelagerter Ebene. Der LEP berücksichtigt die geschützten Flächen zudem bereits in anderen Festlegungen wie mit der Ausweisung von Vorrangflächen für Natur und Landschaft (z. B. Goitzsche-Wildnis) oder dem Ausschluss der Naturwaldzellen und Waldschutzgebiete bei den Suchräumen für Vorranggebiete für Windenergie.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 5945):	Kapitel: 5.5 Wasser Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: Im Kapitel 5.5 des Umweltberichts müssen die voraussichtlichen Änderungen in der Verfügbarkeit von Wasser im Ergebnis des Klimawandels vorrangig beachtet werden. Für die Wasserrückhaltung auf der gesamten Fläche spielt die Art der Bodennutzung eine bzw. die wesentliche Rolle. Der Umweltbericht sollte deshalb die Regenerative Landwirtschaft (Direktsaat mit permanenter Bodenbedeckung ohne Bodenbewegung) als zielführende und erstrebenswerte Art der Ackerbewirtschaftung identifizieren und als Standardmethode für konventionelle wie ökologische Bewirtschaftungsweise vorgeben (Zielvorgabe!). Die zurzeit übliche Landwirtschaft ist ursächlich verantwortlich für eine geringe Aufnahmefähigkeit des Bodens (durch Verdichtung, geringes Porenvolumen, wenig Humus und kaum Leitbahnen für Wasser in Regenwurmgängen) mit der Folge, dass bei Starkniederschlägen ein großer Teil des Wassers oberflächlich abfließt und nicht für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht. Weitere Folgen der geringen Versickerungsrate sind: Verlust von Boden durch Erosion, Verschlammung von Flüssen und Seen, Reduzierung des Speichervolumens von oberirdischen Wasserspeichern, Verringerung des Retentionsraums in den Flussauen (durch verstärkte Ablagerung von Sedimenten nach Hochwasserereignissen), Die Kapitel 5.4 und 5.5 müssen daher miteinander verknüpft werden, wo es wechselseitige Abhängigkeiten gibt.		Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser werden in den Kap. 5.4 und 5.5 auch im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung thematisiert.
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde	Kapitel: 1.3 Ziele und Indikatoren für das Schutzgut Boden Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5946): Hinweis aus der Stellungnahme zum Scoping: Die Wasseraufnahmefähigkeit (Menge des Wassers, die innerhalb einer Zeiteinheit auf einer bestimmten Fläche im Boden versickern kann) des Bodens ist als wesentlicher Indikator in die Tabelle 6 unter 1.3 "Ziele und Indikatoren für das Schutzgut Boden" und / oder in Tabelle 15 "Schutzgut Boden" aufzunehmen! Eine wissenschaftliche Begründung und eine Herleitung aus gesamtstaatlichen Plänen/Programmen kann ich derzeit nicht beifügen. Dies sollte aber den Autoren des LEP bzw. des Umweltberichts möglich sein.		Begründung: Die Wasseraufnahmefähigkeit ist eine der zentralen Bodenfunktionen. Demnach wird das Umweltziel nicht ergänzt, da es bereits im ersten Umweltziel "Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte" mit inbegriffen ist. Verbunden ist damit ein natürliches und schadloses Abflussverhältnis, was bei dem Schutzgut Fläche unter dem Aspekt ausreichender Wasserrückhaltung in der Fläche bzw. im Boden berücksichtigt wird.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 86 Landkreis Börde Hinweis (BE-ID: 2430): Im Umweltbericht wird auf Seite 95 ergänzend die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Wäldern und Forsten als Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit Ausnahme der besonders geschützten Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historischen Waldstandorte beschrieben. Neben des erläuterten temporären (bauzeitlichen) und dauerhaften (anlagenbedingten) Waldflächenverlustes sollte ferner auf die Notwendigkeit von Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Waldwegeneu-/ ausbau nach § 11 LWaldG, Ver- und Entsorgungseinrichtungen) hingewiesen werden, wofür mindestens auch naturschutzrechtlicher Ersatz geleistet werden muss. Der standardisierte forstliche Wegebau wird für die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldnähe oftmals deutlich überschritten, woraus forst- und/oder naturschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen resultieren.	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Eine Fußnote mit einem Hinweis auf die Eingriffsregelung wird ergänzt.
Stellungnehmer ID: 90 Landkreis Harz Hinweis (BE-ID: 1397): Umweltbericht Im Umweltbericht zum LEP, S. 35, im Kapitel 5.2.4 im ersten Satz des zweiten Textabsatzes sollte die angegebene Flächengröße von 232 ha zu 232.000 ha korrigiert werden (wie auf Seite 99 angegeben).	Kapitel: 5.2.4 Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller nach FFH-RL und VS-RL geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Fehler wird korrigiert.
Stellungnehmer ID: 756		Abwägungsvorschlag:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1776): Im Umweltbericht und im 1.Entwurf des Landesentwicklungsplans wird auch auf die Verantwortungsarten des Landes Sachsen-Anhalt abgestellt. In den Quelldokumenten bzw. dem Literaturverzeichnis findet sich jedoch die Liste vom 08. Februar 2013 nicht wieder.	Kapitel: Literaturverzeichnis Gesamtes Kapitel	Wird berücksichtigt Begründung: Das Dokument wird im Kapitel 6.1.2 Abschnitt "Natur- und Landschaftsschutz" entsprechend ergänzt.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1777): Im Umweltbericht wird bei der Suche von Vorranggebieten für Windenergie u. a. darauf gedungen, dass Flächen mit hoher Dichte bedeutender Rastvogelgemeinschaften zu beachten bzw. auszuschließen sind. Eine geeignete Datenquelle für derartige Flächen stellt das Dokument „Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2020. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 1/2022“ (herausgegeben durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Staatliche Vogelschutzwarte in Zusammenarbeit mit dem Ornithologenverband Sachsen-Anhalt (OSA) e. V.) dar.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die genannte Veröffentlichung ist bereits am Ende des Abschnitts als Quelle aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1774): Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde (Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert]) Das Sachgebiet Immissionsschutz hat mit Schreiben vom 26.06.2023 im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 ROG (Scoping) Stellung genommen und insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Belange des im BImSchG werden im Umweltbericht berücksichtigt. Lärmemissionen werden beim Schutzgut Mensch (Verringerung der Lärmbelastung) und die Thematik Luftqualität (Schutz vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen/Luftschadstoffen) beim Schutzgut Luft jeweils mit einem Umweltziel untersetzt. Diese Umweltziele werden dann bei der Bewertung der Festlegungen herangezogen und mit Indikatoren gestützt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Weiterhin hat die untere Immissionsschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 26.06.2023 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung darauf eingegangen werden sollte, ob und wie die im BIm-SchG verankerten Anforderungen an die räumliche Planung bei der Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt werden. In dem neu aufgestellten Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, 1. Entwurf, und dem enthaltenen Umweltbericht werden negative wie auch positive Umweltauswirkungen allgemein analysiert. Fassbare Aussagen über zu erwartende Umweltauswirkungen zu konkreten Vorhaben ergeben sich erst auf anderen nachgeordneten Planungsebenen. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde gibt es keine weiteren Hinweise oder sonstigen Anmerkungen zu der Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 1. Entwurf. Rechtsquellen: BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) Richtlinie 2012/18/EU Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 1775): Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert]) Zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, hier: 1.	Kapitel: 3.3 Datenbasis Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Es wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Entwurf (Stand: Dezember 2023) nimmt die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Stendal wie folgt Stellung. Anmerkungen und Hinweise zum Umweltbericht: In Tabelle 2 fehlt unter den Quelldokumenten mit Umweltzielen das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.		
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal Hinweis (BE-ID: 5882): Hinweis aus der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 26.06.23 zum Scoping: In dem neu aufgestellten Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, 1. Entwurf, und dem enthaltenen Umweltbericht werden negative wie auch positive Umweltauswirkungen allgemein analysiert. Fassbare Aussagen über zu erwartende Umweltauswirkungen zu konkreten Vorhaben ergeben sich erst auf anderen nachgeordneten Planungsebenen. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde gibt es keine weiteren Hinweise oder sonstigen Anmerkungen zu der Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 1. Entwurf. Rechtsquellen: BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) Richtlinie 2012/18/EU Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5875): Hinweis aus der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 26.06.23 zum Scoping: Das Sachgebiet Immissionsschutz hat mit Schreiben vom 26.06.2023 im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 ROG (Scoping) Stellung genommen und insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 1798): b) Umweltbericht Zum Umweltbericht ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Anmerkungen oder Hinweise. Rechtsgrundlagen WHG [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)] WG LSA [Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)]		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5873): Hinweis aus der Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 16.06.23 zum Scoping: Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass im festgelegten Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung das Schutzgut „Mensch“ eingeschlossen wurde. Auf Grundlage des § 6 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Sachsen-Anhalt wirkt dieser im Sinne des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes an Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor schädigenden Einflüssen aus der Umwelt mit. Ergänzende Rechtsgrundlagen finden sich im Anhang der Scoping-Unterlagen (siehe 1.1; Tabelle 4- Seite 38-39). Integraler Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte - unter Beachtung des zentralen Schutzgutes „Mensch“ - eine Gesundheitsverträglichkeitsstudie (GVP) sein, deren wichtigste Aufgabe die Prognose/ Bewertung möglicher akuter und chronischer gesundheitlicher Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens ist. Insbesondere sind aufgrund der geplanten Intensivierungen im Ausbau der erneuerbaren Energien (wie Windkraft; Photovoltaik) wissenschaftliche Untersuchungen über die dauerhafte gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Anlagen beispielsweise bezüglich (tieffrequentem) Schall, Schattenwurf, Lichtreflexen u.ä. erforderlich. Die Untersuchungen sind von einem unabhängigen Institut durchzuführen und gesundheitliche Vorsorgekriterien sollen im Vordergrund stehen.		Begründung: Zum Thema Ausbau der erneuerbaren Energien enthält der Entwurf des LEP allgemeine, lenkende Festlegungen, legt aber selbst keine Vorranggebiete fest. Dies ist Aufgabe der Regionalplanung (Windenergie) bzw. kommunalen Bauleitplanung (Solarenergie). Daher greift auch die SUP dieses Thema mit grundsätzlichen Einschätzungen zum Ausbau von Photovoltaik, Windenergie und Windenergie im Wald auf. In der SUP werden keine konkreten Vorhaben geprüft, sondern nur die Planung von Festlegungen des LEP bewertet. Eine Einschätzung der Umsetzung der Vorhaben, auch für das Schutzgut Mensch, ist auf einer nachgelagerten Ebene vorzunehmen.
Stellungnehmer ID: 756 Landkreis Stendal	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5881): Hinweis aus der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 26.06.23 zum Scoping:		Begründung: Die Belange des im BImSchG werden im Umweltbericht berücksichtigt. Lärmemissionen werden beim Schutzgut Mensch (Verringerung der Lärmbelastung) und die Thematik Luftqualität (Schutz vor

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Weiterhin hat die untere Immissionsschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 26.06.2023 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung darauf eingegangen werden sollte, ob und wie die im BImSchG verankerten Anforderungen an die räumliche Planung bei der Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt werden.		gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen/Luftschadstoffen) beim Schutzgut Luft jeweils mit einem Umweltziel untersetzt. Diese Umweltziele werden dann bei der Bewertung der Festlegungen herangezogen und mit Indikatoren gestützt.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 162): Zum Umweltbericht: Seite 21: „Quellen mit relevanten Umweltzielen“, hier dem LWaldG: Entsprechend § 1 LWaldG sind die Multifunktionen (Nutz,-Schutz und Erholungsfunktion) relevant.	Kapitel: 3.3 Datenbasis Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierungen werden angepasst.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 165): Letzter Absatz, beginnend: „Der LEP 2010 setzt sowohl 28 Vorranggebiete für Natur und Landschaft als auch Vorbehaltsgebiete fest, die Waldstandorte schützen.“ Dieser Absatz sollte dem Folgekapitel 5.2.7 „Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald“ zugeordnet werden. Diese Gebiete sind zumeist mit verschiedenen Schutzkategorien des Naturschutzrechts überlagert. Die in 5.2.6 getroffene Bewertung und Prognose „produktiver Wälder“ erfordert vor allem eine angepasste Forstwirtschaft, für die hier auf die regional zu bestimmenden Vorranggebiete verwiesen werden sollte. Siehe hierzu oben zu Z 7.1.2-1 und G 6.2.1-6.	Kapitel: 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Absatz wird ins nachfolgende Kapitel verschoben und Formulierungen in Kapitel 5.2.6 angepasst. Allerdings kann nicht auf die Vorranggebiete für Forstwirtschaft und die Vorgabe zu Wind im Wald verwiesen werden, da diese ausschließlich Bestandteil des neuen LEP Entwurfs sind. Bei hypothetischer Nichtdurchführung des neuen LEP stehen diese Festlegungen nicht zur Bewertung zur Verfügung.
Stellungnehmer ID: 97		Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 146): 7. Freiraumstruktur und Ressourcen Zum Schwerpunkt Freiraumstruktur und Ressourcen werden zunächst folgende Hinweise gegeben: Natura2000 Der Umweltbericht formuliert, dass Beeinträchtigungen, ausgehend von einem 500 m breiten Wirkraum, für zahlreiche Natura2000-Gebiete nicht auszuschließen sind. Hierzu gehören laut Umweltbericht Vorhaben wie der Ausbau des nationalen Schienennetzes, BVWG 2030 und InvKG, der Ausbau der Bundesautobahn 71, Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten für militärische Nutzung sowie der geplante Bau des Saalekanals bei Tornitz. Einige Vorhaben betreffen Natura2000-Gebiete des Landkreises Wittenberg. Es wird im Umweltbericht angeführt, dass für Vorhaben dieser Art eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Bewertung wird als rechtlich erforderlich gesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wie in Kapitel 6.2 beschrieben, soll die Einschätzung der Erheblichkeit anhand bestimmter Wirkfaktoren auf Grundlage von Lambrecht und Trautner (2007) und Ackermann et al. (2020) erfolgen. Dieses methodische Vorgehen wird befürwortet. In Kapitel 6.2 wird formuliert: „Geprüft die Festlegungen, welche entweder mit direkter Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Natura-2000 Gebiets verbunden sind oder die von außen (indirekt innerhalb von Wirkzonen) auf die Schutzgebiete einwirken. Die maximale Effektdistanz bei Vögeln beträgt nach (Garniel und Mierwald, 2010) maximal 500 m, daher wird diese pauschale Distanz für alle FFH- und Vogelschutzgebiete herangezogen.“. Dieses methodische Vorgehen wird kritisch bewertet. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass	Kapitel: 6.2 Natura 2000-Vorprüfung (Screening) Gesamtes Kapitel	Wird nicht berücksichtigt Begründung: Zur Einordnung der Möglichkeit der Beeinträchtigung der Arten und LRT in den Natura 2000-Gebieten im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist es aufgrund der Maßstabsebene des LEP (1:300.000) methodisch sinnvoll und angemessen mit einem pauschalen Abstand zu arbeiten. Für die nachgelagerte Ebene der FFH-Verträglichkeitsprüfung, ist es aufgrund der Konkretisierung der Projekte und Vorhaben möglich, eine genauere Abschätzung der voraussichtlichen Wirkung für die einzelnen Natura 2000-Gebiete vorzunehmen. Auf dieser Ebene sind differenzierte und genauere Abgrenzung von Wirkzonen entsprechend einzelner Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten vorgesehen (s. u. a. DIN 18005-1; Garniel und Mierwald, 2010; Gerhards, 2003). In Einzelfällen ist auch ein geringerer Wirkraum sinnvoll, dieser ist durch den Ansatz auch abgedeckt. Bei den VRG für Rohstoffgewinnung wurde insbesondere mit Blick auf Einträge in FFH-Gewässer, entsprechend der räumlichen Lage und den Wirkbeziehungen ein größerer Wirkradius als 500 m betrachtet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Arten der Avifauna oder Chiroperafauna nur bis zu einer Distanz von 500 m beeinträchtigt werden könnten. Die Einordnung der potentiellen Auswirkungen und Festlegung der zu betrachtenden Distanz muss zwingend einzelfallbezogen und projektspezifisch erfolgen. Auch Projekte, welche beispielsweise stoffliche Einwirkungen (z. B. Nährstoffeintrag) verursachen, könnten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFHRL auch über eine größere Distanz als 500 m potentiell beeinträchtigen. Beispielhaft sind hier Fließgewässer-LRT anzuführen. Der Wirkraum sollte projektspezifisch erneut bedacht und ggf. angepasst werden.		
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg	Kapitel: 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 164): Seite 37: 5.2.6 „Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes“ Die Sätze 3 und 4 sollten ersatzlos entfallen. Sie beziehen sich auf den Harz und sind eher politischer Natur, weil der dortige Waldzustand allein und damit unzutreffend auf Monokulturen und den Klimawandel fokussiert wird (Fichten sind z.B. in den höheren Lagen durchaus standortgerecht und standortheimisch). Um Wälder stabiler zu gestalten, ist die maßvolle Beteiligung eingebürgerter Baumarten erforderlich. (4) Ohne eine Standortanpassung sind Mischbestände pauschal weder stabiler noch produktiver. (4) Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (Hrsg.) 2023: Regionale Waldbauplanung in Sachsen-Anhalt als Beitrag zur Klimafolgenanpassung und nachhaltigen Sicherung der Waldfunktion. Beiträge aus der NW-FVA, Band 21,211 S.		Begründung: Die Formulierungen werden angepasst.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg	Kapitel: 6.1 Voraussichtliche Wirkung der Festlegungen auf die SUP-Schutzgüter Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 150):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Biotopschutz Nach derzeitigem Planungsstand können für Bauvorhaben des LEP erhebliche Beeinträchtigungen auf eventuell vorhandene nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotope nicht ausgeschlossen werden. Für eine abschließende naturschutzfachliche - und rechtliche Bewertung der Einzelvorhaben des LEP bezüglich des Biotopschutzes muss eine Biotopkartierung für die geplanten Flächen vorgelegt werden. Dabei hat die Ansprache der Biotoptypen nach der Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland (LAU 2010) zu erfolgen. Nach derzeitigem Planungsstand können erhebliche Beeinträchtigungen auf eventuell vorhandene gesetzlich geschützte Biotope nicht ausgeschlossen werden. Begründung Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann gern. § 30 Abs. 3 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein dementsprechender Ausgleich setzt voraus, dass das Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird.		Für eine abschließende Bewertung der Einzelvorhaben des LEP ist auf die Genehmigungsebene zu verweisen. Die Maßstabsebene des LEP gibt das Bewertungsraster der Festlegungen vor und prognostiziert die voraussichtlichen Umweltwirkungen. Bestandteil der SUP sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (nach Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1), Nr. 2 d)), welche u. a. auch auf die Prüfung konkreter Vorhaben auf nachgelagerter Ebene abzielen. Für diese Vorhaben ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Biotopkartierungen durchzuführen sind. Ausführungen dazu sind dem Kapitel 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu entnehmen.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 166): Seiten 49ff: 5.7.2 „CO2-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft“ Auch hier sollte auf Z 7.1.2-1 verwiesen werden.	Kapitel: 5.7.2 CO2-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Wird mit dem Kapitel 5.7.3 zusammengefasst zu Kapitel "5.7.2 Natürliche Kohlenstoffsinken". Es kann nicht auf die Vorranggebiete für Forstwirtschaft (Z 7.1.2-1) verwiesen werden, da diese ausschließlich Bestandteil des neuen LEP Entwurfs sind. Bei hypothetischer Nichtdurchführung des neuen LEP steht diese Festlegung nicht zur Bewertung zur Verfügung.
Stellungnehmer ID: 97 Landkreis Wittenberg Hinweis (BE-ID: 167):	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweise: Umweltprüfungen auf Planungsebene ersetzen nicht die Umweltprüfungen auf Zulassungsebene. Vielmehr weisen sie eine unterschiedliche Prüftiefe auf und sollten sich idealerweise ergänzen. Aufgrund des § 6 Abs. 1 WindBG sind jedoch, unter den dort genannten Voraussetzungen, keine Umweltverträglichkeitsprüfungen auf der Zulassungsebene vorzunehmen. Zu erwartende Umweltwirkungen der Windkraft bedürfen insbesondere hinsichtlich Abrieb (5) und Einfluss auf die lokalen Niederschläge (6) einer näheren wissenschaftlichen Betrachtung. Aufgrund der landesweiten Zielsetzung kann dies nicht der regionalen Planungsebene überlassen bleiben. Der beabsichtigte Ausbau der Windkraft führt zu einer Subsummierung „lokaler“ Auswirkungen, und zwar landesweit. (5) Bundestag, wissenschaftliche Dienste, Dokumentation WD 8 - 3000 - 077/20 (6) Bundestag, wissenschaftliche Dienste, Dokumentation WD 8 - 3000 - 083/20		Die Umweltprüfung erfolgt basierend auf den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des LEP. Der LEP enthält bzgl. der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie allgemeine, steuernde, landesweite Vorgaben. Er legt jedoch keine Vorranggebiete fest. Dies erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Da demnach auf der Ebene des LEP keine konkreten Gebiete vorliegen, kann auch keine entsprechende Prüfung im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgen. Somit ist auch keine Subsummierung der lokalen Umweltauswirkungen auf der Landesebene möglich. Im Kapitel 6.1.2 Abschnitt Windenergie erfolgt eine verbale Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.
Stellungnehmer ID: 214 Lutherstadt Wittenberg Hinweis (BE-ID: 2928): Zum Umweltbericht hat die Lutherstadt Wittenberg keine Hinweise oder Einwände.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 738 Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG Hinweis (BE-ID: 4617): Der Umweltbericht zum LEP-Entwurf stellt zum Standort Etingen-Maschenhorst in Tabelle 40 (Bewertung der Festlegung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Hartgestein (Teil 2); Spalte: Teilgebiet der Festlegung; Zeile: Etingen-Maschenhorst) fest, dass: „Dieser Standort stellt das Ergebnis einer internen Abwägung nach strukturpolitischen-, wirtschaftlichen- und Umweltaspekten dar. Da zum Zeitpunkt der Umweltberichtserstellung keine Informationen zu möglichen umweltfreundlicheren Alternativen vorlagen, ist hierzu keine weitere Beurteilung möglich.“	Kapitel: 2.8 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Informationen fließen in den Steckbrief zum VRG Etingen-Maschenhorst mit ein.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Insoweit gibt es zum Standort Etingen-Maschenhorst keine sich aufdrängende umweltfreundlichere Alternative. Die ca. 50 Mio. m³ Rohstoff, sollen auf einer Gewinnungsfläche von ca. 73 ha in drei Gewinnungssohlen mit einer maximalen Teufe von ca. 80 m und einer jährlichen Fördermenge von bis zu 750.000 t abschnittsweise abgebaut werden. Gemäß aktuellem Rohstoffbericht 2022 des Landes Sachsen-Anhalt ist die geologische Verfügbarkeit des Rohstoffs Hartgestein, hier ignimbritische Quarzporphyre (Rhyolith) mit der Eignung für die Herstellung von Schotter und Splitt, an nur wenigen Regionen in Sachsen-Anhalt gebunden. Speziell für den nördlichen Teil Sachsen-Anhalts stehen dabei ausschließlich die Vorkommen des Flechtinger-Höhenzugs zur Verfügung. Aktuell sind es dort lediglich die Steinbrüche in Mammendorf, Flechtingen, und Dönstedt/Eiche, in denen eine Gewinnung erfolgt. Diese drei Standorte liefern etwa 40 % der Jahresproduktion des Rohstoffs Hartgestein in Sachsen-Anhalt. Bei diesen Steinbrüchen handelt es sich um die nördlichsten Abbaugelände für Hartgestein in Deutschland. Die hier gewonnenen Mengen müssen zudem noch einen Großteil des Gesamtbedarfs in Norddeutschland mit abdecken. Speziell die Edelsplitt werden dabei über große Strecken transportiert, etwa in den Großraum Berlin-Brandenburg, in die Regionen Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zum Teil auch nach Mecklenburg-Vorpommern. Insoweit besteht nicht nur aktuell, sondern auch in der Zukunft ein deutlicher Bedarf an derartigen Materialien zur Realisierung der Vielzahl anstehender Bauvorhaben im Land Sachsen-Anhalt sowie in sonstigen, beziehenden Regionen. Die mit dem Vorhaben Rohstoffgewinnung und Hartsteintagebau verbundenen Auswirkungen sind technisch beherrschbar. Etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Naturraum ausgeglichen.		
Stellungnehmer ID: 390 NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hinweis (BE-ID: 4225): Der Umweltbericht beschreibt in der Zusammenfassung die Gesamtheit der Probleme, die mit der Neuaufstellung des LEP durch Inanspruchnahme von Natur, Landschaft und landwirtschaftlicher Fläche verbunden sind. Aus diesem Grunde weisen wir auf die durch uns gegebenen Hinweise und Einwendungen in unserer Stellungnahme hin, zweifeln damit auch die Darstellung der positiven Umweltwirkungen durch die im	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen an.		
Stellungnehmer ID: 340 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 828): G 6.2.1-6 Wind im Wald auf S. 93 „...Durch die Aussparung der genannten hochgradig schutzwürdigen Waldgebiete, können vor-aussichtlich erhebliche negative Wirkungen auf den Waldzustand und die Erhaltungszustände der Wald-LRT vermieden werden. Der Wald und Forst zählt als Suchraumkulisse für die Vor-ranggebiete, weshalb eine Inanspruchnahme dieser Flächen für Windenergieanlagen möglich ist. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen gehen voraussichtlich v. a. negative Umweltwirkungen wie bspw. großen Flächenverbrauch und Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelungen (bau- und anlagenbedingt) und durch ggf. notwendige Waldrodungen ausgelöste Störung von Vögeln und Fledermäusen einher sowie Lebensraumverlust...“ Die Definition „hochgradig schutzwürdiger Waldgebiete“ ist nicht bekannt. Das historische Waldgebiete, nur weil sie länger als 200 Jahre als Wald genutzt wurden, automatisch Schutz-status erhalten, erschließt sich nicht. Von einem großen Flächenverbrauch kann bei Errichtung von Windenergieanlagen nicht gesprochen werden. Die Waldflächeninanspruchnahme pro Anlage beläuft sich dauerhaft auf ca. 0,46 ha und temporär auf 0,44 ha ¹ . Davon werden ca. 0,05 ha durch das Fundament versiegelt und es ist eine Kranstellfläche von ca. 0,15 ha dauerhaft freizuhalten. „Sachsen-Anhalt zählt jedoch im Bundesvergleich mit 26 Prozent bewaldeter Fläche zu den waldarmen Ländern (MWL). Allein deshalb sollten Waldstandorte in Sachsen-Anhalt für die Errichtung von Windkraftenergieanlagen zuletzt in Betracht gezogen werden. Zudem bestehen noch anderweitige Ausbaupotenziale für erneuerbare Energien, sodass diese vorrangig genutzt werden sollten...“ Im Umweltbericht sollte keine Vorgabe für die Regionalplanung erfolgen, welche Wichtung sie bei der Standortwahl vornimmt.		Begründung: Die "hochgradig schutzwürdigen Waldgebiete" sind im Umweltbericht die besonders geschützten Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte. Eine Erklärung wird ergänzt. Historisch alte Waldstandorte (über 200 Jahre Waldbestockung) zeichnen sich durch eine besondere Organismenvielfalt aus. Die Standorte weisen aufgrund ihrer langen, ungestörten unterirdischen Kontinuität einen hohen Anteil an Waldbiodiversität und Naturnähe auf und speichern deutlich mehr Kohlen- und Stickstoff als Waldflächen mit einer kürzeren Kontinuität (Winter et al. 2015). Der Bezug zur Flächenineinanspruchnahme wird angepasst. Eine Empfehlung aus Umweltsicht zur Reihenfolge bzw. zur Bewertung der Nutzung der Flächen für die Windenergie ist im Rahmen des Umweltberichts begründet möglich, da es sich bei der SUP um eine Prüfung handelt, welche nach Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1) ROG geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beinhaltet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2709): Z 7.2.1-1/Z 7.2.1-4 VRG/VBG vertiefend geprüft (??) S. 97 positive Auswirkungen aufgrund der Verhinderung konfliktbelastender Nutzungen innerhalb der Überschwemmungsbereiche – für VRG allgemein erscheint eine vertiefende Prüfung nicht zielführend VBG sind potenziell von Hochwässern betroffene Gebiete ohne direkte Umweltwirkungen – ist in VBG eine vertiefende Prüfung tatsächlich erforderlich		Begründung: SUP-RL Artikel 5: Darzulegen sind im Umweltbericht auch die positiven Umweltwirkungen. § 8 ROG und §§ 35,40 UVPG schließen die positiven erheblichen Umweltwirkungen nicht aus bzw. Anlage 4 zum UVPG führt diese explizit als Bestandteil der Darstellung der Art der Umweltwirkungen auf. Auch zur Darstellung der kumulativen und synergetischen Effekte des LEP müssen die positiven Wirkungen mit einbezogen werden. Demnach werden in der SUP auch die Festlegungen mit positiven Wirkungen vertieft geprüft, sofern sie inhaltlich und/oder räumlich konkret sind.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 6.1 Voraussichtliche Wirkung der Festlegungen auf die SUP-Schutzgüter Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 857): Z 7.2.2-2/G 7.2.2-5 und G 7.2.2-6 VRG/VBG vertiefend geprüft (??) Mit diesen Festlegungen (VRG/VBG) werden naturschutzfachlich und landschaftlich wertvolle Bereiche raumordnerisch gegenüber anderen ggf. negativ wirkenden Nutzungen gesichert. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz sowie der Pflege und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen des Naturhaushalts, der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes und unterstützen darüber hinaus die Bemühungen, isolierte Biotope wieder miteinander zu vernetzen. unmittelbare, negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten – vor diesem Hintergrund erscheint eine vertiefende Prüfung als nicht zielführend.		Begründung: Der methodische Ansatz für die Bestimmung der Prüftiefe der jeweiligen Planinhalte wird im Kap. 6.1 des Umweltberichtes beschrieben. § 8 Abs. 1 ROG fordert eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung aller voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans auf die Schutzgüter. Dabei sind auch mögliche erheblich positive Auswirkungen zu identifizieren. Dies erfordert selbstverständlich auch eine Betrachtung der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 2.8 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 846):		Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
„Das VRG ist von der HQ-Hochwasserkulisse umgeben.“, bedeutet ohne Zahl so viel wie „Hochwasser-Hochwasserkulisse“ und ist damit nicht aussagekräftig. (Tabelle 47)		Die Formulierung wird klargestellt, allerdings ändert sich das Format in Form von Steckbriefen, in der sich eine geänderte Formulierung wiederfinden lässt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2708): Hinweis auf Prüfung des G 7.1.1-8 VBG vertiefend geprüft (S. 79) auf S. 95 dann jedoch G 7.1.1-7 vertiefend geprüft		Begründung: Der Fehler wird korrigiert.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 2.3 Ausbau des nationalen Schienennetzes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2707): „Das VRG schneidet im Norden und Nordwesten die Hochwasserkulissen HQ10-200.“ Müßte HQ100-200 heißen. Gleicher Fehler auf S.241 in der Tabelle zu VRG militärische Nutzung Holzdorf und S.183 zweimal in der Tabelle zu Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes,		Begründung: Die entsprechenden Formulierungen werden angepasst. Jedoch sind die Formulierungen beim VRG für militärische Nutzung an dieser Stelle korrekt, da die Kulisse HQ10, HQ100 und HQ200 geschnitten werden.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 1. Zusammenfassung der Ergebnisse Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 837): Hinweis zum Umweltbericht (allgemein)		Begründung: Hinweis kann aufgrund des fehlenden Bezugs nicht bewertet werden.
Warum erfolgt hier keine tabellarische Aufarbeitung, sondern lediglich eine verbale Einschätzung?		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 840): Hinweis zum Umweltbericht (allgemein)		Begründung: Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen erfolgt nicht nur mittels Tabellen und Bewertungssymbolen sondern auch mithilfe von verbalen Erläuterungen und Angaben aus der Analyse der räumlich ausreichend verorteten Festlegungen mit den Geodaten der Schutzgüter. Eine genauere Erläuterung der Bewertungssymbole wird zum 2. Entwurf des Umweltberichts ergänzt. Die Bewertung der räumlich konkreten und vertieft geprüften Festlegungen wird in Form von Steckbriefen erfolgen.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 5.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 842): Beim Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit wird die Betrachtung der Folgen bei Neuausweisung von Bergbaugebieten (z.B. Amsdorf Nord) z.B. Umsiedlungseffekte etc. vermisst.		Begründung: Die Ausführungen zu Auswirkungen der Neuausweisungen von VRG für Rohstoffgewinnung auf die menschliche Gesundheit durch Umsiedlungseffekte werden im Kapitel 6.1.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ergänzt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 5.8.2 Bewahrung historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 528): 5.8.2 Bewahrung historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern – hier sollte der Elsterfloßgraben mit aufgeführt werden		Begründung: Eine Auflistung aller Denkmale in Sachsen-Anhalt ist nicht Ziel der Beschreibung an dieser Stelle. Da es im Denkmalverzeichnis (ST) geführt wird, ist es bei der Umweltprüfung mit berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 5.7.5 Energieverbrauch - Minderung des Primärenergieverbrauchs	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	Begründung: Der Wert aus dem Jahr 2008 wird aktualisiert.
Hinweis (BE-ID: 851): 5.7.5 Energieverbrauch - Minderung des Primärenergieverbrauchs - Der personenbezogene Primärenergieverbrauch in Sachsen-Anhalt ist in den letzten zwanzig Jahren durch eine Zunahme gekennzeichnet. Der Wert hat sich von circa 70 Gigajoule im Jahr 2008 auf knapp 223,8 Gigajoule im Jahr 2020 gesteigert. Diese Entwicklung entspricht nicht den Zielen des Bundeslandes, welche eine Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30 Prozent bis 2030 anstreben (MULE, 2019a). – da müsste ja etwas unternommen werden? S. 54	Kapitel: 6.1 Voraussichtliche Wirkung der Festlegungen auf die SUP-Schutzgüter Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Entsprechend § 13 Abs. 5 ROG können in den Raumordnungsplänen Festlegungen zur Raumstruktur getroffen werden, wonach in den Gemeinden besondere Funktionen in Entwicklungsschwerpunkten und Entlastungsorten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung und Siedlungsstruktur möglich sind. Mit dem Plansatz G 2.6-1 können in den Regionalen Entwicklungsplänen sogenannte Schwerpunkorte mit besonderen Funktionen bestimmt werden. Eine besondere Funktion meint hierbei eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes der Gemeinde maßgeblich prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgeht. Als besondere Funktionen kommen in Betracht: „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und „Tourismus“. Schwerpunkorte können insofern der Regionalplanung als hilfreiches Instrument dienen, um eine bestimmte Ausprägung mit raumordnerischer Relevanz eines Ortes sichtbar zu machen und Eignungen dieser zu unterstützen. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Kapitelnummer aufgeführt: 2.6

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 838): Hinweis zum Umweltbericht (allgemein) Der Umweltbericht ist sehr umfangreich, allerdings an vielen Stellen schwer lesbar und sehr allgemein gehalten. Es wird vorgeschlagen den Umweltbericht anhand der Festlegungen im LEP zu gliedern. Begründung: Dies erhöht deutlich die Lesbarkeit sowie ermöglicht erst das Gesamtverständnis.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Die Gliederung des Berichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz. Bezüge und Querverweise zu Inhalten des Landesentwicklungsplans sind im gesamten Bericht verankert. Der Umweltbericht wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf nochmals grundlegend überarbeitet und ergänzt. Auf eine gute Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Inhalte wird dabei großer Wert gelegt. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung orientieren sich an den Festlegungen des Raumordnungsplans und wurden vor Beginn der Prüfung im Rahmen des Scopings abgestimmt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 843): Sollten die Aussagen, dass bei Nichtdurchführung eigentlich gar nichts passiert, da höherrangige Rechte (EU, Bund) greifen, kommentiert werden?	Kapitel: 5. Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des LEP Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Der Bezug des vorgetragenen Hinweises ist leider unklar. Im Umweltbericht kann daher keine Berücksichtigung erfolgen.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 844): 5.1.1 „In Sachsen-Anhalt verzeichneten 28,4 Prozent (Stand 2021) der Messstellen einen Nitratwert von mehr als 25 mg/l, wobei hier ein positiver Trend zu erkennen ist, da 2018 noch 36,4 Prozent der Messstellen einen Nitratgehalt über 25 mg/l aufwiesen. Auch der Anteil an Messstellen, die Nitratgehalte von über 50 mg/l feststellen konnten, nahm seit 2018 (22,7 Prozent) im Vergleich zu 19,4 Prozent im Jahr 2021 ab. Auch bei den Nitrat-,	Kapitel: 5.1.1 Schutz der Trinkwasserqualität vor gesundheitsschädlichen Stoffen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierung wird klarstellend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
PSM- und Cadmiumwerten im Grund- und somit auch Trinkwasser zeigt sich ein positiver Trend.“ Die Formulierung „positiver Trend“ ist missverständlich, da in der Statistik ein positiver Trend eine Erhöhung der Messwerte impliziert.		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Ein entsprechender Absatz wurde im Kapitel ergänzt.
Hinweis (BE-ID: 849): 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Auf Maßnahmen zum Schädlingsbefall vor allem an Nadelbäumen wird im LEP Entwurf nicht eingegangen, was auch im Umweltbericht an dieser Stelle vermisst wird. Hierzu zählen aus unserer Sicht Erstaufforstung, kalamitätsmindernde Maßnahmen etc.		
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 6. Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung zum Umweltbericht hat lediglich Hinweischarakter. Entsprechend § 13 Abs. 5 ROG können in den Raumordnungsplänen Festlegungen zur Raumstruktur getroffen werden, wonach in den Gemeinden besondere Funktionen in Entwicklungsschwerpunkten und Entlastungsorten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung und Siedlungsstruktur möglich sind. Mit dem Plansatz G 2.6-1 können in den Regionalen Entwicklungsplänen
Hinweis (BE-ID: 855): Der Großteil der Festlegungen des in Aufstellung befindlichen LEP sind aufgrund der ihrer inhaltlichen und/ oder räumlichen Konkretisierung nicht oder nur allgemein zu bewerten. Eine abschließende und umfassende Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen dieser Festlegungen kann erst nach Konkretisierung auf nachgeordneten Planungsebenen stattfinden oder noch eine Ebene drunter. Hinzuweisen ist darauf, dass aus raumordnerischen Festlegungen keine unmittelbaren Umweltauswirkungen resultieren. Die Festlegungen der Raumordnung haben einen rahmensetzenden und lenkenden Charakter.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Um die räumliche Entwicklung und Siedlungsstruktur zu steuern und bestimmte Funktionen bedarfsgerecht im Raum zu verteilen, ist es erforderlich, Schwerpunkorte mit besonderer Funktion auszuweisen. Ist es wirklich erforderlich? Sollten an dieser Stelle vielleicht einfach mal Vor- und Nachteile abgewogen werden? Ist aber eher ein Aspekt zum Bericht, als zum Umweltbericht		sogenannte Schwerpunkorte mit besonderen Funktionen bestimmt werden. Eine besondere Funktion meint hierbei eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes der Gemeinde maßgeblich prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgeht. Als besondere Funktionen kommen in Betracht: „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und „Tourismus“. Schwerpunkorte können insofern der Regionalplanung als hilfreiches Instrument dienen, um eine bestimmte Ausprägung mit raumordnerischer Relevanz eines Ortes sichtbar zu machen und Eignungen dieser zu unterstützen.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 2710): Z 7.2.2-2/G 7.2.2-5 und G 7.2.2-6 VRG/VBG vertiefend geprüft (??) Mit diesen Festlegungen (VRG/VBG) werden naturschutzfachlich und landschaftlich wertvolle Bereiche raumordnerisch gegenüber anderen ggf. negativ wirkenden Nutzungen gesichert. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz sowie der Pflege und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen des Naturhaushalts, der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes und unterstützen darüber hinaus die Bemühungen, isolierte Biotope wieder miteinander zu vernetzen. unmittelbare, negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten – vor diesem Hintergrund erscheint eine vertiefende Prüfung als nicht zielführend.	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: SUP-RL Artikel 5: Darzulegen sind im Umweltbericht auch die positiven Umweltwirkungen. § 8 ROG und §§ 35,40 UVPG schließen die positiven erheblichen Umweltwirkungen nicht aus bzw. Anlage 4 zum UVPG führt diese explizit als Bestandteil der Darstellung der Art der Umweltwirkungen auf. Auch zur Darstellung der kumulativen und synergetischen Effekte des LEP müssen die positiven Wirkungen mit einbezogen werden. Demnach werden in der SUP auch die Festlegungen mit positiven Wirkungen vertieft geprüft, sofern sie inhaltlich und/oder räumlich konkret sind.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle Hinweis (BE-ID: 847): 5.2.3 Es wird auf den LEP 2010 verwiesen, der nicht Gegenstand der Betrachtung ist. Die Bewertung der Umweltwirkungen soll für den LEP 2026 erfolgen, auch wenn dort die gleichen Regelungen gelten, dass die Regionalplanung die Zuständigkeit der Festlegung der Vorranggebiete übertragen bekommen hat.	Kapitel: 5.2.3 Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Die Entwicklung des Umweltzustands soll mit der hypothetischen Nichtdurchführung des LEP 2026 formuliert werden. Dies impliziert die Fortführung des LEP von 2010, auch wenn dort die selben Zuständigkeiten wie im neuen LEP gesetzt waren. Siehe dazu auch Ausführungen des zweiten Absatzes in Kapitel 5.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 5.2.4 Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller nach FFH-RL und VS-RL geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 848): 5.2.4 Bei einer hypothetischen Nichtdurchführung des in Aufstellung befindlichen LEP würden weiterhin die Festlegungen des LEP 2010 gelten und sich somit der negative Trend seit 2013 fortsetzen. Dies ist vor allem darin zu begründen, dass der Schutz der FFH-Arten und LRT durch das Naturschutzrecht in den bestehenden Naturschutzkulissen umgesetzt und durch angepasstes Management eine Verbesserung angestrebt wird, der LEP jedoch wenig Einfluss nimmt. – ist aber am Ende auch nicht seine Aufgabe, ist das an der Stelle eine glückliche Formulierung?		Begründung: Im LEP werden Gebiete zum Schutz der Natur und Landschaft (v. a. Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems) festgelegt, die sich wiederum positiv auf den Erhalt der Arten und Lebensraumtypen auswirken. In diesem Rahmen können weitere Chancen zur Festlegung der Gebiete genutzt werden, um somit zum Schutz und Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften in Natura 2000-Gebieten beizutragen. Dies ist die Wirkungsebene des LEP, welche durch fachplanerische Instrumente des Natur- und Umweltschutzes (sowohl auf EU- als auch auf Bundes- und Landesebene) ergänzt wird.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 850): 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes S. 79, Abs. 2, Zeile 9 was sind „Forstwälder“ ... das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt spricht ausschließlich von „Wälder“		Begründung: Der Begriff wird durch den Begriff "Forsten" ersetzt.
Stellungnehmer ID: 341 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Kapitel: 6. Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 2705): Der Großteil der Festlegungen des in Aufstellung befindlichen LEP sind aufgrund der ihrer inhaltlichen und/ oder räumlichen Konkretisierung nicht oder nur allgemein zu bewerten. Eine abschließende und umfassende Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen dieser Festlegungen kann erst nach Konkretisierung auf nachgeordneten Planungsebenen stattfinden oder noch eine Ebene drunter. Hinzuweisen ist darauf, dass aus raumordnerischen Festlegungen keine unmittelbaren Umweltauswirkungen resultieren. Die Festlegungen der Raumordnung haben einen rahmensetzenden und lenkenden Charakter.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: Anhang 1 - Schutzgutbezogene Tabellen mit relevanten Zielen und Indikatoren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1105): Anhang 1: Grundsätzlich sollten die Ziele und Indikatoren auf ihre Aussagekraft bzw. Bewertung zu den Festlegungen des LEP 2026 geprüft werden. Länderindikatoren, die von den LEP-Festlegungen nicht beeinflusst werden können, sind für die Bewertung der Festlegungen nicht notwendig.		Begründung: Die Indikatorenauswahl wird nach der ersten Bewertung im Rahmen des ersten Berichtsentwurfs nach Relevanz angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1067): Windenergie S. 76: Soweit es sich nicht um die 15 Vogelarten in Anlage 1 BNatSchG handelt, müsste der MULE-Leitfaden berücksichtigt werden.		Begründung: Die Formulierung wird entsprechend ergänzt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.3.2 Gewährleistung der natürlichen und schadlosen Abflussverhältnisse, Erhalt und Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten als	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1024): S. 40: Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zwar von Neubebauung freizuhalten, aber sie gelten nicht in Ortslagen und baurechtlich gesicherten Bereichen.	Rückhalteflächen Gesamtes Kapitel	Begründung: Eine Erläuterung hierzu in Form einer Fußnote wird eingefügt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1027): S. 43: Mit dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren können die Flächen mit hoher Funktionserfüllung identifiziert werden; geschützt werden können sie jedoch nicht (siehe sehr großflächiger Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe Magdeburg/Sülzetal/Wanzleben).	Kapitel: 5.4.3 Bodenqualität, Schonung und Sicherung seltener und hochwertiger Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierung wird entsprechend angepasst. Der Absatz wird in Kapitel 6.1.2 Abschnitt Boden- und Flächenschutz verschoben.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1095): Tabelle 41: Es fehlen Alternativenprüfungen für die Neuausweisungen oder wenigstens die Dokumentation, welche Vorschläge von den Fachministerien kamen und warum die in den Tabellen aufgeführten Vorranggebiete sich in einer „internen Abwägung“ durchgesetzt haben. Diese Alternativenprüfungen können auch aus dem Rohstoffkonzept des Landes abgeleitet werden oder darauf verwiesen werden. Dazu müsste das Rohstoffkonzept jedoch auch zu den zweckdienlichen Unterlagen gehören und mit veröffentlicht werden.	Kapitel: 2.8 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Das Rohstoffsicherungskonzept des Landes wird im Hinblick auf die Entscheidungshistorie für die Evaluation dahingehend überprüft, um als Grundlage für Informationen zu den einzelnen Abbaugebieten zu dienen. Z.T. liegen weitere Informationen in Bezug auf die Laufzeit im Rohstoffbericht 2022 des LAGB vor.
Stellungnehmer ID: 342	Abwägungsvorschlag:	

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1066): Energiesysteme, S. 75: Auch beim Repowering kommt es zu zusätzlicher Bodenversiegelung, da nicht derselbe Standort genutzt wird und die Anlagen größer werden.	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierung wird entsprechend ergänzt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1029): S. 50, 2. Absatz: Hier wurde wohl etwas verwechselt. Grünland soll in Ackerland umgewandelt werden?	Kapitel: 5.7.3 Reduzierung von THGs durch Freiflächen und Moore Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Inhalt dieses Kapitels wird mit dem Kapitel 5.7.3 zusammengefasst zu Kapitel "5.7.2 Natürliche Kohlenstoffsinken" umbenannt. Der Bezug wird klarstellend umformuliert.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1026): S. 43: Der Verlust von wertvollen Ackerböden erfolgt nicht nur durch die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern in Sachsen-Anhalt in jüngerer Zeit verstärkt durch die Zunahme von erneuerbaren Energien im Freiraum.	Kapitel: 5.4.3 Bodenqualität, Schonung und Sicherung seltener und hochwertiger Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Passage wird entsprechend ergänzt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.8.2 Bewahrung historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 1032): S. 53: Aufgrund der Bundesvorgabe von 2,2% der Fläche des Landes für die Windenergie zu Verfügung zu stellen wird die regionaltypische Eigenart der Kulturlandschaften technogen überprägt werden. Insbesondere mit der Freigabe der Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung ist der Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastrukturen nicht mehr erreichbar.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die Ausführungen werden entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1034): Zu S. 54 letzter Satz des Kap. 5.8.2: Eine Berücksichtigung oder Beachtung der Maßnahmen und Ziele des Landeskulturkonzepts (informelle Planung) ergeben sich jedoch erst bei Festlegung von Zielen oder Grundsätzen im LEP.	Kapitel: 5.8.2 Bewahrung historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Ein klarstellender Satz wird ergänzt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1036): Ländliche Räume, S. 61: Auch bei Festlegung von unterschiedlichen ländlichen Räumen ist eine vertiefte Prüfung auf Ebene der Regionalplanung aufgrund fehlender konkreter Festlegungen nicht zu erwarten. Eine Alternativenprüfung wird es daher auch nicht geben.	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die inhaltlichen Ausführungen hierzu werden überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.8.2 Bewahrung historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 1033): S. 54: Der Naturpark Harz wurde in 2012 erweitert.		Begründung: Die Jahreszahl wird korrigiert.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1035): Zu Kap. 6.1.2 Verdichtungsräume, S. 61: Die Umweltauswirkungen müssen nicht erneut, sondern überhaupt erstmalig geprüft werden. Wobei auch hier mindestens mit einer höheren Flächenversiegelung und Freiraumverlusten zu rechnen ist (siehe Umweltbericht zum LEP 2010, da konnte man noch grob prüfen).		Begründung: Das Kapitel wird entsprechend überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.3.1 Reduzierung der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1023): S. 38: Nach unserer Kenntnis will die Bundesregierung gemäß Nachhaltigkeitsstrategie (2021) den Flächenverbrauch für Verkehr und Siedlung bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringern. Die Flächeninanspruchnahme im Land Sachsen-Anhalt ist seit 2009 fast konstant geblieben, weil die Flächen bereits in den Jahren 1990-2009 durch Bauleitplanung umgewandelt wurden (siehe StoryMap Raumordnungsbericht 2023). In den Flächennutzungsplänen aus dieser Zeit sind teilweise Flächenreserven für die nächsten 20 Jahre enthalten.		Begründung: Die Formulierung wird klarstellend überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.5.2 Chemischer Zustand oberirdischer Binnengewässer	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 1028): S. 45: Der LEP 2026 legt keine anderen Grundsätze oder Ziele zu Oberflächengewässern gegenüber dem LEP 2010 fest. Weshalb sollte sich dann der Trend mit der Durchführung des LEP 2026 verbessern?		Begründung: Der Trend wird gleichbleiben, ein erklärender Abschnitt wurde ergänzt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1068): Solarenergie, S. 77: Die positiven Effekte sind eher auf der Makroebene festzustellen. Auf der Mikroebene überwiegen die negativen Umweltauswirkungen, wie Barriereeffekte und Entzug von Nahrungsraum.		Begründung: Die Ausführungen werden entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1081): Zu G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71, S. 88-89: Wenn FFH-Gebiete beeinträchtigt werden können, müsste eine FFH-Vorprüfung erfolgen. Dabei sind auch die prioritären Lebensraumtypen zu prüfen, nicht nur die Arten und in diesem Zusammenhang der Nährstoffeintrag durch die Straße in die betroffenen Lebens-raumtypen.		Begründung: Die Beachtung der LRT im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird im 2. Entwurf des Umweltberichtes enthalten sein.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1082): Zu G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71, S. 88-89: Wenn eine Reduzierung des mengenmäßigen Grundwasserzustands zu erwarten ist, verstößt diese Maßnahme gegen das LEP-Ziel 7.2.3-1 und die Wasserrahmenrichtlinie.		Begründung: Ein Verweis auf das Kapitel des UB und eine Ergänzung im Kapitel 6.1 werden eingefügt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: Anhang 2 Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1111): Anhang 2: Die Bewertung der einzelnen Festlegungen sollte in einzelnen Datenblättern/Prüfbögen erfolgen. Die Tabelle ist zu groß und unübersichtlich. In einem Prüfbogen ist auch eine Verortung der Festlegung möglich, womit die folgenden Fehler aufgefallen wären.		Begründung: Die Tabellen dienen der Dokumentation der Bewertungen zum ersten Entwurf des Umweltberichts. Für den 2. Entwurf werden die Tabellen in Steckbriefe überführt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.2.4 Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller nach FFH-RL und VS-RL geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1020): „Sie umfassen eine Fläche von circa 232 ha...“ – 232 ha sind 11,3 % der Landesfläche? Hier fehlen vermutlich drei Nullen.		Begründung: Eine entsprechende Korrektur wird vorgenommen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1072): S. 79, letzter Satz: Bisher wurden VBG für Erstaufforstung/"Waldmehrung" aus der forstlichen Rahmenplanung oder von den Landkreisen übernommen. Die forstliche Rahmenplanung wurde seit über 20 Jahren nicht fortgeschrieben. Die in den Regionalplänen festgelegten VBG wurden bisher auch nicht zur Waldmehrung genutzt. Durch die vielen Kahlfelder im Wald dürften in den nächsten Jahren zuerst diese Flächen wiederaufgeforstet werden.		Begründung: Das Kapitel wird überarbeitet. Der Satz wird gestrichen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1074): Natur und Landschaftsschutz, S. 83: Warum werden die VRG und VBG vertieft geprüft? Wenn die Festlegungen überwiegend positive Umweltauswirkungen haben, ist eine vertiefte Prüfung nicht notwendig.		Begründung: SUP-RL Artikel 5: Darzulegen sind im Umweltbericht auch die positiven Umweltwirkungen. § 8 ROG und §§ 35,40 UVPG schließen die positiven erheblichen Umweltwirkungen nicht aus bzw. Anlage 4 zum UVPG führt diese explizit als Bestandteil der Darstellung der Art der Umweltwirkungen auf. Auch zur Darstellung der kumulativen und synergetischen Effekte des LEP müssen die positiven Wirkungen mit einbezogen werden.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.2.3 Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1019): S. 34: Im BNatSchG Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) werden nur Abstände zu Brutplätzen von 15 Vogelarten zur Prüfung festgelegt, nicht zu Flugkorridoren oder Fledermausvorkommen. Der Bezug „LAG VSW, 2015“ muss gestrichen werden, dafür sollte der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen erwähnt werden, der jedoch nach der BNatSchG-Novelle dringend überarbeitet werden sollte.		Begründung: Eine entsprechende Korrektur wird vorgenommen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: Anhang 1 - Schutzgutbezogene Tabellen mit relevanten Zielen und Indikatoren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1109): Anhang 1: Zu Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten, S. 157: Hier sollte insgesamt auf die Verantwortungsarten und Arten nach Anlage 1 BNatSchG abgestellt werden und nicht nur Vogelarten. Denn durch die verschiedenen Festlegungen werden nicht nur windenergiesensible Arten beeinträchtigt, z.B. VRST Industrie und Gewerbe (Feldhamster).		Begründung: In diesem Umweltziel werden die windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten geführt. Eine gesonderte Betrachtung der "Verantwortungsarten" erfolgt hier nicht. Allerdings sind einige Verantwortungsarten z.T. indirekt durch die Vergesellschaftung mit FFH-LRT berücksichtigt, da sie in FFH-Gebieten geschützt sind. Von den Arten der BNatSchG Anlage 1 sind bis auf zwei

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Arten alle durch VS-RL Anhang I abgedeckt. Dafür ist ein weiteres Umweltziel "Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller nach FFH-RL und VS-RL geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten" vorhanden.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1083): Zu G 6.2.1-6 Wind im Wald, S. 92-93: Welche hochgradig schutzwürdigen Waldgebiete werden denn genannt und wo?		Begründung: Eine Ergänzung zu den hochgradig schützenswerten Waldgebieten (besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte) wird vorgenommen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1086): S. 93: Das Land Sachsen-Anhalt hat eine geringere Waldfläche als der Bundesdurchschnitt, aber die Planungsregion Harz hat einen Waldanteil von 35% und liegt damit sogar über dem Bundesdurchschnitt. Das Problem liegt jedoch im WindBG des Bundes. Danach muss Sachsen-Anhalt 2,2% der Landesfläche für Windenergie zu Verfügung stellen und die Planungsregion Harz hat gemäß LEntwG 1,6% davon zu übernehmen. Das sind beides gesetzliche Vorgaben, die nicht mit mehr PV-Freiflächenanlagen kompensiert werden können.		Begründung: Die Formulierungen zur Flächenneuanspruchnahme und zu den Waldrodungen werden angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 2.4 Bundesautobahn 71 Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1092): In Tabelle 27, 28 und 29 wird die BAB 71 gleichgesetzt mit der A 14 und A 143, nach den Tabellen sind die A 14-Nordverlängerung und A143 Umfahrung Halle Abschnitte der A 71. Das sind jedoch drei einzelne Festlegungen in verschiedenen Landesteilen, die alle drei geprüft werden müssen.		Begründung: Die weiteren Trassen bis auf die BAB 71 werden nicht mehr geprüft. Letztere wird zum zweiten Entwurf des Umweltberichts in Form eines Streckbriefs (bisher als Kapitel in der vertieften Prüfung Kapitel 6.1.3.) auf erhebliche Umweltauswirkungen geprüft. Der Abschnitt der A 14 von AS Dahlenwarleben bis AS Wolmirstedt ist bereits planfestgestellt und im Bau

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Davon abgesehen muss für einen Autobahnabschnitt (A 14), der schon planfestgestellt ist, keine Bewertung in der SUP mehr erfolgen, hier reicht der Verweis auf den Beschluss. Der Stand der Bauverfahren der Autobahnen ist auf der Internetseite der DEGES einsehbar.		(DEGES)(Doppelprüfung vermeiden). Dementsprechend wird diese Trasse nicht mehr geprüft. Ebenfalls nicht mehr geprüft wird die A 14 bzw. A 143: Westumfahrung Halle (VDE Nr. 13), da die bereits planfestgestellt und sich im Bau befindet. Ein weiterer Abschnitt der A 14 AS Lüderitz bis AS Seehausen-Nord, ist in Planung und planfestgestellt (DEGES, PRINZ).
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1 Voraussichtliche Wirkung der Festlegungen auf die SUP-Schutzgüter Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 778): Ebenso ist im Umweltbericht auf diese Studie zu verweisen, damit dokumentiert wird, wie die Festlegung der Ober- und Mittelzentren erfolgte (Alternativenprüfung).		Begründung: Ein Absatz im Kapitel "Zentrale Orte" wird ergänzt. Da die genannte Studie nicht veröffentlicht ist, ist auch eine Bezugnahme im Umweltbericht nicht möglich.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.7.4 Nutzung erneuerbarer Energien - Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1030): S. 51: „Flächenkulisse“ besser Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Hier sollte darauf verwiesen werden, dass außerhalb der VRG ebenfalls WEA stehen. Evtl. sollte die Gesamtzahl der WEA mit durchschnittlicher installierter Leistung und Anzahl der Repowering-Anlagen erwähnt werden.		Begründung: Die Formulierungen werden entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1084): Zu G 6.2.1-6 Wind im Wald, S. 92-93: Nach FA Wind "Wind im Wald" (2023) werden pro WEA im Durchschnitt ca. 1 ha Waldfläche in Anspruch genommen. Damit handelt es sich also nicht um „großen“ Flächenverbrauch. Größere Waldrodungen sind im Harz nicht		Begründung: Die Formulierungen zum Flächenverbrauch und zu den Waldrodungen wird angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
notwendig, da aufgrund der Trockenheit und des folgenden Borkenkäferbefalls viele Kahlfächen vorhanden sind.		
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1087): Hinweis zu G 7.1.1-7 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, S. 95: „Dazu zählen z. B. Ertragsfunktion oder besonders beim Ökologischen Landbau ist ein Beitrag zur Senkung der Stickstoffüberschüsse und der Verringerung der Nitrat- und Pflanzenschutzmittelausträge in Grund- und Oberflächenwasser ver-bunden.“ Das sind negative Wirkungen? Darunter werden sie bisher genannt.		Begründung: Die Formulierung wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 4.2 Berücksichtigung der Umweltziele im LEP Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1017): S. 25 „...Durch den Ausschluss besonders geschützter Waldgebiete kann der LEP einen Beitrag zum Schutz der hochwertigen Waldlebensräume leisten (G 6.2.1-6 Wind im Wald).“ - Mit einem Grundsatz kann kein Ausschluss von besonders geschützten Waldgebieten festgelegt werden, dazu be-darf es nach ROG eines Zieles (verbindliche Vorgabe) oder eines Fachgesetzes.		Begründung: Die Ausführungen im Kapitel 5.2.7 werden angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1022): Im Nationalpark Harz sind Fichten im Hochharz heimisch. Dort gibt es autochthone Fichten, die an die früheren Schneeverhältnisse angepasste Wuchsformen entwickelt haben. Hier muss unterschieden		Begründung: Es werden entsprechende Erläuterungen in Form von Ergänzungen und Fußnoten aufgenommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
werden in „geschützte Waldstandorte“ ohne Bewirtschaftung und mit Bewirtschaftung. Sowohl im Nationalpark als auch in den Naturschutzgebieten wird der Wald bewirtschaftet. Die Probleme nach den Trockenjahren und dem Käferbefall sind die fehlende „Manpower“, das fehlende Pflanzgut und die langen Zeiträume zur Entwicklung eines neuen Waldes, um die Flächen zeitnah klimaangepasst wieder aufzuforsten.		
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1025): Zu Verringerung des Stickstoffüberschusses; Da der LEP 2026 Flächensicherungen vornimmt und keine Vorgaben machen kann, wie diese Flächen bewirtschaftet werden, kann auch kein Einfluss darauf genommen werden. Also ist dieser Indikatorwert nicht relevant für den LEP.	Kapitel: 5.4.1 Verringerung des Stickstoffüberschusses Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Indikator und das dazugehörige Kapitel in Kapitel 5.4 werden gestrichen. Ein kurzer Vermerk im Kapitel "Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte" zum Stickstoffüberschuss wird ergänzt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1031): S. 52-53: Wir bitten um Überarbeitung dieses Kapitels. Charakteristische Strukturen des Bundeslandes sind der Petersberg und die Porphyrkuppen bei Halle? Nicht die Elbtalau oder das Saaletal, die Colbitz-Letzlinger Heide, der Drömling, der Harz, die Gipskarstlandschaft im Südharz, die Saale-Unstrut-Region oder der Fläming? Die Mäh- und Bergwiesen befinden sich im Harz und nicht in den Gebieten rund um den Harz. Was für eine großräumige landschaftliche Besonderheit ist denn der Harz? Die großflächigen strukturarmen Ackerflächen dominieren nicht nur die Magdeburger Börde, sondern auch das Köthener und Hallesche Ackerland sowie die Harzvorländer.	Kapitel: 5.8.1 Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Ausführungen werden entsprechend angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1037): Zentrale Orte S. 62: Mit der Zuweisung von ober- und mittelzentralen Aufgaben sind zwangsläufig Flächeninanspruchnahmen, Versiegelungen und Verkehrsströme verbunden, die auch grob geprüft werden können (insbesondere wenn die vorhandenen Flächen gemäß FNP bereits bebaut sind oder der FNP so alt ist, dass er ohne Umweltprüfung erstellt wurde). Eine Alternativenprüfung für die Festlegung von Ober- und Mittelzentren kann auf der nachgelagerten Ebene nicht erfolgen, da das Ziel beachtet werden muss. Die Festlegung ist dann alternativlos. Die Alternativenprüfung muss im Umweltbericht zum LEP erfolgen oder vorgelagert im Zuge des Zentrale Orte Konzept des Landes, das die Mittel- und Oberzentren aufgrund verschiedener Kriterien festlegt.		Begründung: Die Formulierung werden angepasst und am Beispiel der Planungsregion Magdeburg mit dem Zentrale-Orte-Konzept verknüpft.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1065): Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 68: Die Alternativenprüfung für die landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe ist im Umweltbericht zum LEP durchzuführen. Da es Ziele der Raumordnung sind, kann auf der nachgeordneten Ebene keine Alternativenprüfung zu den Standorten mehr durchgeführt werden. Lediglich für die konkreten Flächenfestlegungen an den gewählten Standorten kann die Regionalplanung eine Alternativenprüfung durchführen.		Begründung: Die einzelnen VRS für Industrie- und Gewerbeflächen mit landesweiter Bedeutung werden entsprechend ihrer räumlichen Präzisierung vertieft geprüft. Dort ist jeweils ein Absatz zur Alternativenprüfung vorgesehen. Im Kapitel der allgemeinen voraussichtlichen Umweltwirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung kann eine konkretere Alternativenprüfung nicht vorgenommen werden, da die Verortung der jeweiligen Vorhaben auf nachgelagerter Ebene erfolgt. Im Kapitel 6.1.2 im entsprechenden Abschnitt wird ein Halbsatz zur Alternativenprüfung ergänzt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1069):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Forstwirtschaft, S. 79: Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft wird der Waldzustand verbessert? Mit der Vorranggebietsausweisung sind keine konkreten Ziele außer „Bewahrung der Funktionen des Waldes, eine nachhaltige Forstwirtschaft und Sicherung der Holzproduktion“ verbunden. Ein Flächenschutz vor anderen Nutzungen wird ebenfalls nicht festgelegt. Wenn auf diesen Flächen aufgrund von Trockenheit und Käferbefall kein Baum mehr steht, ist der Waldzustand trotzdem schlecht (auch wenn es sich um ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft handelt, das erst die Regionalplanung festlegen soll). Der LEP macht Vorgaben für die Flächenkulisse.		Die Ausführungen beziehen sich auf alle Festlegungen des Kapitels und nicht nur auf die Vorranggebiete für Forstwirtschaft (Z 7.1.2-1). Die Formulierungen werden angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1070): Nach Definition vom BfN („Historisch alte Waldstandorte und Hudewälder in Deutschland“, Heft 61, 2004) sind historisch alte Waldstandorte: „In der Gegenwart vorhandene Waldstandorte, unabhängig von der Naturnähe und dem Alter ihrer aktuellen Bestockung, die seit ca. 200 Jahren mehr oder weniger kontinu-ierlich als Waldfläche genutzt werden....“ Die „alten Waldstandorte“, die im Umweltbericht gemeint sind, finden sich dann wohl eher in den Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten. Hier ist eine Klarstellung notwendig.		Begründung: Die Formulierung wird klarstellend überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1080): Zu Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-2, S. 86: Wenn die Planungen bereits im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthal-ten sind, ist eine Alternativen-prüfung auch auf nachgelagerten Ebenen nicht mehr notwendig. Denn die-se wurde bereits für den BVWP durchgeführt. Die Alternativenprüfung aus dem BVWP kann zitiert oder darauf verwiesen werden. Dasselbe gilt für andere in Gesetzen oder anderen übergeordneten Plänen festgelegten Planungen. Denn dabei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme.		Begründung: Der vorgebrachte Hinweis trifft auch für weitere Festlegungen (Saalekanal, Straßenabschnitte, Vorranggebiete und Vorrangstandorte) zu. Die vorgeschlagenen Änderungen werden übernommen und die Formulierungen zu diesen Festlegungen jeweils im Kapitel der verbalen vertieften Prüfung hinsichtlich der betrachteten Festlegungen erweitert. Diese Festlegungen werden dort nicht weiter betrachtet, weil sie bereits durch SUP, wie zum BVWP, geprüft wurden (inkl. Verweis auf diese SUP). Im Rahmen der kumulativen Wirkungen werden diese wieder aufgegriffen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1089): Hinweis zu G 7.2.2-5 und G 7.2.2-6, S. 98: Es gibt keine Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im LEP.		Begründung: Der Fehler wird korrigiert und die entsprechende Formulierung wird angepasst.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1090): Zentrale Ergebnisse der Natura-2000 Vorprüfung: Bemerkenswert, dass die Trasse der A 71 kein FFH-Gebiet der Karstlandschaft Südharz beeinträchtigen wird, nicht mal im Wirkraum. Nach Durchsicht der Tabellen im Anhang 2 erklärt sich die nicht Bewertung. Die Vorprüfung fehlt und muss nachgeholt werden. Die Trasse der A 71 quert das FFH-Gebiet „Der Hagen und Othaler Holz nördlich Beyernaumburg“ (FFH0110LSA) und „Gipskarstlandschaft Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz“ (FFH0108LSA).		Begründung: Im Fließtext zur verbalen Prüfung sind die voraussichtlich beeinträchtigten N2000-Gebiete und weitere naturschutzfachlich wertvollen Gebiete aufgeführt. Die entsprechenden Einträge im Kapitel der Natura-2000 Vorprüfung werden ergänzt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 6.1.3 Festlegungen mit vertiefter Prüfung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1104): Grundsätzlich prüft die Regionalplanung nur Konkretisierungen des LEP, dem Maßstab entsprechend zusätzliche oder andere erhebliche Umweltwirkungen (§ 8 Abs. 3 ROG), es wird nicht „erneut geprüft“. Bloße Übernahmen werden nicht geprüft.		Begründung: Die Formulierung wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 342		Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1106): Anhang 1: Insgesamt ist der Anhang 1 zu unübersichtlich. Welche konkreten Bewertungen sollen erfolgen und haben die Festlegungen des LEP 2026 darauf Einfluss (z.B. auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit)?	Kapitel: Anhang 1 - Schutzgutbezogene Tabellen mit relevanten Zielen und Indikatoren Gesamtes Kapitel	Wird berücksichtigt Begründung: Der Anhang I wird zum 2. Entwurf des Umweltberichts dahingehend angepasst, dass durch die Prüfung als unrelevant identifizierte Indikatoren gestrichen, die Umweltziele z.T. umformuliert und die Zuordnung zu den rechtlichen Grundlagen, Strategien, Richtlinien etc. gelöscht werden. Fehlende Quellen werden in der zusammenfassenden Tabelle 3 (Kapitel 3.3) ergänzt, sodass kein Informationsverlust entsteht. Die Zuordnung der Festlegungen zu den Umweltzielen wird in der Erheblichkeitsabschätzung nachgetragen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1110): Anhang 1: Bodenqualität – Stoffbelastung, Bodenfunktionen, S. 159: Verringerung des Stickstoffüberschuss – Hierauf kann die Raumordnung keinen Einfluss durch Flächensicherungen nehmen. Das ist Aufgabe von Fachplanungen (z.B. Düngemittelverordnung). Daher ist der Indikator nicht geeignet, die Einflüsse des LEP zu beschreiben bzw. zu bewerten.	Kapitel: Anhang 1 - Schutzgutbezogene Tabellen mit relevanten Zielen und Indikatoren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Indikator und das dazugehörige Kapitel in Kapitel 5.4 werden gestrichen. Ein kurzer Vermerk im Kapitel "Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte" zum Stickstoffüberschuss wird ergänzt.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz Hinweis (BE-ID: 1018): S. 34: Hier wäre eine einfache Gegenüberstellung der Gesamtfläche der VRG Natur und Landschaft LEP2010 und 1. Entwurf hilfreich zur Beurteilung bei Nichtdurchführung des Plans (besser noch mit Anteilen von bereits naturschutzfachlich gesicherten Flächen, die im Raumordnungsplan den Bestand darstellen und kein Auftrag an die	Kapitel: 5.2.2 Sicherung und Ausweitung der Naturschutzflächen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Abschnitt wird um die Flächenvergleiche der VRG 2010 und des neuen Entwurfs sowie um weitere Formulierungen ergänzt. Ein erläuternder Satz mit dem Verweis auf das Kapitel 5.2.4 zum Ziel der Natura 2000-Gebiete wird ebenfalls ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Fachbehörde sind, tätig zu werden). Die besonderen Schutzgebiete (Natura 2000) fehlen ganz bei der Betrachtung.		
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.2.3 Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2453): S. 34: Windenergiesensible Arten wie der Rotmilan...: Hier sollten aktuelle Daten vom LAU bzw. dem Rotmilan-zentrum abgefragt werden. Nach unserer Kenntnis waren starke Rückgänge in den Jahren 1990-2010 zu verzeichnen. Nach letzter landesweiter Erfassung in 2021/2022 gegenüber der landesweiten Erfassung in 2012/2013 sind die Bestände jedenfalls in der Planungsregion Harz stabil. Die Bestandsabnahme wurde 2014 nach der 1. landesweiten Erfassung im Rahmen des Artenhilfsprogramms für den Rotmilan festgestellt. In den Jahren von 1950-1990 hatte sich die Population geschätzt etwa verzehnfacht (Nicolai & Kostrzewa, 2001).		Begründung: Es wurden die Daten vom LAU aus der Kartierung 2021/2022, welche 2023 veröffentlicht wurden sowie die Daten der Roten Liste ST (2020) herangezogen.
Stellungnehmer ID: 342 Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Kapitel: 5.2.5 Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 1021): S. 36: Hier sollten auch die Biotopverbundplanungen der Landkreise erwähnt werden, die es seit Anfang der 2000-er Jahre gibt. Diese Planungen wurden jedoch bis jetzt nicht umgesetzt und im LEP2010 bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten ÖVS auch nur teilweise berücksichtigt.		Begründung: Ein Verweis auf die Biotopverbundplanungen des Landes und der Landkreise wird eingefügt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.7 Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2727): Warum werden hier zwei Kapitel dem Wald gewidmet und kein einziges Kapitel oder gar ein Verweis auf die Landwirtschaft? Die Landwirtschaft macht den größten Anteil der Landnutzung des Landes Sachsen-Anhalts		Begründung: Die beiden Kapitel zum Wald im Schutzgut Biodiversität beziehen sich auf den Wald als Lebensraum und seine ökologischen Funktionen und nicht auf den Forst mit dem wirtschaftlichen Aspekt. Ebenso sind die Aussagen

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
aus und wird nur stark unterrepräsentiert erwähnt. Biodiversitätsstrategie 2020, bedeutet bis 2020 oder vorgelegt 2020 bis 2030? In der Strategie bis 2030 spielt die Landwirtschaft keine untergeordnete Rolle: z.B. sind Ziele: -Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt auf mindestens 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche-Ökologische Landwirtschaft auf mindestens 25 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche		zur Landwirtschaft nicht auf die damit verbundenen wirtschaftlichen Aspekte bezogen, sondern auf das Offenland als Lebensraum (Kapitel 5.2.1 bis 5.2.5). Die textlichen Aussagen des LEP zur Landwirtschaft sind allgemein gehalten und beziehen sich auf den Ökolandbau und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Als negative Umweltauswirkung ist die Versiegelung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen (siehe Schutzgut Fläche). Als positive Umweltauswirkung ist der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Versiegelung durch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bei der Abwägung von Nutzungsansprüchen mit einem größeres Gewicht erwartbar. Der Schutz hochwertiger Böden, der sich auch auf die landwirtschaftlichen Flächen bezieht, ist im Schutzgut Boden thematisiert. Die Formulierung bzgl. der Biodiversitätsstrategie wird konkretisiert. Inhaltliche Ausführungen zu den 10% Landschaftselementen finden sich in den Kapiteln 5.2.5 Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems sowie 5.8.1 Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft wieder. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des ökologischen Landbaus und dessen Zielwerte zum Ausbau werden im Kapitel 6.1.2 Abschnitt Landwirtschaft aufgegriffen. Des Weiteren wird im Kapitel 7.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ein Abschnitt zum Ökolandbau ergänzt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2730): "Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen zudem nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Trotz der Festlegungen wird ein leicht negativer Trend erwartet, da Folgen des Klimawandels, wie anhaltende Trockenheit und daraus folgende Waldbrände, die Waldbestände langfristig weiter reduzieren bzw. schwächen und die Gegenmaßnahmen den Trend voraussichtlich nur geringfügig abschwächen können. "	Kapitel: 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Der Abschnitt wird in das Kapitel 5.2.7 Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald verschoben. Die Ausführungen werden aufgrund der geänderten Festlegung angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Bislang ist der Ausschluss von VRG für Windenergie nur ein Grundsatz und kein Ziel im LEP. Eine Steuerungswirkung kann damit nicht entfaltet werden.		
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.4.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2732): Welche Maßnahmen, von wem, wann und in welcher Weise werden ergriffen, um die Bodenfunktionen zu erhalten? Die danach folgende Auflistung von Maßnahmen ist sehr allgemein und entspricht eher allgemeinen Grundsätzen. Maßnahmen sind hingegen klar umzusetzen. In welcher Weise geschieht dies?		Begründung: Die aufgeführten Maßnahmen zu den unterschiedlichen zitierten Quelldokumenten, welche die Maßnahmen zu den jeweiligen Themen auführen und auch den Stand der Umsetzung beschreiben, sind: Strategie des Landes zur Anpassung an den Klimawandel (damaliges Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie 2019), Anpassung an den Klimawandel Dritter Umsetzungsbericht 2021 der Landesstrategie (Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt und AG-Klima 2022), die Informationen zur Bodenbeobachtung des LAU (2020) und der Beratungsleitfaden Bodenerosion und Sturzfluten (Deumelandt et al. 2018). Eine Auflistung der dort aufgeführten Maßnahmen erfolgt nur allgemein, um eine Überfrachtung des Kapitels zu vermeiden und auch die Tiefe der Darstellung den anderen Kapiteln der Umweltziele anzupassen.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.7.2 CO ₂ -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2734): In der Überschrift steht Land- und Forstwirtschaft. Im Text fehlt wieder eine Bezugnahme zur Landwirtschaft. Die Landwirtschaft gehört zu einem der größten Produzenten von THG, wo sind hier Bezüge zu den einzelnen THG?		Begründung: Das Kapitel wird mit dem Kapitel 5.7.3 zusammengeführt zu Kapitel "5.7.2 Natürliche Kohlenstoffsinken". Im Kapitel "5.7.1 Reduzierung der THG-Emissionen" wird der LULUCF-Sektor ergänzt und die verschiedenen Landnutzungen (auch Wald und Landwirtschaft) erläutert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 2.1 Inhalte des LEP Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 557): Wichtige Bestandteile des LEP für die Umweltprüfung sind räumliche Festlegungen von Infrastrukturtrassen (Straße, Schiene und Leitungsnetze). Zusammen mit den Vorrangstandorten sind sie für die SUP zur Abschätzung der voraussichtlichen Umweltwirkungen von besonderer Relevanz. Darüber hinaus stellen die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aufgrund ihrer konkreten räumlichen Verortung die für die SUP zentrale Elementedar. Diese Sätze sind irreführend formuliert. Die Festlegungen von Infrastrukturtrassen sowie Vorrangstandorte des LEP, sind die durch den Umweltbericht zu prüfenden Elemente und nicht Bestandteil des Umweltprüfungsverfahrens. Die SUP ist ein unselbstständiger Teil des LEP und prüft die Festlegungen, die darin getroffen werden auf ihre Umweltwirkungen. Die Festlegungen sind demnach nicht Bestandteil des Umweltberichts wie z.B. die nach ROG Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1) festgelegten Inhalte der Umweltprüfung.		Begründung: Die Formulierung wird klarstellend überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.1 Qualität von Biotopen und Eignung von Landschaften als Lebensraum erhalten und verbessern Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2719): Weiterhin sind alle europäischen, wildlebenden und einheimischen Vogelarten durch die Vogelschutz-RL geschützt. Ein „Neben den geschützten Arten“ gibt es demnach nicht.		Begründung: Die Formulierung wird entsprechend angepasst.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5. Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des LEP Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2715):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundsätzlich fehlt in allen weiteren Kapiteln eine angemessene Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Schutzguts. Dies bedarf mehr als die Aufzählung verschiedener Aktionspläne und Vorgaben. Der tatsächliche Ausgangszustand des Schutzguts muss hier eindeutig beschrieben werden. Hierzu bieten die Regionalpläne inhaltliche Grundlagen		Das Kapitel 5 wird überarbeitet und auch unter Berücksichtigung der Regionalen Entwicklungspläne maßstabskonform ergänzt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.7 Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2729): Wo ist die Quelle für die Aussage, dass der Gesamterhaltungszustand der Wald LRT stabil geblieben ist?		Begründung: Die Quellen dazu sind im erläuternden Absatz davor enthalten, werden nochmals an dieser Stelle ergänzt. Zudem werden entsprechende Ausführungen in den Kapiteln 5.2.3 und 5.2.7 ergänzt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 6.1 Voraussichtliche Wirkung der Festlegungen auf die SUP-Schutzgüter Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2736): Wie beschrieben, sind der SUP bei der Ermittlung von Auswirkungen Grenzen gesetzt. Jedoch wird hier der Spielraum, den die SUP hat, nicht ausgenutzt. Methodisch fehlt eine klare Struktur und Herleitung, z.B. Wirkfaktoren.		Begründung: Abbildung 1 ist nach Umbenennung Tabelle 5. Die Herleitung der Einschätzungen (z.B. Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit) mithilfe von Wirkfaktoren wird zum zweiten Entwurf ergänzt. Auch das Bewertungsschema zur Sortierung der Festlegungen in die jeweilige Prüftiefe aus den Scopingunterlagen wird ergänzt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.1 Qualität von Biotopen und Eignung von Landschaften als Lebensraum erhalten und verbessern Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2718): In einem Kapitel, welches sich der Qualität von Biotopen widmet, sollte über den Indikator Vögel hinaus mehr inhaltliche Auseinandersetzung erfolgen. Die Qualität von Biotopen lässt sich an deutlich mehr		Begründung: Das Kapitel wird inhaltlich um weitere Indikatoren erweitert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Indikatoren als Vögeln ablesen, Pflanzenzusammensetzung und Biotopbestimmung, Insekten, Kleinstrukturanteil usw.		
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 2.1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2742): Tabelle 20 Die Inhalte zu Magdeburg/Sülzetal (Wanzleben) sind nicht nachvollziehbar. Wie kommt eine Verbindung mit Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle (FFH0141LS) oder den Saalehängen zustande? Dies gilt für alle weiteren NATURA-2000 Gebiete dieser Zeile. Das einzige FFH-Gebiet an diesem Standort ist Sülzetal bei Sülldorf. Dies sollte sich auch in der FFH-Vorprüfung wiederfinden.		Begründung: Beim Ausfüllen der Tabelle kam es zu einer Verwechslung in der Zeile, weshalb hier die voraussichtlich betroffenen Gebiete nicht stimmen. Die Eintragungen werden korrigiert. Da der Standort Magdeburg/Sülzetal bereits in der SUP zum Regionalen Entwicklungsplan vom Magdeburg enthalten war, wird nach dem Prinzip der Vermeidung von Doppelprüfung dieser Standort im zweiten Entwurf des Umweltbericht zum LEP nicht mehr vertieft geprüft.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.1 Qualität von Biotopen und Eignung von Landschaften als Lebensraum erhalten und verbessern Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2720): Darüber hinaus ist eine Herleitung über „Normallandschaften“ nicht üblich sowie der Begriff selbst. Er ist irreführend und hat wenig Aussagekraft. Außerdem wird hiermit darauf abgestellt, die Qualität der Landschaft über die Vogelbestände der „Normallandschaft“ also ggf. der Kulturlandschaft abzuleiten. Die ist jedoch sehr kurz gegriffen. Die Bestandteile der Landschaft, die nicht der „Normallandschaft“ angehören, sind ebenso entscheidend. Zudem die ist es fragwürdig, die „Normallandschaft“ über „Agrarlandschaft, der Wald, Siedlungen und Binnengewässer“ zu differenzieren. Diese Landschaftsbestandteile sind in ihrer Ausprägung im Gelände höchst unterschiedlich. Es gibt nicht „den Wald oder das Binnengewässer“ als Biotoptyp oder Ausprägung. Somit auch keine Vogelarten, die diesen Kategorien		Begründung: Diese Einteilung der Landschaftsbestandteile in Agrarland, Siedlung, Wald, Binnengewässer, Küsten/Meere wurde erstmalig als Indikator für die nationale Nachhaltigkeitsstrategie (2002) erarbeitet und schließlich auch in die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt aufgenommen. Der LIKI-Indikator B2 berichtet dasselbe. Der Begriff "Normallandschaften" wird angepasst, der Indikator wird allerdings belassen. Dies begründet sich darin, weil "Er [...] hierfür Angaben über die bundesweiten Bestandsgrößen ausgewählter repräsentativer Vogelarten der wichtigsten Landschafts- und Lebensraumtypen Deutschlands in einer einfachen Maßzahl zusammen [fasst]." (Indikatorenbericht zur NBS 2023: 9) Die repräsentativen Vogelarten wurden über die Jahre angepasst. Vor allem für den Maßstab des LEP ist diese "grobe" Einteilung in die fünf

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zugeordnet werden könnte. Hier bedarf es einer methodisch besseren Aufarbeitung. Stichwörter hier: Leit- und Zielarten, Lebensraumgemeinschaften.		Landschaftstypen angemessen. Angaben zur Entwicklung des Indikators sowie die aktuellen Angaben der Roten Liste in Sachsen-Anhalt (2020) wurden ergänzt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.1 Qualität von Biotopen und Eignung von Landschaften als Lebensraum erhalten und verbessern Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2721): Darüber hinaus wird nicht beschrieben, wie Vogelarten der LiKi-Kernindikatoren angepasst wurden. Wie wurde die Artenliste für Sachsen-Anhalt verändert und warum?		Begründung: Eine erläuternde Formulierung wird ergänzt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: Anhang 1 - Schutzgutbezogene Tabellen mit relevanten Zielen und Indikatoren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2702): Hier wird grundlegend eine Überarbeitung der Strukturierung des Umweltberichts angeregt. Die Tabellen im Anhang 1 sind informativ überladen. Hier werden erneut die gesetzlichen Grundlagen aus Kapitel 4.2 mit der Datenbasis aus dem Kapitel 3.3 vermischt. Es wird erneut ein Umweltziel angeführt und hierzu erneut Quellen. Für eine bessere geradlinige Strukturierung des Berichts wäre eine detailliertere Abgrenzung dieser Elemente sinnvoll. Weiterhin sollten die Indikatoren klar strukturiert bereits im Hauptteil des Umweltberichts auftauchen.		Begründung: Eine Überführung der relevanten Quelldokumente für den Umweltbericht in die Tabelle 3 wird vorgenommen. Die Auflistung zu Beginn der Tabellen in Anhang wird gestrichen. Somit sind die Tabellen übersichtlicher und eine Dopplung der Quelldokumente wird vermieden.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.1 Qualität von Biotopen und Eignung von Landschaften als Lebensraum erhalten und verbessern Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2722):		Begründung:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Weiterhin ist nicht verständlich was die „Zielerreichungsgrad des Indikators liegt aktuell bei 61,9 Prozent und soll bis 2030 auf 100 Prozent steigen (LiKi, 2022b)“ bedeuten soll. Was ist das Ziel? Was sind 100 Prozent?		Die Formulierung wird klarstellend überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5. Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des LEP Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2714): Die Kapitel sind insgesamt recht kurzgehalten und sollten inhaltlich sowie in der Verständlichkeit überarbeitet werden		Begründung: Das Kapitel 5 wird überarbeitet und ergänzt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: Anhang 2 Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2740): Die Bewertung der Festlegungen sollte nachvollziehbar in Datenblättern oder anderweitig strukturiert erfolgen. Die Tabellen des Anhangs 2 sind im Layout und der Darstellung überfüllt und nicht nachvollziehbar. Die Formatierung erstreckt sich über mehrere Seiten, Anfang und Ende der Tabelle sind einander nicht zuzuordnen. Gedruckt stehen die Seiten zusätzlich auf dem Kopf.		Begründung: Die Tabellen dienen der Dokumentation der Bewertungen zum ersten Entwurf des Umweltberichts. Für den 2. Entwurf werden die Tabellen in Steckbriefe überführt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.7.1 Reduzierung der THG-Emissionen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2733): Mehr Detailtiefe wäre hier angebracht. Welche sind die THG? Wo werden sie erzeugt? In welchen Sektoren werden wie viele THG emittiert? Wie ist die Entwicklung der letzten Jahre? Hier bedarf es einer deutlich besseren Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands.		Begründung: Das Kapitel wird unter Berücksichtigung der Hinweise überarbeitet.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2731): Im Kapitel 5.2.6 wird eine Negativentwicklung beschrieben, die sich im Kapitel 5.2.7 nicht wieder findet bzw. revidiert wird.		Begründung: Abschnitt wird in das Kap. 5.2.7 Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald verschoben. Die Ausführungen werden inhaltlich angepasst.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 3.3 Datenbasis Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2711): Vergleiche Anmerkungen zu 3.2.2		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.3 Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2724): Kapitel ebenfalls im Detail nicht konsistent.		Begründung: Die betreffenden Abschnitte des Kapitel 5.2.3 werden entsprechend angepasst und die Quellen aktualisiert.
Es wird zwischen windsensiblen und kollisionsgefährdeten Arten unterschieden. Diese werden nicht gleichstellt in der Praxis verwendet. Hiermit soll auch auf die gesetzliche Grundlage des BNatSchG § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 verwiesen werden. Tötungsverbot und Störungsverbot. Die Abstandsregelung des BNatSchG Anlage 1 regelt keine Abstände und Maßnahmen für Fledermäuse oder zu Flugkorridoren. Hierdurch wird auch keine Verringerung des Risikos erreicht oder begründet. Durch die Prüfbereiche und die Artenliste der Anlage 1 BNatSchG wird das signifikante Tötungsrisiko bestimmt. Hierdurch entsteht jedoch keinerlei Risikominderung. Diese erfolgt erst durch Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus der Risikoermittlung in der Raum-, Landschafts- und Genehmigungsplanung ableiten. Weiterhin ist der Bezug zur Quelle aus dem Jahr 2015 bei gleichzeitiger Beschreibung des Anhang 1 des BNatSchG als neue gesetzliche Grundlage fragwürdig.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.7 Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2728): Darüber hinaus wird sich die Landnutzung durch den angestrebten Ausbau der Erneuerbaren Energien erheblich ändern. Diese Änderungen müssen auch beim Wald bei der Nichtdurchführung betrachtet werden. Der LEP ist ein wichtiges Regelungsinstrument und kann diese Landnutzung aktiv lenken. In aktuellen Zeiten bedeutet eine „Nichtdurchführung“ keinen Stillstand.		Begründung: Die Quellen dazu sind im erläuternden Absatz davor enthalten, werden nochmals an dieser Stelle ergänzt. Zudem werden entsprechende Ausführungen in den Kapiteln 5.2.3 und 5.2.7 ergänzt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: Anhang 1 - Schutzgutbezogene Tabellen mit relevanten Zielen und Indikatoren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2704): Insgesamt wird eine Inhaltliche, auf Qualität ausgerichtete Verschlankung, der Tabellen im Anhang 1 vorgeschlagen und eine klarere Zuordnung der Inhalte zu ihren Kapiteln, um eine unnötige Irreführung durch Doppelung und damit entstehende „erschlagende Textmasse“ zu vermeiden.		Begründung: Die Tabellen in Anhang 1 werden in ihrem Umfang angepasst. Alle Rechtsgrundlagen, Strategien, Konzepte und Richtlinien finden sich in der Tabelle der für den Umweltbericht relevanten Quelldokumente wieder (Kapitel 3), sodass keine Informationen verloren gehen, sich diese jedoch nicht mehr doppeln.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: Anhang 1 - Schutzgutbezogene Tabellen mit relevanten Zielen und Indikatoren Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2703): Weiterhin ist der Tabellenentwurf im Anhang 1 teils irreführend. Die Inhalte des Tabellenkopfs sollten klar über den folgenden Inhalten stehen und nicht durch den blauen Block unterbrochen werden. Der Inhalt des blauen Blocks innerhalb der Tabellen im Anhang 1 ist ebenfalls nicht ganz einfach zuzuordnen. Sind dies Umweltziele oder rechtliche Grundlagen? Dann gehören diese Informationen nicht gedoppelt in verschiedene Tabellen, z.B. Tabelle 2. Ebenso der Block, der dem Tabellenkopf „Quellen“ zugeordnet werden soll, hier sind gesetzliche Grundlagen genannt, die		Begründung: Der blauen Kasten in den Tabellen des Anhangs 1 mit den rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Strategien, Konzepte, Richtlinien), von denen die Umweltziele abgeleitet werden, wird im Hinblick auf Doppelungen und ggf. fehlende Quellen mit der Tabelle in Kapitel 3 zu relevanten Quelldokumente für den Umweltbericht abgestimmt und dort im Kapitel 3 aufgeführt. In Anhang I werden diese gestrichen. Für die bessere Verständlichkeit werden außerdem textliche Erläuterungen in Kapitel 3 und im Eingangstext zu Anhang 1 vorgenommen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bereits in Tabelle 4 abschließend benannt werden sollten. Der Begriff Quellen ist an dieser Stelle irreführend, weil auch der Indikator oder auch die Fußzeile eine Quelle für den derzeitigen Umweltzustand sein kann. Weiterhin würde sich als Quelle wohl auch eher der Indikator in diesem Bereich anbieten. Dies ist die Quelle für den Abschnitt "Derzeitiger Umweltzustand". Der Fokus sollte hierbei tatsächlich auf den Indikatoren liegen die viel detaillierter erklärt und hergeleitet werden sollten. Z.B. ist es nicht leicht nachzuvollziehen, woher die Werte in der Spalte „derzeitiger Umweltzustand“ gezogen werden. Als Indikator wird ein Wert (B2-Artenvielfalt) aus dem LIKI angegeben die Quelle für den Wert 61,9 % entstammt wiederum aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes LSA. Warum ist der Wert selbst beim LIKI nicht zu finden? Heraus entsteht eine Diskrepanz zwischen dem Indikator, der aber nicht die Quelle ist. Es wird hier eine Ordnung der Datengrundlagen empfohlen, die eine bessere Nachvollziehbarkeit gewährleistet. Weiterhin wird in den Tabellen (z.B. Tabelle 11) beim „derzeitigen Umweltzustand“ auf die Beschreibung im Text verwiesen. Hier sollte deutlicher erkennbar sein welcher Text, Seitenzahl, Kapitel usw.		Die Anmerkungen bzgl. des Indikator B2 werden angepasst und Daten aktualisiert.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5. Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des LEP Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 2716): Ein Vergleich mit dem Umweltbericht zum LEP LSA 2010 wäre sinnvoll.		Begründung: Hier fehlt eine Erläuterung, weshalb ein Vergleich mit dem Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt notwendig ist und was genau verglichen werden soll.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2717): Siehe Anmerkung zu Kapitel 5		Begründung: Alle Unterkapitel des Kapitels 5 werden überarbeitet und ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 6.1 Voraussichtliche Wirkung der Festlegungen auf die SUP-Schutzgüter Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2735): Dies ist keine Abbildung, sondern eine Tabelle.		Begründung: Die Bezeichnung wird entsprechend geändert.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 6.1 Voraussichtliche Wirkung der Festlegungen auf die SUP-Schutzgüter Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2737): Die Aussage von Abbildung 1 wird nicht klar. Was genau soll diese Darstellung im weiteren Verlauf aussagen?		Begründung: Abbildung 1 ist nach Umbenennung Tabelle 5. Die Herleitung der Einschätzungen (z.B. Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit) mithilfe von Wirkfaktoren wird zum zweiten Entwurf ergänzt. Auch das Bewertungsschema zur Sortierung der Festlegungen in die jeweilige Prüftiefe aus den Scopingunterlagen wird ergänzt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2738): Die Regionalplanung soll Kulturlandschaftskonzepte erstellen? Verweis auf die Grundlage im LEP? Ist nur ein Grundsatz.		Begründung: Der Verweis bezieht sich auf den Grundsatz G 2.2.-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte. Die Formulierung im Umweltbericht wird dahingehend angepasst.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 3.3 Datenbasis Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2712): Die Tabelle 2 oder die Tabelle 4 sollten z. B. so vervollständigt werden, dass im Anhang 1 sowie mit Tabelle 4 bzw. Tabelle 2 keine Doppelung der Inhalte erfolgt. Die Inhalte sollten prägnant in einer Tabelle bzw. einem		Begründung: Eine Kombination der beiden Tabellen 2 und 4 wird als nicht sinnvoll erachtet, da sie unterschiedliche Ziele verfolgen. Tabelle 2 gibt die wichtigsten Quelldokumente mit Umweltzielen an, die für die Erstellung

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Kapitel vollständig dargelegt werden und nicht über mehrere Tabellen und Kapiteln in sich wiederholenden Stücken.		des Umweltberichts notwendig sind. Hingegen zeigt Tabelle 4 die Umweltziele, die bei der Erstellung des LEP von Bedeutung waren. Es ergeben sich gewisse Schnittmengen, aber eine vollständige Zusammenstellung trägt nicht dazu bei, die Übersichtlichkeit zu wahren.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 3.3 Datenbasis Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2713): Tabelle 3: Es ist eine Aktualisierung der Datengrundlagen der Rotmilan Daten notwendig. Seit 2014 gibt es einige neue Daten zum Rotmilan, z.B. die Landesweite Rotmilankartierung 2021/2022 vom Rotmilanzentrum Halberstadt. Auch sollte die aktuelle Rote Liste LSA von 2020 als Datengrundlage zur Bewertung herangezogen werden.		Begründung: Die Werte werden in die Tabelle 3 (Kapitel 3.3. Datenbasis) aufgenommen und die Quellen aktualisiert (auch im Kapitel 5.2.3 Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten).
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: 5.2.1 Qualität von Biotopen und Eignung von Landschaften als Lebensraum erhalten und verbessern Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2723): Sachsen-Anhalt hat eine Liste von Verantwortungsarten, diese wird im Umweltbericht nicht herangezogen. Warum ist nicht ersichtlich.		Begründung: Die Verantwortungsarten finden an verschiedenen Stellen des Umweltberichts Erwähnung. Es wird auf die Kap. 5.3.2 sowie 6.1.2.27.2 verwiesen. Die Verantwortungsarten werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt - die Liste der Verantwortungsarten ist im Literaturverzeichnis zum Umweltbericht auch mit aufgeführt.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Kapitel: Anhang 2 Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 2741): Die Tabellen sind maximal zur zusammenfassenden Auswertung geeignet. Hierfür fehlt jedoch der vorherige Schritt der nachvollziehbaren Bewertung der Festlegungen. Die Tabellen sind hierfür insgesamt nicht geeignet. Daraus ergibt sich, dass die Tabellen inhaltlich zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden können. Es wird eine grundlegende methodische Überarbeitung empfohlen		Begründung: Die Tabellen dienen der Dokumentation der Bewertungen zum ersten Entwurf des Umweltberichts. Für den zweiten Entwurf werden die Tabellen in Steckbriefe überführt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2725): Absatz zum Rotmilan sollte grundsätzlich überarbeitet werden. Veraltet.	Kapitel: 5.2.3 Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt Begründung: Es wurden die Daten vom LAU aus der Kartierung 2021/2022, welche 2023 veröffentlicht wurden sowie die Daten der Roten Liste ST (2020) herangezogen.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2726): Im Kapitel fehlen dringende Bezüge zur Landnutzung, die in erster Linie mit dem ökologischen Verbundsystem zusammenhängt. Die Zerschneidung der Landschaft ist nur ein Teil dessen. Es fehlen dringende Verweise auf die ausgeräumte Agrarlandschaft und die forstliche Monokultur. Signifikant für die das ökologische Verbundsystem sind in erster Linie Verbindungen. Verbindungen in der Landschaft, die nichts existieren, können nicht zerschnitten werden. Hier wäre auch eine Einbeziehung des Verzeichnisses von Kleinstrukturen aus dem Julius Kühn Institut sinnvoll, [Web-Adresse anonymisiert] .	Kapitel: 5.2.5 Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Formulierungen in dem Kapitel werden ergänzt und auf das Verzeichnis der Kleinstrukturen hingewiesen.
Stellungnehmer ID: 579 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweis (BE-ID: 2739): Das Kapitel ist nicht nachvollziehbar. Wie kommt die Auswahl der Festlegungen zustande? Industriestandorte könnten hier ebenfalls betrachtet werden. Wo genau liegt der Unterschied zwischen Tabelle 5 und 6? In Tabelle 6 kommt der Saalekanal bei Tornitz hinzu. Die Bezeichnungen der Tabellen sind nicht nachvollziehbar. Warum sind in Tabelle 5 voraussichtliche Beeinträchtigungen und in Tabelle 6 nur noch	Kapitel: 6.2 Natura 2000-Vorprüfung (Screening) Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: In der Prüfung der Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten werden die Festlegungen betrachtet, für die eine räumliche Konkretisierung vorliegen, vertieft geprüft wurden und bei denen eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete aufgrund ihres linienhaften oder flächenhaften Charakters möglich ist. Die Industrie- und Gewerbegebiete sowie Verkehrsanlagen mit landesweiter Bedeutung, die im LEP gegenüber der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Beeinträchtigungen. Gewässer FFH-Gebiete werden ebenfalls zweimal im Tabellennamen genannt. Es wird nicht klar, welcher Unterschied zwischen den Tabellen besteht, sodass sie nicht in einer gemeinsamen Tabelle dargestellt werden können.		Fassung des LEP 2010 neu hinzugekommen sind, liegen mit Berücksichtigung des Wirkbereichs (500 m) nicht in der Wirkzone von Natura 2000-Gebieten, weshalb eine Beeinträchtigung der Arten und LRT der Gebiete auf Ebene der SUP nicht erwartbar ist. Entsprechende Ausführungen werden im 2. Entwurf des Umweltberichts ergänzt. Die Tabellen unterscheiden sich, da sich die Tabelle 6 auf die Gewässer-FFH-Gebiete bezieht und Tabelle 7 die FFH-Gebiete darstellt (Tabellenüberschriften werden korrigiert). Auch wird die Tabellenbezeichnung hinsichtlich der Voraussichtlichkeit vereinheitlicht. Sie können deswegen auch nicht in einer Tabelle kombiniert werden. im 2. Entwurf des Umweltberichts wird der Kanal bei Tornitz nicht mehr aufgeführt, da eine Prüfung auf Umweltverträglichkeit bereits im Rahmen der SUP zum BWVP erfolgt ist und nach der Vorgabe der Vermeidung der Doppelprüfung in diesem Rahmen nicht mehr zielführend ist.
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel Hinweis (BE-ID: 5929): Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.06.23 zum Scoping: VR Freiraum An der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt befindet sich auf einer Länge von ca. 30 km teilweise angrenzend das Vorranggebiet „Freiraum“ des ReP FW. Mit der Darstellung in der Karte verbindet der ReP die textliche Festlegung, dass das in der Festlegungskarte dargestellte Vorranggebiet "Freiraum" hochwertige Landschaftsräume, die sich durch das Vorhandensein vielfältiger ökologischer Funktionen auszeichnen und der Verbindung untereinander dienen umfasst. Das Vorranggebiet "Freiraum" ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen (vgl. Teil II 1.1 Nr. 1 Ziel ReP FW). Darüber hinaus enthält der ReP in dem Zusammenhang die textl. Festlegung, dass in Ausnahmefällen das Vorranggebiet "Freiraum" in Anspruch genommen werden kann, wenn • ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Vorranggebietes "Freiraum" erreicht werden kann, • eine Siedlungsentwicklung nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Vorranggebietes "Freiraum" möglich ist, • eine überregional bedeutsame Infrastrukturtrasse nicht umgesetzt werden kann, ohne das Vorranggebiet "Freiraum" in Anspruch zu nehmen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme nicht realisierbar wäre und dass die Inanspruchnahme minimiert wird. (vgl. Teil II 1.1 Nr. 2 Ziel ReP FW).		
Stellungnehmer ID: 349 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Hinweis (BE-ID: 5931): Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.06.23 zum Scoping: Hinweise! Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Die Festlegungen des ReP sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg am 19. November 2020 genehmigt.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Die Bekanntmachung der Genehmigung ist am 23. Dezember 2020 im Amtsblatt für Brandenburg erfolgt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans gelten als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG). Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägun gsergebnisses zu der regionalplanerischen Stellungnahme.		
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Hinweis (BE-ID: 5927): Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.06.23 zum Scoping: Hochwasserschutz sowie Land- und Forstwirtschaft Zu diesen Belangen treffen die bestehenden ReP der RPG PO keine Festlegungen bzw. bestehen vor dem Hintergrund unsererseits keine weiteren zu berücksichtigenden Anforderungen an den Untersuchungsrahmen/-umfang der Umweltprüfung.		
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter ohne Bezug zum Umweltbericht.
Hinweis (BE-ID: 5924): Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.06.23 zum Scoping: Begründung: Die Neuaufstellung des LEP des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet folgende Schwerpunkte. a. die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
b. die Gestaltung der Siedlungsentwicklung c. Entwicklung raumordnerischer Ansätze zum Erreichen der Klimaschutzziele d. Schaffung der planerischen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energie e. der Schutz und die Nutzung des Freiraums mit landesplanerischen Handlungserfordernis in den Bereichen Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft zu b. u. c. Gestaltung der Siedlungsentwicklung sowie Entwicklung raumordnerischer Ansätze zum Erreichen der Klimaschutzziele Zu diesen Planungsschwerpunkten gibt es in der RPG PO keine Regionalpläne mit eigenständigen Festlegungen bzw. bestehen vor dem Hintergrund unsererseits keine weiteren Anforderungen an den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung.		
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5930): Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.06.23 zum Scoping: VB Historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume Die zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt nächstgelegenen Vorbehaltsgebiete Historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume (VB HBK) sind Nr. 4 „Plattenburger Karthane-Cederbachniederung“ und das VB HBK Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal“ und befinden sich in nördlicher Richtung ca. 5 km bzw. in nordöstlicher Richtung ca. 4 km entfernt. Mit der Darstellung in der Karte verbindet ReP die textl. Festlegung, dass die in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Teilräume in der Region sind, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. Teil II 2.1 Grundsatz ReP FW). Wir bitten um Prüfung u. Berücksichtigung der regionalplanerischen		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans wurden alle Vorbehalts- und insbesondere alle Vorranggebietsfestlegungen der rechtswirksamen Regionalen Entwicklungspläne im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs werden nochmals zahlreiche Änderungen an den avisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Landesentwicklungsplans vorgenommen. Nicht beabsichtigte Kollisionen mit Zielfestlegungen der Regionalplanung sollen weitgehend vermieden werden, können jedoch maßstabsbedingt nicht komplett ausgeschlossen werden. Es bedarf daher der umgehenden Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den neuen Landesentwicklungsplan, um vermeintliche Widersprüche der Planungen aufzulösen.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Festlegungen im Rahmen der Aufstellung des LEP Sachsen-Anhalt bzw. der Vermeidung von Festlegungen die zu einer möglichen Beeinträchtigung der Rohstoffsicherung/-gewinnung führen können.		
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5925): Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.06.23 zum Scoping: Begründung: Die Neuaufstellung des LEP des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet folgende Schwerpunkte. a. die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems b. die Gestaltung der Siedlungsentwicklung c. Entwicklung raumordnerischer Ansätze zum Erreichen der Klimaschutzziele d. Schaffung der planerischen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energie e. der Schutz und die Nutzung des Freiraums mit landesplanerischen Handlungserfordernis in den Bereichen Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft zu d. Schaffung der planerischen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energie Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 enthält die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (EG Wind). Die zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt nächstgelegenen EG Wind Nr. 21 „Nettow-Söllenthin-Vehlin“ sowie Nr. 22 „Breddin-Kötzlin-Stüdenitz“ befinden sich in nordöstlicher Richtung ca. 3,7 bzw. 3,1 km entfernt. Beide Gebiete beinhalten bereits eine Vielzahl von Windenergieanlagen. Mit der Darstellung in der Karte verbindet ReP die textl. Festlegung, dass die in der Festlegungskarte dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen dienen. Außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und das Repowering bestehender Anlagen ausgeschlossen (vgl. II 3.1 Ziel ReP FW).		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter ohne Bezug zum Umweltbericht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis: Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung bzw. wurde der ReP bislang nicht rechtswirksam. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. In der Regionalversammlung am 25.01.2023 wurde der Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ gefasst. Mit dem Regionalplan sollen in der RPG PO Vorranggebiete (VR) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die VR sollen eine Gesamtfläche von mind. 1,8 % der Regionsfläche umfassen. Räumlich konkrete Darstellungen zu geplanten VR bestehen bisher nicht. Das Scoping für den in Aufstellung befindlichen ReP verbunden mit der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange ist voraussichtlich ab Juli 2023 geplant.		
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5928): Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.06.23 zum Scoping: Hinweise zu weiteren regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiet (VR) Freiraum, Vorbehaltsgebiet (VB) Historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 enthält die Festlegung des Vorranggebietes „Freiraum“ sowie die Festlegung von Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume“. Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Bestandteil der genehmigten Satzung sind die Festlegungen zu den Kapitel 1. Freiraum und 2. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften des ReP.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 349 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5923): Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.06.23 zum Scoping: Begründung: Die Neuaufstellung des LEP des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet folgende Schwerpunkte. a. die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems b. die Gestaltung der Siedlungsentwicklung c. Entwicklung raumordnerischer Ansätze zum Erreichen der Klimaschutzziele d. Schaffung der planerischen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energie e. der Schutz und die Nutzung des Freiraums mit landesplanerischen Handlungserfordernis in den Bereichen Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft zu a. die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems Im räumlich funktionalen Zusammenhang gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt u. der geplanten Festlegung von raumordnerischen Erfordernissen zum Zentrale-Orte-System befinden sich benachbart in der RPG P-O die Grundfunktionale Versorgungsschwerpunkte (GSP) • Bad Wilsnack • u. Glöwen (vgl. II Z 1 ReP GSP). Neben der Darstellung in der Karte verbindet der ReP weitere eigene textl. Festlegungen. G 2 Sicherung und Stärkung der Bündelungsfunktion Die Bündelungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden. Die zusätzlichen Wohnbauflächen sollen dem Versorgungskern räumlich zugeordnet werden. Publikums- und kundenintensive Einrichtungen sollen hier ihren Standort haben bzw. mit ihrem Standort zu einer Stärkung der Versorgungskerne beitragen (vgl. II G 2 ReP GSP). G 3 Sicherung und Entwicklung der Verknüpfungsfunktion Die Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte, insbesondere der Versorgungskerne, soll für alle Bevölkerungsgruppen gesichert und		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter ohne Bezug zum Umweltbericht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
bedarfsgerecht verbessert werden. Die Verknüpfungen im öffentlichen Verkehr und zwischen den Verkehrsträgern, insbesondere der Zugang zum SPNV, sollen gesichert, gestärkt und entwickelt werden. Die Anbindung an die Mittelzentren sowie die Metropole Berlin soll in guter Qualität abgesichert werden (vgl. II G 3 ReP GSP). Neben der Darstellung in der Karte übernimmt der ReP nachrichtlich weitere Festlegungen des Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion (LEP HR) zu den GSP. Diese lauten wie folgt. (L) Z 3.3 LEP HR Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung Grundfunktionale Schwerpunkte werden im Land Brandenburg außerhalb Zentraler Orte in den Regionalplänen festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan als Ziel der Raumordnung festzulegen. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen vgl. (L) Z 3.3 LEP HR). Wir bitten um Prüfung u. Berücksichtigung der räumlich funktionalen Verflechtung der Einzugsbereiche der geplanten Zentralen Orte im LEP Sachsen-Anhalt gegenüber den GFS der RPG PO.		
Stellungnehmer ID: 349 RegionalePlanungsgemeinschaftPrignitz-Oberhavel	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5926): Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.06.23 zum Scoping: Begründung: Die Neuaufstellung des LEP des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet folgende Schwerpunkte. a. die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems b. die Gestaltung der Siedlungsentwicklung c. Entwicklung raumordnerischer Ansätze zum Erreichen der Klimaschutzziele d. Schaffung der planerischen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energie e. der Schutz und die Nutzung des Freiraums mit landesplanerischen Handlungserfordernis in den Bereichen Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter ohne Bezug zum Umweltbericht.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
zu e. Schutz und die Nutzung des Freiraums mit landesplanerischen Handlungserfordernis in den Bereichen Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft Rohstoffsicherung Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe“. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt 2012 S. 1659 bzw. wurde der ReP rechtswirksam. Das zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt nächstgelegene Vorranggebiet Sicherung oberflächennahe Rohstoffe Nr. 20 „Glöwen I +II“ befindet sich in nordöstlicher Richtung ca. 1,2 km entfernt. Die Rohstoffgewinnung erfolgt auf Grundlage bereits bergrechtlich zugelassen Betriebspläne. Mit der Darstellung in der Karte verbindet ReP die textl. Festlegung, dass in den Vorranggebieten „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ die Gewinnung der Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe entgegenstehende Nutzungen sind innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen (vgl. II Z 1.1 ReP Rohstoffe). Weitere VR Sicherung oberflächennahe Rohstoffe befinden sich mehr als 5 km von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt entfernt. Aufgrund der Entfernung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Planungsbelange des LEP Sachsen-Anhalt erwartet u. werden vor dem Hintergrund nicht mitgeteilt. Das zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt nächstgelegene Vorbehaltsgebiet (VB) Sicherung oberflächennahe Rohstoffe Nr. 26 „Glöwen Ost“ befindet sich in nordöstlicher Richtung ca. 1,4 km entfernt. Eine Rohstoffgewinnung erfolgt bislang in dem VB nicht. Mit der Darstellung in der Karte verbindet ReP die textl. Festlegung, dass in den Vorbehaltsgebieten „Sicherung oberflächennahe Rohstoffe“ dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, eine hohe Bedeutung zu kommt (vgl. II G 1.2 ReP-Rohstoffe).		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Wir bitten um Prüfung u. Berücksichtigung der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen der Aufstellung des LEP Sachsen-Anhalt bzw. der Vermeidung von Festlegungen die zu einer möglichen Beeinträchtigung der Rohstoffsicherung/-gewinnung führen können.		
Stellungnehmer ID: 95 Salzlandkreis Hinweis (BE-ID: 5922): Hinweis aus der Stellungnahme vom 20.06.23 zum Scoping: Gegen den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung zur Neuaufstellung des LEP LSA bestehen keine naturschutzrechtlichen Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass neben den in die Betrachtungen einbezogenen Natura 2000- und Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservaten zwei weitere Flächenkategorien bestehen, welche für den Erhalt der biologischen Vielfalt von enormer Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um die Rotmilandichtezentren und die Großtrappenschongebiete. Diese genannten Flächenkategorien sollten daher bei der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des LEP LSA Berücksichtigung finden.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die benannten Quellen mit den Flächenkategorien werden im Umweltbericht an mehreren Stellen aufgeführt. Im Kapitel 5.2.3 Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten wird diese Thematik behandelt. Des Weiteren erfolgt eine Aufnahme im Kapitel 6.1.2 Abschnitt Windenergie und im Kapitel 6.1.3 Abschnitt G 6.2.1-6 Wind im Wald, jeweils unter Angabe der Quellen zur Berücksichtigung bei der Ausweisung von Vorranggebieten. Im Rahmen der Überarbeitung des ersten Entwurfs wurden die Formulierungen dahingehend angepasst. Die Geodaten der Dichtezentren und Großtrappenschongebiete werden bei der Überarbeitung des Umweltberichts bei der Prüfung im Rahmen des aufgeführten Umweltziels der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 3837): zu Anhang 2 Die Tabellen sollten alle mit Tabellenköpfen versehen werden, denn das erleichtert die Lesbarkeit.	Kapitel: Anhang 2 Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Tabellen dienen der Dokumentation der Bewertungen zum ersten Entwurf des Umweltberichts. Für den 2. Entwurf werden die Tabellen in Steckbriefe überführt.
Stellungnehmer ID: 760		Abwägungsvorschlag:

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 3822): zu 5.2.3- Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten Im Kapitel wird nicht zwischen kollisionsgefährdeten Arten, die insbesondere durch Rotorblätter in ihrer Existenz bedroht werden, und windenergiesensiblen Arten, die mit Störwirkungen und Beeinträchtigung der Brut zu kämpfen haben, unterschieden. Für den Rückgang der Populationen gibt es allerdings auch noch andere nicht benannte Ursachen (z.B. Nahrungshabitate oder Nahrungskonkurrenz) Wieviel % am Artenrückgang macht hier die Windkraft aus?	Kapitel: 5.2.3 Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten Gesamtes Kapitel	Wird berücksichtigt Begründung: Das Kapitel wird unter Berücksichtigung dieses Hinweises grundlegend überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 3832): Sicherung der Daseinsfürsorge Entweder sind die möglichen Auswirkungen der Festlegungen zur Stärkung der Daseinsfürsorge erheblich oder sie sind eher marginal. Bei letzterem sind sie in Folge wiederum nicht erheblich. Der Satz bleibt somit widersprüchlich.	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Satz wird entsprechend überarbeitet.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 3820): Allgemeines Der Umweltbericht zur Änderung des Regionalplans beinhaltet oft mehr die Ziele als die Darstellungen der Bestandssituation. Die Änderungen des Landesentwicklungsplanes werden sowohl in den textlichen Erläuterungen als auch im Umweltbericht zumeist nur quantitativ beschrieben, aber nicht näher bezeichnet. Das erschwert das Verständnis, erhöht den Prüfungsaufwand durch Vergleiche mit dem alten LEP und behindert somit die Prüfung des LEP-Entwurfs.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die Gliederung und der Inhalt des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz. Bezüge und Querverweise zu Inhalten des Landesentwicklungsplans sind im gesamten Bericht verankert. Der Umweltbericht wird im Lichte der Hinweise zum 1. Entwurf nochmals grundlegend überarbeitet und ergänzt. Auf eine gute Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Inhalte wird dabei großer Wert gelegt. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung orientieren sich an den Festlegungen des Raumordnungsplans und wurden vor Beginn der

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Prüfung im Rahmen des Scopings abgestimmt.		
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Kapitel: 5.7.3 Reduzierung von THGs durch Freiflächen und Moore Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3828): zu 5.7.3 - Reduzierung von THGs durch Freiflächen und Moore Dass Treibhausgase reduziert werden sollen ist Ziel der Bundesregierung. In diesem Abschnitt fehlt neben der Benennung eine Zusammenfassung des Ist-Zustandes der Moore in Sachsen-Anhalt. Mit welchen Maßnahmen können diese explizit gesichert werden?		Begründung: Die Zielsetzungen zum Moorbodenschutz, Maßnahmen zur Renaturierung organischer Böden und die aktuellen Werte der Kohlenstoffspeicherung sowie die THG-Emissionen organischer Böden werden ergänzt.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Kapitel: 5.7.1 Reduzierung der THG-Emissionen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3826): zu 5.7.1 - Reduzierung der THG-Emissionen In diesem Kapitel ist von einer Reduzierung der THG-Emissionen in einer Höhe von 1,25 Mio t CO ₂ Äquivalent die Rede, das eine Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase darstellt. Neben Kohlenstoffdioxid und Wasserdampf sind aber auch vor allem Methan, Lachgas, Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid und Stickstofftrifluorid am Treibhauseffekt beteiligt. Hierauf wird weder in diesem noch im folgenden Abschnitt (5.7.2) eingegangen.		Begründung: Die Ausführungen in diesem Kapitel werden entsprechend ergänzt.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Kapitel: 3.3 Datenbasis Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3821): zu 3.3 Datenbasis Im Jahr 2020/2021 wurden für Sachsen-Anhalt Kartierungen für den Rotmilanbestand vorgenommen. Es liegen demnach aktuellere Daten als die in Tabelle 3 genannten beim Rotmilanzentrum des Landes Sachsen-Anhalt vor. Die Ergebnisse sind ebenfalls in den Berichten des Landesamtes für		Begründung: Die Werte werden in die Tabelle 3 (Kapitel 3.3. Datenbasis) aufgenommen und die Quellen aktualisiert (auch im Kapitel 5.2.3 Sicherung des Bestandes windenergiesensibler Arten).

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2023-01 veröffentlicht worden.		
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Kapitel: 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3824): zu 5.2.6 - Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Der Grundsatz, keine Windenergieanlagen in besonders geschützten Waldgebieten, Waldforschungsflächen und historischen Waldstandorten zuzulassen soll die Ziele zum Artenschutz und zur Sicherung des Freiraums zur Erholung und die durch die gesetzten Klimaziele unterstützen. Will man aber tatsächlich die in Sachsen-Anhalt ohnehin wenigen Waldgebiete schützen, weil Ihnen eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Klima- und Artenschutzes zugedacht werden, muss dieser Grundsatz besser als Ziel definiert werden. Grundsätze unterliegen immer der Abwägung und unterliegen in der Planungspraxis ggf. raumbedeutsamen Planungen.		Begründung: Trotz expliziter Bezugnahme zum Umweltbericht adressiert der Hinweis eigentlich die Festlegung G 6.2.1-6 des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans: Die Grundsatzfestlegung wird dahingehend überarbeitet, dass die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollte. Ziel soll es sein, den Wald in Gänze zu schützen. Es wird somit darauf verzichtet, den Schutz des Waldes nur auf besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte zu beschränken. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA konfliktärmere Flächen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie alternativ im Wald festgelegt werden können. Dabei soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: G 6.2.1-8.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Kapitel: 5.2.5 Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3823): zu 5.2.5 - Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems Die Landschaftsplanung/Landschaftsrahmenplanung in Sachsen-Anhalt wird		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Das veraltete Landschaftsprogramm des Landes findet im Kap. "9.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
schon längerfristig vernachlässigt und die teilweise über 30 Jahre alten aber noch gültigen Planungen entsprechen nicht mehr der Realität und tragen somit zur Fehlentwicklung bei.		Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen" kritische Erwähnung. Das Landschaftsprogramm wird derzeit überarbeitet. Mit einer Fertigstellung ist noch in dieser Legislaturperiode zu rechnen.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 3834): Solarenergie Mit der Zielsetzung der Errichtung von Solarfreiflächenanlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung muss gleichzeitig beachtet werden, dass damit nicht nur erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen, das nach Z 6.2.2-2 zu schonen ist und sich in die Landschaft einfügen soll, sondern dass dies auch insbesondere durch die notwendige Einzäunung zur Beeinträchtigung der Naherholung und Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche führt.	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Ausführungen zur Schonung des Landschaftsbildes und zur fast uneingeschränkten Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche bei hoch aufgeständerten Agri-PV-Anlagen werden ergänzt.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 3825): zu 5.2.7 - Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald Die Verbesserung der biologischen Vielfalt und die Stärkung der natürlichen Ressourcen ist ein strategisches Handlungsfeld des Landesentwicklungsplans. Neben dem Kapitel 5.2.7 gibt es keine Angaben zur biologischen Vielfalt im Agrarraum. So wird doch in G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/Naturschutz geschrieben, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen soll, weitere Ausführungen zum Zustand (Ergebnisse liefert beispielsweise die Biodiversitätsstrategie der EU) oder Angaben zum Verbesserungsbedarf werden jedoch nicht gemacht.	Kapitel: 5.2.7 Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Ein Abschnitt innerhalb des Kapitels 5.2.1 zur Agrobiodiversität wird ergänzt. Die anschließenden Kapitel bis einschließlich 5.2.5 in der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustand beim Schutzgut biologische Vielfalt enthalten weitere Bezüge zur Landwirtschaft.
Stellungnehmer ID: 760		Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 3827): zu 5.7.2 – CO2-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft Der Absatz lässt die Inhalte zur CO2 Speicherung durch die Landwirtschaft vermissen. Der letzte Satz ist daher unverständlich. Dass auch landwirtschaftliche Böden je nach Bewirtschaftungsform und Bewuchs durchaus sehr viel CO2 speichern, wird nicht erwähnt. Es wird lediglich das CO2 Speichervermögen des Waldbodens betrachtet. Zur Erhöhung des CO2-Vorrats im Waldboden sollte hinzugefügt werden, dass es sich um den Zeitraum von 1993 (1. Messung) und 2007 (2. Messung) handelt und eine Quantifizierung des Kohlenstoffvorrates mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet ist. Insbesondere in den trockenen Jahren, wie z.B. 2015, wird es in Zusammenhang mit dem Absterben von Nadelwäldern gerade hier zu einer Verminderung des CO2 Vorrates durch zusätzliche Freisetzung von CO2 aus dem Oberboden führen. Jeder 10. Baum gilt in Sachsen-Anhalt als stark beschädigt (Quelle: Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt).	Kapitel: 5.7.2 CO2-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft Gesamtes Kapitel	Wird berücksichtigt Begründung: Das Kapitel wird mit dem Kapitel 5.7.3 zusammengeführt zu Kapitel "5.7.2 Natürliche Kohlenstoffsinken". Die Ausführungen dort werden um einen Absatz zum Carbon-Farming ergänzt.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben Hinweis (BE-ID: 3829): Im ersten Satz des 2. Abschnittes wird die Umwandlung von Grünland in Ackerland als Ziel der Bundesregierung in Bezug auf das CO2-Speicherpotential genannt. Hier scheint ein Fehler vorzuliegen. Vielmehr ist es das Ziel der Bundesregierung, die Grünlandflächen zu fördern und einer Umwandlung von Grünland in Ackerland mit geeigneten Maßnahmen entgegen zu wirken, weil eben das CO2-Speicherpotential auf Grünlandflächen ungleich höher ist als auf Ackerland und dieser außerdem klimawirksam als Boden- und Gewässerschutz fungiert.	Kapitel: 5.7.3 Reduzierung von THGs durch Freiflächen und Moore Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Der Formulierung wird korrigiert.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Kapitel: 5.7.4 Nutzung erneuerbarer Energien - Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 3830): zu 5.7.4 - Nutzung erneuerbarer Energien - Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes und dem steigenden Ausbau erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch? An dieser Stelle werden weder die positiven Effekte auf die Entwicklung der Treibhausgasemission beschrieben noch evtl, problematische Auswirkungen auf Landschaftsbild und Artenschutz beispielsweise durch ungesteuerten Ausbau erneuerbarer Energien u.a. auf landwirtschaftlichen Flächen einbezogen.	Gesamtes Kapitel	Begründung: Die voraussichtlichen Umweltwirkungen, welche mit dem Ausbau der EE einhergehen, werden im Kapitel 6.1.2 im Abschnitt "Erneuerbare Energien" aufgeführt. Das Kapitel 5.7.4 stellt den derzeitigen Zustand des Ausbaus der erneuerbaren Energien dar. Eine Erklärung des Zusammenhangs wird ergänzt.
	Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3831): zu 5.8.1 - Sicherung der Vielfalt. Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft Bei Nichtaufstellung des neuen LEP wird es leider keinen gleichbleibenden Trend geben, was die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie deren Erholungswert betrifft. Nach Angaben des Weltbiodiversitätsrates sind 1 von 8 Millionen Arten vom Aussterben bedroht. Ziel ist es Ökosysteme wiederherzustellen und zu schützen. Das geht einher mit festgelegten Zielen und deren Umsetzung auf Landesebene. Dazu reicht es nicht aus 28 Vorranggebiete zum Schutz von Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festzulegen. Zudem ist eine Sicherung von Vorbehaltsgebieten nicht wirklich möglich, da sie der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen unterliegt und in der Praxis der konkurrierenden Nutzung oft unterliegt. Hinsichtlich des Erholungswertes und der Zerschneidungswirkung wird im letzten Satz Bezug auf das Kapitel 5.3 genommen. Dort wird sich zwar auf das Ziel der Begrenzung versiegelter Flächen bezogen, jedoch nicht auf die Zerschneidungswirkung durch Windkraftanlagen oder Freiflächen-PV. Daher gibt es definitiv eine Änderung in der Raumwirkung und somit nicht unerheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild.	Kapitel: 5.8.1 Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft Gesamtes Kapitel	Begründung: Die Ausführungen in diesem Kapitel werden überarbeitet und vorgenommene Einschätzung angepasst.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3833): Luftverkehr Auf die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Flughafens Magdeburg/Cochstedt wird in diesem Abschnitt nicht weiter eingegangen. Es fehlt ein Verweis auf Punkt 6.1.3 - Festlegungen zu vertiefenden Prüfungen.		Begründung: Verweise auf die Abschnitte der Flughafen-Festlegungen im Kapitel 6.1.3 werden ergänzt.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3836): Natur- und Landschaftsschutz Warum müssen Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft vertieft geprüft werden? Die Auswirkungen der zusätzlichen Ausweisung dieser Gebiete sind wie in diesem Absatz beschrieben ausschließlich positiv zu sehen. Die neu hinzugekommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden in diesem Kapitel nicht benannt.		Begründung: Gem. SUP-RL Artikel 5 sind im Umweltbericht auch die positiven Umweltwirkungen darzulegen. § 8 ROG und §§ 35,40 UVPG schließen die positiven erheblichen Umweltwirkungen nicht aus bzw. Anlage 4 zum UVPG führt diese explizit als Bestandteil der Darstellung der Art der Umweltwirkungen auf. Auch zur Darstellung der kumulativen und synergetischen Effekte des LEP müssen die positiven Wirkungen mit einbezogen werden. Demnach werden in der SUP auch die Festlegungen mit positiven Wirkungen vertieft geprüft, sofern sie inhaltlich und/ oder räumlich für die Zwecke der Umweltprüfung hinreichend konkret sind. Die neuen Gebiete werden im Abschnitt "Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft" im Kapitel 6.1.3 ergänzt.
Stellungnehmer ID: 760 Stadt Haldensleben	Kapitel: 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3835): Rohstoffsicherung und -gewinnung Es sollte hinsichtlich der Umweltauswirkungen ebenfalls beachtet werden, dass aufgrund der langfristigen Planungen, der abnehmenden Niederschläge und der damit einhergehenden sinkenden		Begründung: Die Ausführungen in diesem Kapitel werden entsprechend ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Grundwasserstände, einige Renaturierungsmaßnahmen bei bestehenden Abbaugebieten nicht wie geplant abgeschlossen werden können und somit auch die Sekundärlebensräume Beeinträchtigungen erfahren. Für neu zu planende Vorranggebiete ist daher dem Schutzgut Wasser im Zuge der Renaturierung ebenfalls besondere Bedeutung beizumessen.		
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Kapitel: 2.8 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3848): Entgegen der Bewertung innerhalb des Umweltberichtes ist zum Schutzgut Mensch festzustellen, dass sowohl aus einem potenziellen Abbau des Rohstoffs als auch aus den dann zu erwartenden Transportleistungen insbesondere Lärmbelastigungen zu erwarten sind.		Begründung: Im Kapitel 6.1.2 Abschnitt "Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung" wird auf die anlage- und betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen eingegangen. Zudem werden zum 2. Entwurf des Umweltberichts Steckbriefe für die räumlich konkreten vertieft geprüften Festlegungen ergänzt. Diese enthalten Informationen u. a. auch Ausführungen zu den Lärmemissionen.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3805): Um die Bedeutung und die Verbundwirkung des Naturschutzgebietes Flechtinger Höhenzug mit dem Naturschutzgebiet Drömling nachhaltig bewerten zu können, sollte im Rahmen einer umweltrechtlichen Betrachtung eine konkrete Bewertung der Wechselwirkungen unter Berücksichtigung aller gegebenen Struktur- und Rahmenbedingungen erfolgen. Innerhalb des Umweltberichtes ist bisher keine sachliche Bewertung der Umweltbelange vorgenommen worden.		Begründung: Für den zweiten Entwurf wird die Bewertung der Tabellen im Anhang 2 in die Form von Steckbriefen überführt, in denen diese Belange im Einzelnen berücksichtigt werden.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Kapitel: 2.8 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3849):		Begründung:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Darüber hinaus ist die ökologische „Bindungswirkung“ zwischen dem Biosphärenreservat Drömling und dem Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug eingehend zu betrachten. Aus Sicht der Stadt Oebisfelde-Weferlingen ergibt sich aus dem Zusammenwirken der beiden geschützten Bereiche ein besonderer Schutzstatus, dem insbesondere aufgrund des derzeit volkswirtschaftlich nicht gegebenen Aufschlussbedarfes ein Vorrang einzuräumen ist. Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen sollte daher die Streichung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Flechtinger Höhenzug für den Teilbereich Etingen-Maschenhorst fordern.		Für den zweiten Entwurf wird die Bewertung der Tabellen im Anhang 2 in die Form von Steckbriefen überführt, in denen diese Belange berücksichtigt werden.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5910): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Karte mit der Darstellung des LEP. Im REP Halle ist aber beispielsweise eine Erweiterung des Tagebaus Profen/Domsen geplant. Inwieweit diese Planung unter dem Gesichtspunkt des Kohleausstiegs Bestand hat, ist dem Ref. 64 des TLUBN nicht bekannt.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Braunkohlenlagerstätte Profen/ Domsen wird im neuen Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung weiterhin sowohl textlich als auch zeichnerisch (Hauptkarte) gesichert.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5908): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Belange Abfallrechtliche Zulassungen Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind. Bedingt durch Bergbaugebiete (z.B. Vereinigtes Schleenhain, Profen/Domsen, Peres) in Sachsen und Sachsen-Anhalt an der Landesgrenze zu Thüringen und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung bzw. Grundwasseranhebung mit der Flutung der Tagebauseen bestehen bereits Probleme an verschiedenen Thüringer	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Für das VRG Braunkohle Profen/Domsen wird im Umweltbericht eine vertiefte Prüfung vorgenommen (eigener Steckbrief). Bei den Schutzgütern Wasser und Boden werden im Rahmen der betrachteten Wirkfaktoren und der Einschätzung der Erheblichkeit die Grundwasserabsenkung bzw. -anhebung und die Konsequenzen auf die Gewässer- und Bodenqualität durch Schadstoffemissionen berücksichtigt. Im Kapitel 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe im Abschnitt Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wird ein allgemeiner Hinweis ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deponien. Durch die o. g. Flutung der Braunkohletagebauseen in Verbindung mit der Beendigung der Grundwasserhaltung ist auch in Thüringen mit einer weiteren Erhöhung des Grundwasserspiegels zu rechnen. Diesbezüglich ist ein hydrogeologisches Großraummodell Süd (HGMS) für die Gesamtregion berechnet worden. Dieses Modell bezieht auch Teile Thüringens mit ein. Durch die Erhöhung des Grundwasserspiegels kann es zu einer Auswaschung von Schadstoffen aus den Deponien kommen. Dies würde für die Schutzgüter Boden und Wasser negative Auswirkungen nach sich ziehen. Gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 Ziffer 1 der Deponieverordnung (DepV) sind bei der Wahl des Deponiestandortes u. a. zu berücksichtigen, dass die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebiets einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 Meter zu berücksichtigen ist.		
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5464): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 6. Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen der Planungen auf die z.T. die Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Thüringen überschreitenden Wasserschutzgebiete „Talsperre Neustadt/Harz“, „Kyffhäuser“ und „Roßleben“ zu ermitteln.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Entwurf des Umweltberichts ist im Kapitel 6.1.3 aufgeführt, dass bei Festlegungen, welche voraussichtlich grenzübergreifende Auswirkungen entfalten können, die Natura 2000-Gebiete der angrenzenden Bundesländer ausgewertet werden. Darüber hinaus erfolgt bei vertieft geprüften, räumlich konkreten Festlegungen eine Berücksichtigung der frei verfügbaren Geodaten angrenzender Bundesländer für die Raumanalyse bzw. Erheblichkeitseinschätzung.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5915): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Aus Sicht des Referates 74 des TLUBN wird – unabhängig von der Erweiterung des Tagebaues Profen/Domsen – eine Erweiterung des Untersuchungsraums Grundwasser für folgende Deponien gefordert. Die	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Im Kapitel 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe im Abschnitt Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wird hierzu ein allgemeiner Hinweis ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deponieflächen sind aus Sicht des Ref. 74 des TLUBN in den Untersuchungsraum einzubeziehen.		
Deponie Phönix-Ost Gemarkung Schnauderhainichen, Flur 23, Flurstück 308/22 Gemarkung Luckaer Forst, Flur 2, Flurstück 3/5 Gemarkung Breitenhain, Flur 8, Flurstück 161/3		
Deponie Wintersdorf Gemarkung: Gröba Flur: 71 Flurstück: 14		
Deponie Nobitz Gemarkung: Niederleupten Flur: 9 Flurstück: 42/1		
Deponie Altenburg „Alte Leipziger Straße“ Gemarkung: Altenburg/Knau Flur: 1 Flurstücke: 103-106, 110-115, 117, 154		
Gemarkung: Altenburg/Rasephas Flur: 111 Flurstücke: 274/2, 283/8, 283/9, 285, 286/3, 286/4		
Deponie Starkenberg Gemarkung: Starkenberg Flur: 2 Flurstück: 30/1 Deponie „Restloch Zechau“ Gemarkung: Rositz Flur: 4 Flurstück: 462/10		
Für die o.g. Deponien ist der zu erwartende Grundwasserstand nach Flutung der Braunkohleseen zu prognostizieren. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Deponien darzustellen und zu bewerten.		

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5906): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Belange des wasserrechtlichen Vollzugs Im Rahmen der Umweltprüfung sind mögliche Auswirkungen auf grenzüberschreitende bzw. grenznahe Wasserschutzgebiete zu berücksichtigen. Dieses sind: SgID Name 46 WSG Rothenberga-Rastenberg 117 WSG Kyffhäuser 123 WSG Rossleben 333 WSG Wethautal 351 WSG Elsteraue Crossen 407 WSG Tiefes Tal 451 WSG Talsperre Neustadt 457 WSG WW Bad Sulza 459 WSG Bornwiesen Kaatschen Die Daten der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie der Überschwemmungsgebiete stehen zum eigenständigen und kostenlosen Download über den Kartendienst des TLUBN bereit. Sie finden die Daten unter: [Web-Adresse anonymisiert] und dort unter Umweltthemen->„Wasserwirtschaft/Gewässerschutz“/Wasser- und Heilquellenschutzgebiete/Einzelthemen/Wasser- und Heilquellenschutzgebiete. Die Exportfunktion öffnet sich durch Klicken auf die Schaltfläche mit den drei Punkten in der Legende.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt Begründung: Die Daten zu den WSG und Heilquellenschutzgebieten werden als Grundlage herangezogen. Für die vertieft geprüften Festlegungen, welche sich auf die grenznahen und grenzüberschreitenden Gebiete auswirken, werden diese Daten bei der Umweltprüfung berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5463): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 5. Belange Grundwasser/Wasserschutzgebiete Im Rahmen der Umweltprüfung sind mögliche Auswirkungen auf grenzüberschreitende Wasserschutzgebiete zu berücksichtigen.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Entwurf des Umweltberichts ist im Kapitel 6.1.3 aufgeführt, dass bei Festlegungen, welche voraussichtlich grenzübergreifende Auswirkungen entfalten können, die Natura 2000-Gebiete der angrenzenden Bundesländer ausgewertet werden. Darüber hinaus erfolgt bei vertieft geprüften, räumlich konkreten Festlegungen eine Berücksichtigung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		frei verfügbaren Geodaten angrenzender Bundesländer für die Raumanalyse bzw. Erheblichkeitseinschätzung.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5911): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Aus Sicht des Referats 64 des TLUBN wird – unabhängig von der Erweiterung des Tagebaues Profen/Domsen – eine Erweiterung des Untersuchungsraums Grundwasser für folgende Deponien gefordert: Deponie Phönix-Ost Gemarkung Schnauderhainichen, Flur 23, Flurstück 308/22 Gemarkung Luckaer Forst, Flur 2, Flurstück 3/5 Gemarkung Breitenhain, Flur 8, Flurstück 161/3 Deponie Wintersdorf Gemarkung: Gröba Flur: 71 Flurstück: 14 Deponie Nobitz Gemarkung: Niederleupten Flur: 9 Flurstück: 42/1 Deponie Altenburg „Alte Leipziger Straße“ Gemarkung: Altenburg/Knau Flur: 1 Flurstücke: 103-106, 110-115, 117, 154 Gemarkung: Altenburg/Rasephas Flur: 111 Flurstücke: 274/2, 283/8, 283/9, 285, 286/3, 286/4 Deponie Starkenberg Gemarkung: Starkenberg Flur: 2 Flurstück: 30/1		Begründung: Im Kapitel 6.1.2 Festlegungen mit geringer Prüftiefe im Abschnitt Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wird hierzu ein allgemeiner Hinweis ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Deponie „Restloch Zechau“ Gemarkung: Rositz Flur: 4 Flurstück: 462/10 Für die o.g. Deponien ist der zu erwartende Grundwasserstand nach Flutung der Braunkohleseen zu prognostizieren. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Deponien darzustellen und zu bewerten.		
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5913): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Belange der Abfallwirtschaft In Punkt 5 - Räumliche und zeitliche Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands der LEP-Scopingunterlage wird dargestellt, dass der Untersuchungsraum durch die Grenzen des Planes – also die Grenzen Sachsen-Anhalts vorgegeben sind. Aus Sicht des Ref. 74 des TLUBN ist es aber erforderlich, die Auswirkungen des Planes auch auf den Freistaat Thüringen zu untersuchen.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Entwurf des Umweltberichts ist im Kapitel 6.1.3 aufgeführt, dass bei Festlegungen, welche voraussichtlich grenzübergreifende Auswirkungen entfalten können, die Natura 2000-Gebiete der angrenzenden Bundesländer ausgewertet werden. Darüber hinaus erfolgt bei vertieft geprüften, räumlich konkreten Festlegungen eine Berücksichtigung der frei verfügbaren Geodaten angrenzender Bundesländer für die Raumanalyse bzw. Erheblichkeitseinschätzung.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5895): Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.06.23 zum Scoping: Bezugnehmend auf die Anfrage von Unterlagen im Rahmen des Scopings wird Ihnen eine Liste von Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung der dem Land Sachsen-Anhalt benachbarten Landkreise in Thüringen übermittelt (Anlage). Diese Liste stellt einen Arbeitsstand dar und wurden im Jahr 2015 erstellt. Wie bei allen Kulturdenkmälern unterliegt sie der ständigen Überarbeitung. Die Liste besitzt somit informativen Charakter und ist nicht rechtsverbindlich. Insbesondere können in Einzelfällen auch Objekte Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung sein, die (noch) nicht in	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Entwurf des Umweltberichts ist im Kapitel 6.1.3 aufgeführt, dass bei Festlegungen, welche voraussichtlich grenzübergreifende Auswirkungen entfalten können, die Natura 2000-Gebiete der angrenzenden Bundesländer ausgewertet werden. Darüber hinaus erfolgt bei vertieft geprüften, räumlich konkreten Festlegungen eine Berücksichtigung der frei verfügbaren Geodaten angrenzender Bundesländer für die Raumanalyse bzw. Erheblichkeitseinschätzung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
der Liste enthalten sind. Im Einzelfall sind auch Abgänge durch Abbrüche oder umfassende Veränderungen nicht auszuschließen. Die beigefügte Liste ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sondern als behördeninterne Zuarbeit zu verstehen. *Anlage "Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung"*		
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5914): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Belange der Abfallwirtschaft Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Karte mit der Darstellung des LEP. Im REP Halle ist aber beispielsweise eine Erweiterung des Tagebaus Profen/Domsen geplant. In wie weit diese Planung unter dem Gesichtspunkt des Kohleausstiegs Bestand hat, ist dem Ref. 74 des TLUBN nicht bekannt. Durch die Erweiterung des Braunkohlefelds Profen/Domsen würde aus Sicht des Ref. 74 des TLUBN die Situation voraussichtlich noch weiter verschärft.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Die Braunkohlenlagerstätte Profen/ Domsen wird im neuen Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung weiterhin sowohl textlich als auch zeichnerisch (Hauptkarte) gesichert.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5469): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 7.4 Schutz und Sicherung des Freiraums Es bestehen Wechselwirkungen mit dem historischen Landschaftsbild (Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung) als Voraussetzung für kulturelle Identität und Tourismus, welche im Zuge der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Entwurf des Umweltberichts ist im Kapitel 6.1.3 aufgeführt, dass bei Festlegungen, welche voraussichtlich grenzübergreifende Auswirkungen entfalten können, die Natura 2000-Gebiete der angrenzenden Bundesländer ausgewertet werden. Darüber hinaus erfolgt bei vertieft geprüften, räumlich konkreten Festlegungen eine Berücksichtigung der frei verfügbaren Geodaten angrenzender Bundesländer für die Raumanalyse bzw. Erheblichkeitseinschätzung.
Stellungnehmer ID: 859		Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5916): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Belange Geologie/Rohstoffgeologie Im Grenzgebiet zu Sachsen-Anhalt bestehen auf thüringischer Seite diverse Potenzialflächen und Höffigkeitsgebiete oberflächennaher mineralischer Rohstoffe. Hervorzuheben sind im Besonderen die im Landkreis Nordhausen verbreiteten Sulfatgesteine (Gips und Anhydrit) mit überregionaler wirtschaftlicher Bedeutung. Weiterhin bestehen Potenziale von lokaler bis regionaler Bedeutung, u. a.: • Kiessande (Landkreis Nordhausen, Kyffhäuserkreis, Saale-Holzland-Kreis, Altenburger Land), • Sandsteine (Landkreis Sömmerda), • silikatische Hartgesteine (z. Bsp. Grauwacke, Andesit; Landkreis Nordhausen), • Ton- und Schluffsteine (Landkreis Nordhausen, Stadt Gera), • und Karbonatgesteine (Saale-Holzland-Kreis). Die genaue Lage der Flächen kann dem Kartendienst des TLUBN entnommen werden ([Web-Adresse anonymisiert] , Navigation zu > Geologie und Boden > Geologie > Rohstoffgeologie > Rohstoffkarte, dort die „KOR50 Höffigkeit 3“).	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5918): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Belange des Bergbaus/Altbergbaus Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde bereits zum o. g. Planverfahren vom Referat 86 TLUBN detailliert im Hinblick auf die Belange des Bergbaus und Altbergbaus Stellung genommen (5070-86-3447/1469-1 vom 29.04.2022). Diese Stellungnahme gilt für diesen Entwurf inhaltlich unverändert fort und wird bestätigt. Die Aussagen sind aktuell, es sind keine	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen Begründung: Die SUP hat die Aufgabe von im LEP geplanten Vorhaben eine Abschätzung über die voraussichtlichen Umweltwirkungen vorzunehmen. Dabei können in Gebieten mit historischem Altbergbau auch Wirkungen wie Untergrundschwächen oder Vernässung aufgeführt werden. Eine Prüfung, ob diese geplanten Maßnahmen an diesen Stellen umgesetzt werden können oder nicht, erfolgt auf Ebene der Fachplanung und Einzelfallprüfung (Abschätzung der Machbarkeit). Hier wird im Rahmen der SUP aufgrund des Gebots der Abschtichtung auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen. In Bezug auf den historischen Altbergbau

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.		können die voraussichtlichen Umweltwirkungen des LEP anhand der bestehenden Umweltziele der Schutzgüter Boden, Wasser, Mensch bewertet werden. Die Aspekte sind bei der Planung der Maßnahmen im Rahmen des LEP zu berücksichtigen. Ausführungen zu dem Thema sind im Kapitel 5.4.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte enthalten.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5909): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: In Punkt 5 - Räumliche und zeitliche Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands der LEP-Scopingunterlage wird dargestellt, dass der Untersuchungsraum durch die Grenzen des Plans – also die Grenzen Sachsen-Anhalts vorgegeben sind. Aus Sicht des Ref. 64 des TLUBN ist es aber erforderlich, die Auswirkungen des Plans auch auf den Freistaat Thüringen zu untersuchen.		Begründung: Im Entwurf des Umweltberichts ist im Kapitel 6.1.3 aufgeführt, dass bei Festlegungen, welche voraussichtlich grenzübergreifende Auswirkungen entfalten können, die Natura 2000-Gebiete der angrenzenden Bundesländer ausgewertet werden. Darüber hinaus erfolgt bei vertieft geprüften, räumlich konkreten Festlegungen eine Berücksichtigung der frei verfügbaren Geodaten angrenzender Bundesländer für die Raumanalyse bzw. Erheblichkeitseinschätzung.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5917): Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.06.23 zum Scoping: Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen der Planungen auf die z. T. die Landesgrenze ST/TH überschreitenden bzw. unmittelbar angrenzenden Wasserschutzgebiete „Talsperre Neustadt/Harz“, „Kyffhäuser“, „Roßleben“, „Rothenberga-Rastenberg“, „Tiefes Tal“, „WW Bad Sulza“, „Bornwiesen Kaatschen“, „Wethautal“, „Elsteraue Crossen“ zu ermitteln.		Begründung: Die Daten zu den WSG werden als Grundlage herangezogen. Für die vertieft geprüften Festlegungen, welche sich auf die grenznahen und grenzüberschreitenden Gebiete auswirken, werden diese Daten bei der Umweltprüfung berücksichtigt.
Stellungnehmer ID: 859		Abwägungsvorschlag:

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5461): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: 4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Es wird gebeten, bei der Strategischen Umweltprüfung von Vorranggebieten, Vorrangstandorten sowie Vorbehaltsgebieten, die Festlegungen oder Vorgaben für den Leitungsbau, für große Industrie- und Gewerbegebiete, für die Rohstoffgewinnung, den Ausbau von Gewässern und die Erneuerbaren Energien verfolgen, die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf den Freistaat Thüringen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die kumulative Abwägung von Eingriffen in die Südharzer Gipskarstlandschaft. Sollte eine räumliche Konkretisierung erst durch die Regionalen Entwicklungspläne erfolgen, wird darum gebeten, diesen die Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Auswirkungen vorzugeben. Die relevanten Fachdaten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erhältlich.	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Entwurf des Umweltberichts ist im Kapitel 6.1.3 aufgeführt, dass bei Festlegungen, welche voraussichtlich grenzübergreifende Auswirkungen entfalten können, die Natura 2000-Gebiete der angrenzenden Bundesländer ausgewertet werden. Darüber hinaus erfolgt bei vertieft geprüften, räumlich konkreten Festlegungen eine Berücksichtigung der frei verfügbaren Geodaten angrenzender Bundesländer für die Raumanalyse bzw. Erheblichkeitseinschätzung.
Stellungnehmer ID: 859 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Hinweis (BE-ID: 5462): Hinweis aus der Stellungnahme vom 13.05.22: Folgende Themen sind grenzüberschreitend relevant: a) Besonders geschützte Gebiete: Berücksichtigung der grenznahen und -übergreifenden Natura2000-Gebiete (insbesondere im nordwestlichen Grenzbereich Thüringens nach Sachsen-Anhalt): Südharz, Regensburger Kopf - Lindischberg, NSG Alter Stolberg, Beretal mit Seitentälern, Reesberg, Kyffhäuser - Badraer Schweiz - Helgestausee, Kyffhäuser - Badraer Schweiz -Solwiesen, Möchenried und Helmeigräben bei Artern, Helme - Unstrut - Niederung, NSG Hohe Schrecke - Finne, Finne - Hänge bei Auerstedt, Zeitzer Forst, LSG Rastenberg, LSG Unstrut-Triasland b) Thüringer Erhaltungs- und Entwicklungsabsichten auf grenznahen	Kapitel: Umweltbericht Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt Begründung: Im Entwurf des Umweltberichts ist im Kapitel 6.1.3 aufgeführt, dass bei Festlegungen, welche voraussichtlich grenzübergreifende Auswirkungen entfalten können, die Natura 2000-Gebiete der angrenzenden Bundesländer ausgewertet werden. Darüber hinaus erfolgt bei vertieft geprüften, räumlich konkreten Festlegungen eine Berücksichtigung der frei verfügbaren Geodaten angrenzender Bundesländer für die Raumanalyse bzw. Erheblichkeitseinschätzung.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Flächen mit naturschutzfachlich hohem Entwicklungspotenzial - Berücksichtigung der grenzübergreifenden Biotopverbundplanungen in den Ökosystemnetzen des Thüringer Biotopverbundkonzepts (Bereiche am Harz, Kyffhäuser, Unstrutau, Naturraum Schmücke-Finne-Triasland, Flußtäler der Ilm, der Saale und der Elster, Zeitzer Forst u.a.), - "Waldgebiete ohne forstliche Nutzung" im Bereich der Landesgrenze Thüringen/ Sachsen-Anhalt, - avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) bei Festlegungen zu konfliktreichen Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Goldene Aue, Stausee Kelbra, Altes Ried bei Artern) - Berücksichtigung der für den Bundesindikator ermittelten, grenzübergreifenden und grenznahen „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ Thüringens.		
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender	Kapitel: 2.8 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5759): Die oben genannten negativen Auswirkungen werden z. T. auch im Tabellenteil des Umweltberichts zum LEP-Entwurf ab S. 210 aufgeführt. Es wird dort auf S. 211 ausgeführt, dass die Festlegung des Gebiets Etingen-Maschenhorst als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung das Ergebnis einer internen Abwägung nach strukturpolitischen, wirtschaftlichen und Umweltaspekten sei.		Begründung: Im 2. Entwurf werden die vertieft geprüften Festlegungen in Form von Steckbriefen dokumentiert. Die Formulierung wird angepasst.
Stellungnehmer ID: 681 Privater Einwender	Kapitel: 5.2.1 Qualität von Biotopen und Eignung von Landschaften als Lebensraum erhalten und verbessern Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 415): Um die Landschaften als Lebensraum für unsere heimische Vogelwelt zu erhalten und zu verbessern, ist es wichtig, dass große zusammenhängende freie Landschaften - Landschaftsschutzgebiete/ Naturschutzgebiete/ Biosphärenreservate, erhalten bleiben und nicht durch großflächige, überdimensionierte Stromerzeugungsparks (Wind- oder Solarkraftwerke) zerstört werden.		Begründung: Ein entsprechender Abschnitt wird im Kapitel 6.1.2 "Solarenergie" ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Der Lebensraum unserer heimischen und streng geschützten Vogelarten wie Seeadler und Kornweihe (Sichtungen und Beobachtungen im Landschaftsschutzgebiet auf den Feldern am und im Natura-2000-Gebiet Schollener See und das schon seit Jahren!) muss erhalten werden. Adler - Schollener See bis Nierow/ Neuwartensleben. Die Kornweihe zwischen Mahlitz/ Elshof/ Neuwartensleben/ Nierow.		
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender	Kapitel: 2.8 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5764): Auch sind Alternativen zur Bedarfsdeckung wie Recycling-Techniken oder die Verwendung von Nebenprodukten des Gesteinsabbaus offensichtlich nicht bedacht worden. Die Aussage auf S. 211 des Umweltberichts, dass „keine Informationen zu umweltfreundlichen Alternativen vorlagen“, stellt die Gründlichkeit und Qualität der „internen Abwägung nach strukturpolitischen-, wirtschaftlichen- und Umweltaspekten“ massiv in Frage.		Begründung: Recyclingmaterial erfüllt grobenteils nicht die qualitativen Anforderungen und steht auch nicht in den benötigten Mengen zur Verfügung; in zahlreichen Betrieben wird bereits der Rohstoffabbau mit Recycling kombiniert. Im 2. Entwurf werden die vertieft geprüften Festlegungen in Form von Steckbriefen dokumentiert. Die Formulierung wird angepasst.
Stellungnehmer ID: 681 Privater Einwender	Kapitel: 5.1.1 Schutz der Trinkwasserqualität vor gesundheitsschädlichen Stoffen Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 410): Zum Schutz des Grundwassers, gerade in Landschaftsschutzgebieten und in und direkt angrenzend an Natura 2000-Gebieten (Ich weise hier explizit auf das Verschlechterungsverbot nach Habitat-Richtlinie Art. 6 Abs. 2 hin) ist es wichtig, alles zu unterlassen, was die Qualität des Grundwasser negativ beeinflusst. So sollte in jedem Fall auf großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen verzichtet werden. Denn im Laufe der Zeit werden Blei und Cadmium aus den Paneelen herausgelöst, diese sind,		Begründung: Ein entsprechender Abschnitt wird im Kapitel 6.1.2 "Solarenergie" ergänzt.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
anders als früher angenommen, wasserlöslich und gelangen somit ins Grundwasser. Blei und Cadmium sind toxisch, bzw. karzinogen.		
Stellungnehmer ID: 590 Privater Einwender	Kapitel: 2.8 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5753): Auch sind Alternativen zur Bedarfsdeckung wie Recycling-Techniken oder die Verwendung von Nebenprodukten des Gesteinsabbaus offensichtlich nicht bedacht worden. Die Aussage auf S. 211 des Umweltberichts, dass „keine Informationen zu umweltfreundlichen Alternativen vorlagen“, stellt die Gründlichkeit und Qualität der „internen Abwägung nach strukturpolitischen-, wirtschaftlichen- und Umweltaspekten“ massiv in Frage.		Begründung: Recyclingmaterial erfüllt groÙenteils nicht die qualitativen Anforderungen und steht auch nicht in den benötigten Mengen zur Verfügung. In zahlreichen Betrieben wird bereits der Rohstoffabbau mit Recycling kombiniert.
Stellungnehmer ID: 681 Privater Einwender	Kapitel: 5.1.3 Verringerung hitzebedingter gesundheitlicher Belastung Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 416): Zur Verringerung hitzebedingter gesundheitlicher Belastungen kann durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern beigetragen werden. Wenn an Rändern großflächiger Felder wieder Hecken/ Bäume gepflanzt werden, oder aber auch der Grünstreifen zwischen bewirtschafteten Flächen und Wegen wieder breiter als 20 cm (teils gar nicht mehr vorhanden) wird, kann der Austrocknung des Bodens und der übermäßigen Erwärmung entgegen gewirkt werden. Auch das Entfernen der Grenzsteine um näher an die Strassen heranpflügen zu können, sollte verboten werden. So geschehen an der K1472 zwischen Nierow und Mahlitz!		Begründung: Diese Stellungnahme ist für den Maßstab des Umweltberichts zu kleinteilig und daher kann sie nicht zielführend berücksichtigt werden.
Stellungnehmer ID: 681 Privater Einwender	Kapitel: 5.2.4 Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller nach FFH-RL	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Hinweis (BE-ID: 412): Für die Natura 2000 Gebiete gibt es nicht nur die Verpflichtung, den Zustand zu erhalten. Es gibt auch das Verschlechterungsverbot nach Habitatrichtlinie Art. 6, Abs. 2, danach ist alles zu unterlassen, was das Potenzial hat, den Zustand des Natura-2000-Gebiets zu verschlechtern. Dieses Verschlechterungsverbot ist zudem nicht nur auf das Natura 2000 Gebiet beschränkt, sondern betrifft ebenfalls die umliegenden Flächen. So ist es wichtig, auf alles zu verzichten (da auch verboten!!!), was den Zustand des Natura-2000-Gebiets negativ beeinflussen kann. Deshalb sollten in den angrenzenden Gebieten weder Windkraftanlagen, noch FFPV-Anlagen entstehen, vor Allem dann, wenn es sich auch noch um Landschaftsschutzgebiete handelt.	und VS-RL geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten Gesamtes Kapitel	Begründung: Es wird ein entsprechender Satz im Kapitel 6.1.2 Abschnitt " Solarenergie" ergänzt.
Stellungnehmer ID: 681 Privater Einwender Hinweis (BE-ID: 411): Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollte auf vermeidbare Risiken, wie Infraschall (Windräder) oder Elektromog (FFPV-Anlagen, Stromtrassen) in unmittelbarer Nähe von bewohnten Gebieten/ Grundstücken verzichtet werden. Gerade bei Freiflächenphotovoltaik-Anlagen besteht, durch Verwendung bleihaltigen Lötzinns - die Industrie hat durchgesetzt, dass das weiterhin verwendet in Solarpaneelen werden darf - die Gefahr der Grundwasserverunreinigung/ -verseuchung. Sachsen-Anhalt produziert schon jetzt mehr Strom, als hier jemals verbraucht werden kann. Und Sachsen-Anhalt ist leider auf dem Weg ein unattraktives Bundesland zu werden. Wo man hinsieht, blinken rote Lichter am Himmel, Solaranlagen reflektieren selbst nachts das Licht des Mondes. Das Landschaftsbild ist in weiten Teilen Sachsen-Anhalts schon zerstört, der Erholungsfaktor für Gäste und die Lebensqualität der Bewohner sinkt immer mehr.	Kapitel: 5.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt Begründung: Ausführungen zur Gefahr der Grundwasserbeeinträchtigung wird im Abschnitt "Solarenergie" im Kapitel 6.1.2 ergänzt. Die voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild werden dort ebenfalls aufgeführt und etwas erweitert.

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 681 Privater Einwender	Kapitel: 5.2.6 Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Ist bereits berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 418): Um die Wälder, bzw, Forste zu erhalten sollte auf gesunde Mischkultur gesetzt werden. Hauptsächlich heimische Bäume pflanzen, besonderes Augenmerk sollte dabei auf Laubbäume gelegt werden. Die wirken der Klimaveränderung am besten entgegen. Es sollte auf jeden Fall auf Windparks in Wäldern/ Waldnähe und Landschaftsschutzgebieten verzichtet werden. Auch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollten nicht in Waldnähe und auf Feldern entstehen. Die Hitze, die in Solarparks/ -kraftwerken entsteht, sorgt für eine Erwärmung der Umgebung, das weder für unsere Felder, noch für unsere Wälder positiv ist. Zumal unsere Forste hauptsächlich aus leicht brennbaren Kiefern bestehen.		Begründung: Ausführungen zu den Zielsetzungen der Waldbestände mit Mischbeständen und heimischen Arten sind bereits im Kapitel "Sicherung und Schutz eines an die Klimaänderung angepassten und stabilen sowie produktiven Waldes" enthalten. Eine Einschätzung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen von Windenergie im Wald ist dem Kapitel "6.1.2. Abschnitt Windenergie" zu entnehmen.
Stellungnehmer ID: 720 Privater Einwender	Kapitel: 5.5 Wasser Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 5356): wir möchten uns für die Neuauflistung des Landesentwicklungsplans bedanken; insbesondere für die deutliche Betonung der Stärkung der biologischen Vielfalt durch Umweltschutzmaßnahmen. Im Umweltbericht zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen -Anhalt nehmen Sie unter Punkt 5.5.3 und 5.5.5 Bezug auf den Zustand von Fließgewässern und Flussauen. Auch wir sehen hier Handlungsbedarf: Die Sicherung von Lebensräumen und die Bewahrung der Biodiversität, sowie die Planung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur, Landschaft und ökologische Verbundsysteme ist zukunftsentscheidend.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 681 Privater Einwender	Kapitel: 5.2.5 Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Gesamtes Kapitel	
Hinweis (BE-ID: 421): Ein Erhalt des ökologischen Verbundsystems ist wichtig, wenn eine intakte Natur mit all ihren (nicht nur) geschützten Tier- und Vogelarten bewahrt werden soll. Es ist wichtig, dass solche Verbundsysteme nicht durch große Solarkraftanlagen auf Feldern zerstört/ zerschnitten werden und einige Vogelarten unwiederbringlich vertrieben werden. Oder auch jahrhunderte alte Wanderrouen des Wildes (Reh- und Rotwild/ Schwarzwild) plötzlich abgeschnitten werden und die Tieren auf angrenzende Straßen ausweichen müssen. Zum Erhalt eines ökologischen Verbundsystems gehört auch, dass in einem solchen Verbundsystem keine Windkraftanlagen in Wäldern/ Forsten oder auch Ackerflächen gebaut werden.		Begründung: Entsprechende Textpassagen werden im Kapitel. 6.1.2 in den Abschnitten "Windenergie" und "Solarenergie" ergänzt.